5

Reformirte Brandenburgische

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung

Welcher massen
In Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN

Georg Wilhelms/

Marggrafens zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und Wenden zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzogens/ ꝛc. ꝛc.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns
Landen und Fürstenthum/

In Peinlichen Sachen einzuziehen/ zufragen/ zurichten/ zustraffen/ und zuvollfahren/ ꝛc.

Wie solche ehemahls
Von Dero in GOtt-ruhenden Herrn Vettern
Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Georg Friederichen/

Marggrafen zu Brandenburg/ ꝛc. ꝛc.
publiciret worden/

Jetzt wiederum vor die Hand genommen/ übersehen/ und aufs neue
zum Druck befördert.

Bayreuth/ druckts und verlegts Johann Lober/ Hoch-Fürstl. Brandenburg. Hof- und Cantzley/ wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasii allda Buchdruckern.

Reformirte Brandenburgische

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/

Welcher massen
In Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
Georg Wilhelms/
Marggrafens zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Magdeburg/
Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und Wenden zu Mecklenburg/ auch in
Schlesien/ zu Crossen Herzogens/ ꝛc. ꝛc.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns
Landen und Fürstenthum/

In Peinlichen Sachen einzuziehen/ zufragen/ zurichten/ zu straffen/ und zuvollfahren/ ꝛc.

Wie solche ehemahls
Von Dero in GOtt-ruhenden Herrn Vettern
Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Georg Friederichen/
Marggrafen zu Brandenburg/ ꝛc. ꝛc.
publiciret worden/
Jetzt wiederum vor die Hand genommen/ übersehen/ und aufs neue
zum Druck befördert.

Bayreuth/ druckts und verlegts Johann Lober/ Hoch-Fürstl. Brandenburg. Hof- und Cantzley/ wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasii allda Buchdruckern.

Neues Gesang-Buch

Darinnen
Allerhand Geistreiche, Trostreiche und Erbauliche
Lieder
Zu finden sind.

Nebst einem Anhange
Einiger
Gebeter und Andachten
Vor
Kinder.

Gedruckt im Jahr

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Georg Wilhelm,

Marggrafen zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen,

Herzogen,

Burggrafen zu Nürnberg,

Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt, ꝛc.

Der Röm. Kayserl. und des Königs in Pohlen Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs, dann des Löbl. Fränckischen Creises respectivè Hoch-bestalten General Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obristen über drey Regimenter zu Roß und Fuß,

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es Euer Hoch-Fürstl. Durchl. erlauben gnädigst, daß Deroselben gegenwärtige Blätter, welche unter Dero mächtigsten Schutz von neuen an das Licht gekommen, als ein geziemendes Opffer, in unterthänigster Devotion, demüthigst zu Füssen legen möge. Es haben solche keinem andern als Euer Hoch-Fürstl. Durchl. zum Eigenthum gebühret, weilen in denenselbigen nichts anders, als die Grund-

Grund-Sätze der Gerechtigkeit enthalten, nach welchen Euer Hoch-Fürstl. Durchl. in GOTT-ruhende Durchlauchtigste Ahnen und Regierungs-Vorfahrere, Höchst-seeligen Gedächtnuß, die offentlichen Pann-Gerichte in Dero Landen anzuordnen, befohlen. Da nun der höchste Regente selbsten, Euer Hoch-Fürstl. Durchl. das Rach-Schwerd in die Hände gegeben, indem er Dieselbe auf den Stuhl Ihrer Durchlauchtigsten Vor-Eltern durch Dero Hohe Geburt gesetzet, und Deroselben Land und Leute zuregieren, anvertrauet; Auch über dieses Euer Hoch-Fürstl. Durchl. diese Gesetze als allgemeine Reguln der Gerechtigkeit eingeführet, und solche Zeit Dero preißwürdigsten Regierung, mit allem erforderlichen Eyfer und Nachdruck in steten Valor erhalten: Als will auch die Billigkeit erfordern, solche, da sie auf gnädigsten Befehl, anderweit, nachdem alle Exemplaria der hiebevor herausgekommenen Edition völlig abgegangen, durch öffentlichen Druck von neuem publiciret werden, Niemand als Euer Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst aufzuopffern. Solchem nach geruhen Sie Durchlauchtigster Landes-Fürst und Herr gnädigst, diese wenige Blätter, als ein demüthiges Opffer von Dero unterthänigsten Knechte anzunehmen, und selbiges mit so gnädigen Augen anzusehen, als mit unter-

terthänigsten Gehorsam Euer Hoch-Fürstl. Durchl. sie von demselben übergeben werden. Wobey mein inbrünstiger Wunsch zu GOtt ergehet, daß er als der höchste Regente, Euer Hoch-Fürstl. Durchl. bey langen Leben, höchst-beglückt fortwehrender Regierung, und allem selbst-verlangten Hoch-Fürstl. Hoch-Wohlergehen erhalten wolle; damit unter Dero geseegneten Scepter die Gerechtigkeit fernerweit befördert und vertheidiget, das geliebte Vater-Land aber in erwünschter Ruhe und Vergnügten Wohlstande erhalten werden möge; Der ich zu Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Huld und Gnaden mich demüthigst empfehle, und in tieffster Erniedrigung Zeit Lebens verharre

Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Bayreuth mens. Februar.
Anno 1726.

Unterthänigst-gehorsamster Knecht

Johann Lober, Hof- und Cantzley,
dann des Gymnasii Buchdrucker.

Vorrede dieses Buchs.

Von GOttes Gnaden / Wir Georg Friederich / Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf, ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, ꝛc. Thun kund, und fügen allermänniglich zuwissen. Nachdeme Uns manigfältiglich vorkommen, und glaublich angelanget ist, als Wir auch in Erfahrung also befunden, wie bißhero in Peinlichen und Criminal Sachen, auch was denselbigen mehr anhängig, an den Halß-Gerichten in Unserm Fürstenthum und Landen der Herzogthumen Preussen, Jägerndorf, und Unter- und Oberhalb des Gebürgs im Lande zu Francken, durch Ubersehen und Unwissenheit, viel und mancherley Ubung, Mißbrauch und böse Gewonheiten einkommen und überhand genommen, und zum Theil an vielen Orten, wider Recht, und gute erbare Vernunfft, in so gefährlichen wichtigen Sachen, die Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut antreffen, gehandelt und procedirt, zum Theil mit Verhinderung des Rechtens, auch unbilligen Beschwernüssen der Unsern, und andern, die an berührten Gerichten zuhandeln haben, vielerley Mißbräuche eingerissen, daraus dann erfolget, daß durch solche unordentliche, gefährliche verlengerliche, auch bißweilen gar unterlaßene Handelung, die Justitien nicht befördert, auch die Ubelthäter mit Ernst nicht gestrafft, und das Ubel im Lande nicht ausgereutet, darzu die wohlverdienten Mißhändler zu ernstlicher gebürlicher Straffe nicht förderlichst gezogen, ꝛc.

Dem allem mit zeitigem Rath, und reiffer Vorbereitung zuvorkommen und zubegegnen, haben Wir aus tragendem und von GOtt dem Allmächtigen Uns anbefohlnen Ambt, auch Lands-Fürstlicher Hoher Obrigkeit, zu heilsamer Beförderung der Hoch-nothwendigen Justitien, Rechtens und gemeinen Nutzens Unserer Landen und Fürstenthumen, sonderlich aber, daß in denselbigen Unsere Gerichte, in redlichen Wesen, guten Stand und Ordnung gebracht, vor eine hohe unvermeidliche Noth-

durfft zu seyn erachtet, die von Unsern Freundlichen lieben Herrn Vatern, und auch Vettern, Hoch-Löbl. Christlicher Gedächtnuß, Herrn Georgen, und Herrn Casimiro, Marggrafen zu Brandenburg, damahls regierenden Brüdern, Anno 1516. publicirte und aus dem Gewalt von Röm. Königl. Majestät, damahls empfangenen Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, jetzt wieder, GOtt zu Lob und Ehren, zu der Justitien Erhaltung, Beförderung und Fortpflantzung, auch zuvorkommen mancherley zukünfftigem unbillichem der Leute, an Leib, Ehr und Gut, auch anderm Unrath, so hieraus entspringen möchte, vorhanden lassen nehmen, revidirn und übersehen, damit künfftiger Zeit, obberührter Unser Fürstenthum Gerichte, in redliches, aufrichtiges Wesen, Ubung und Stande möchten gebracht und erhalten, auch die Missethat desto förmlicher, schleuniger, und besser gerechtfertiget, gestrafft und das Ubel ausgereutet werden; Ferner auch der und mehr erheblichen angezogenen Ursachen halben, die also revidirte Reformation ermelder Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, in Unsern Landen und Fürstenthumen, auf ein neues im Druck lassen verfertigen, damit männiglich in Unsern Landen und Fürstenthum, sonderlich aber, so die Peinliche n Halß-Gerichte besitzen, solches wissen, und in allen vorfallenden Handelungen, desto mehr guten Unterricht haben mögen.

Und nachdem in etlichen Unserer Land und Fürstenthumen, die Halß-Gerichte nicht anders, dann mit gemeinen Personen, die der Rechten nicht kundig, noch die gelernet oder geübt haben, als in diesen grossen wichtigen Sachen die Nothdurfft erfordert, besetzt werden mögen. Darum haben Wir in nachgesetzter Unserer Ordnung, nicht allein darauf gesehen, wie Wir denselben Leuten eine Form und Weise zuhandeln und zurichten anzeigten, die den Kayserlichen Rechten, und guter Gewonheit nach, gleichförmig und beständig seyn möchten; Sondern haben das mehr bedencken müssen, wie Wir derselben Leute Unbegreifflichkeit und geringfügigen Verstand zu hülff kommen. Welches Wir darum hier Meldung thun, daß die Leser Ursach zu wissen haben, warum Wir in nachfolgender dieser reformirten und verneuerten Ordnung, die Form und Weise der Gerichtlichen Handlung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten wäre) gehalten: Auch so viel auf Rath suchen und andere Handlung, bey Unsern Räthen gestellet haben, und desto besser mercken können, daß dieses zur Nothdurfft solcher Sachen, und mercklichen dienstlich geschehen ist, ꝛc.

Demnach setzen und ordnen Wir, wie hernach folget:

NB. Zu mercken, daß in diesem Werck, die Ziffern so am Rand stehen, den Artickel der Kayserl. Halß-Gerichts-Ordnung bedeuten thun.

Des
Durchläuchtigen Hoch-Gebohrnen Fürsten
und Herrn/
Herrn Georg Friederichen/
Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen
in Preussen/ etc.
Peinliche Halß-Gerichts-
Ordnung/

Articulus I.

Von Richtern und Urtheilern.

ERstlich setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß alle Unsere und Unsers Fürstenthums Halß-Gerichte/ mit tüglichen Richtern und Urtheilern/ auch Gericht-Schreibern/ versehen und besetzt werden/ so tüglichst/ beste/ und meist dieselbigen/ nach Gelegenheit jedes Orts/ mögen bekommen und gehabt werden. 1.

Art. II.

Von dem Bann über das Blut.

Item/ einem jeden Bann-Richter/ soll der Bann über das Blut zu richten/ von Uns verliehen/ und demselben Gericht durch Unsere Schrifft verkündiget seyn.

Art. III.

Des Richters Eyde/ über das Blut zurichten.

Ich soll und will des Durchläuchtigen Hoch-gebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Georgen Friederichen/ Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen in Preussen/ etc. Meines gnädigen Herrn Schaden warnen/ und Frommen getreulich werben/ mich rechts Gerichts fleißigen/ und über das Blut recht Urtheil geben und richten/ dem 3.

Armen als dem Reichen ; Und das nicht lassen / weder durch Lieb / Leid / Mieth / Gabe / noch von keiner andern Sache wegen. Auch des genannten meines Gnädigen Herrn Geboten / Geschäfften und Verboten gehorsam seyn : Und sonderlich soll und will ich Jhrer Gnaden Ordnung / über die Halß-Gericht gemacht / getreulich geleben / und nach meinem besten Vermögen handhaben / und was dawieder gehandelt würde / das ich nicht wenden möcht / an Jhro Fürstl. Gnaden / oder derselben Hauptmann / Stadthalter und Räthe gelangen zulassen ; Alles getreulich und ungefehrtlich. Also mir GOtt und die heiligen Evangelia helffen.

Art. IV.

Von denen / so die Gericht / ihrer Güter halben besitzen.

2. Item / welche Persohn von ihrer Güter wegen die Halß-Gericht zubesitzen schuldig seyn / und dasselbig aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter / oder anderer Ungeschicklichkeit halben / nicht besitzen und verwesen mögen (so offt das Noth geschicht) soll der oder dieselbigen / ander tügliche Persohn / zu Besitzung des Halß-Gerichts / an ihre Statt ordnen und bestellen / mit wissen und Zulassung Unsers Ambtmanns.

Art. V.

Schöpffen und Urtheil-Sprecher Eyde.

4. Item / so soll ein jeder Schöpff oder Urtheil-Sprecher Unserer Halß-Gericht / dem Ambtmann / Hauptmann oder Pfleger desselben Unsers Ambts / geloben und schweren / wie hernach folget : Welche Pflicht einem jeden Schöpffen vorgelesen / und er also nachsprechen soll:

Daß ich den Schaden / derhalb ich von Halß-Gerichts wegen Urtheil gefragt würde / nach meiner besten Verständnuß / und meines Gnädigen Herrn des Marggrafen Reformation gemeß / getreulich Urtheil und Recht sprechen will / und was mir von Halß-Gerichts wegen (als einem Schöpffen) zu thun gebühret / gehorsam und fleißig seyn / und mich in dem allen nicht abwenden lassen / weder Freundschafft / Feindschafft / Mieth / Gabe / noch keinerley Sachen / dadurch Recht und Gerechtigkeit gehindert werden möchten. Also helff mir GOtt und die heiligen Evangelia.

Gericht-Schreibers Eyde.

Item / dem Gericht-Schreiber soll in seinem Eyde / den er sonst zum Gericht thut / eingebunden werden / daß er in den Sachen (das Halß-Gericht betreffend) fleißig Aufmerckung haben wolle / Klag / Ant-

Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht / oder Beweißung / so der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt. Auch die Urgicht des Gefangenen / und was gehandelt würdet / getreulich aufzuschreiben / verwahren / und (so es Noth thut) verlesen: Auch darinnen keinerley Gefehrde suchen / oder gebrauchen. Auch diese Reformation / und alle Sachen (darzu dienende) getreulich fördern wolle.

Art. VII.

Nachrichters Eyde.

Ich soll und will meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg Schaden warnen / Frommen werben / in meinem Ambt getreulich dienen / peinlich fragen / und straffen / wie mir von Ihrer Gnaden weltlichen Gewalt / jedesmahls befohlen würdet. Auch darum nicht mehr dann ziemliche Belohnung nehmen / alles nach laut dieser Ordnung. Was ich auch in Peinlicher Frage höre / oder mir sonst in Geheim zu halten befohlen würde / dasselbig will ich niemand ferner eröffnen. Auch ohne Erlaubung genanntes meines Gnädigen Herrn Hauptmanns / Hofmeisters / Marschalls / oder Hauß-Voigts / nirgend ziehen / und derselben Geschäfften und Gebot gehorsam und willig seyn: Alles getreulich und ohne allerley Gefehrde. Also helff mir GOtt / und seine Evangelia.

Art. VIII.

Annehmen der Ubelthäter / von Obrigkeit und Ambts wegen.

Item / so Unsere Ambt-Leut oder Richter / jemand in Peinlichen Sachen / um berüchtigter Ubelthat / so kein Ankläger vorhanden wäre / von Ambts wegen anzunehmen verfügen würden / die Ubelthat nicht offenbar / und der Gefangene (der also von Ambts wegen angenommen würde) der beschuldigten Mißhandlung in Laugnen stünde: So soll derselbige Gefangene / mit Peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuvor redliche / und derhalben genugsame Vermutunge / und Anzeigung derselben verdachten Missethat halben / vor Unsern Richtern desselben Halß-Gerichts / und vier Geschworne des Gerichts / dermassen bracht / wie durch den Fünff und Zwantzigsten Artickel / und in etlichen Blättern nechst darnach folgende / von redlicher Anzeigung Peinlicher Frage halben / funden wird / und daß darauf die obgemelden verordneten Persohnen / solche Anzeigung bey ihren Pflichten / zu Peinlicher Frage genugsam / rechtlich erkennen / und soll in diesem Fall / so von Ambts wegen gehandelt würdet / der Ambtmann / Castner und Richter / den Argwohn und Verdacht / ausserhalb jetztgemelder Erkänntnuß / für gnugsam nicht anzunehmen 6.

haben / als in dem andern nachfolgenden Fall (So einer durch einen Ankläger einbracht ist) geschehen mag.

Art. IX.

7. Item / so die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkanntnuß zweiffentlich würden / ob der fürbrachte Argwohn und Verdacht / zu Peinlicher Frage gnugsam wäre / oder nicht: So sollen die deßhalben Rathe bey Unsern Räthen suchen / und doch Unsern Räthen in solchem Rathsuchen / alle Umständ und Gelegenheit ihres Argwohns / auch Erfahrnuß des Verdachts / eigentlich in Schrifften berichten.

Art. X.

Item / so auch des Gefangenen / der von Ambts wegen einbracht wäre / Herrschafft / oder Freunde / Unsern Richter / mit sambt den Urtheilern / vor ihrer Erkanntnuß ersuchten und bäten / ihr Erkanntnuß (den Argwohn und Verdacht betreffende) nicht zu thun / sie hätten dann zuforderst deßhalben Rath bey Unsern Hof-Räthen gehabt: So dann des angezogenen Argwohns und Verdachts halben / vor Unserm Richter und den zugeordneten Urtheilern / alles Einbringen geschehen wäre: So sollen sie auf Ersuchen / das also von des Gefangenen wegen geschehe / in berührter Sachen / vor ihrer Erkänntnuß / bey Unsern Hof-Räthen Rath zu suchen / schuldig seyn / ob sie sonst das zuthun nicht willens hätten.

Art. XI.

Item / wo aber Unser und der Unsern / offene Feinde und Beschädiger / oder derselben Helffer / gefänglich einkämen / und durch Verzug der Peinlichen Frage / derselben Ubelthäter Gesellen gewarnet / und davon kämen / oder durch schnelle Erfahrung / etwas ob den Feinden und Beschädigern geschafft werden möcht: So dann die Unsern / die den Gefangenen annehmen / aus redlichen guten Ursachen / den Gefangenen obgemelder Beschädigung halben / für schuldig halten: So mögen sie in solchen Fällen / und sonst nicht / ohn weiter Rath-suchen und Erkänntnuß / gegen gemeldten Gefangenen / Peinliche Frage / nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen / gebrauchen: Jedoch so sollen dannoch die Unsern in solchen Fällen / auch fleißig Achtung haben / daß sie niemand ohne redliche vorgehende Anzeigung der Missethat / mit Peinlicher Frag beschweren und unrecht thun: Sondern daß sie / wann es nachmahls zu schulden käme / vor Unsern Räthen so viel mögen anzeigen und vorbringen / damit Unsere Räthe erkennen mögen / daß die Peinliche Frage / auf redlichem Argwohn und Verdacht / wie durch den Fünff und Zwantzigsten Artickel davon gesetzt ist: Auch deßhalben aus guten Ursachen geschehen sey. Wann zu solchen grossen

Sachen /

Sachen / des Menschen Gesundheit / Leben und Blut betreffende / sonder grosser Fleiß gehöret: Und ist besser / den schuldigen ledig zu lassen / dann den unschuldigen zum Todte zuverdammen. So soll auch der Bekänntnuß / so aus Marter geschicht / nicht geglaubt / noch jemand darauf zu peinlicher Straff verurtheilt werden / so nicht vor der peinlichen Frage / redlich Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Art. XII.

Item / so die Missethat einer Tod-Straff halben gründlich / oder aber deßhalben redliche Anzeigung (davon vor berührt ist) erfunden wird: So soll es der peinlichen Frage halben / und aller Erkundigung / so zu Erfindung der Warheit dienstlich ist / auch mit der Rechtfertigung auf des Thäters bekennen / gehalten werden: Wie klärlich hernach von denenjenigen / die auf Ankläger einbracht werden / geschrieben und geordnet ist. 8.

Art. XIII.

Item / wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat / ohn / oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn / und er doch derselbigen überwiesen werden möcht / so soll es mit derselbigen Weisung und Rechtfertigung darauf der Todt-Straff halben gehandelt werden / wie auch klärlich hernach gesetzt ist / von denenjenigen / die durch Ankläger einbracht werden. 9.

Art. XIV.

Item / so aber eine Person / einer gnugsamen unzweiffentlichen / überwundenen und erfundenen Missethat halben / nach laut dieser Unserer Ordnung / von Amptswegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solte: Also daß dieselbig Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängniß fürgenommeu würde; Mit Erkänntnuß solcher Straffe / soll es sonderlich auch gehalten werden / als in dem zweyhundert und sechs und zwantzigsten Artickel angezeiget gefunden wird. 10.

Art. XV.

Von Annehmen eines beklagten Ubelthäters / so der Kläger Rechts begehrt.

Item / so ein Ankläger Unsere Ambt-Leut oder Richter anrufft / jemanden zu strengem Rechten zu Gefängnuß zu legen; So soll derselbige Ankläger offenbare Ursach / oder aber redlichen Argwohn und Verdacht / die peinliche Straffe auf ihn tragen / zu forderst ansagen: Und so er das thut / soll der Beklagte in Gefängnuß gelegt / und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken / daß die Gefängnuß zu Behaltung / und nicht 11.

zu schwerer / gefährlicher Peinigung der Gefangenen / soll gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist / so soll man sie / so viel gefänglicher Behaltnuß halben seyn mag / von einander theilen / damit sie sich nicht unwarhafftiger Sage mit einander vereinigen / oder wie sie ihre That beschönen wollen / unterreden mögen.

Art. XVI.

Von Verhafftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

12. Item / so bald der Beklagte zu Gefängnuß angenommen ist / so soll der Ankläger mit seinem Leib / nach Achtung und Verdächtlichkeit der Person / verwahret werden / biß er nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / und Erkänntnuß Unsers Amptmanns / Castners und Richters / oder zweyer aus ihnen / einen nothdürfftigen Bestalt mit Bürgen gethan hat. Wie an den nechsten Artickeln hernach folget.

Art. XVII.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte die beklagte That verneint.

Item / daß er der Ankläger die Haupt-Sache der geklagten Missethat / so der Beklagte die verneinen würde / solche redliche Anzeigung in einer ziemlichen Zeit / die ihn durch Unserm Ambtmann / Castner und Richter desselben Ends / samptlich oder von zweyen aus ihnen gesetzt wird / wolle dermassen anzeigen oder beweisen / daß Unser Amptmann / Castner oder Richter / sämptlich / oder zween aus ihnen / solches für gnugsam angezeigt oder bewiesen / annehmen / oder aber Unsere Richter desselben Halßgerichts / mit sampt vieren des Gerichts / solche Weisung für genugsam rechtlich erkennen; Und wo er der Ankläger die geklagte Missethat / oder aber redliche Anzeigung derselben / wie vor stehet / nicht bewiese / daß er alsdann den Kosten / so auf die Sache gangen ist / nach endlicher Erkänntnuß Unserer Hof-Räthe / ausrichten; Auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schäden / vor Unsern Hof-Räthen endliches Bürgerlichs Rechten pflegen wolle.

Art. XVIII.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte der That bekänntlich ist / und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgiebt.

13. Item / so aber der Thäter der That ohne laugnen wäre / aber deßhalben redliche Entschuldigung / die ihn / wo er die bewiese / von peinlicher Straffe entledigen möchten / anzeiget; Und ihm aber der Ankläger

ger solcher seiner fürgewandten Ursach und Entschuldigung nicht gestünde; So soll der Ankläger in solchem Fall / dann nach nothdürfftiglichen / auch nach Gelegenheit der Person und Sachen / und Erkanntnuß unsers Amptmanns / Castners und Richters / oder zweyer aus ihnen / nach Nothdurfft verbürgen; Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde / daß er der verklagten That halben nicht Peinliche Straffe verwürckt hätte / ihme alsdann um solch gefänglich Einbringen / Schmach und Schäden / vor Unsern Hof-Räthen endlichs Bürgerlichs Rechten zupflegen / und darzu alle Gerichts-Kosten / nach Erkänntniß des Gerichts / auszurichten schuldig seyn / und soll fürter mit Ausführung der entschuldigten That / wie hernach in dem hundert und acht und siebentzigsten Artickul davon geschrieben stehet / gehalten und gehandelt werden / und in diesem Fall / vor solcher Ausführung und sonderer Erkänntnuß / peinliche Frage nicht gebraucht werden.

Art. XIX.

Des Anklägers Bürgschafft.

N. von N. soll Bürgschafft und Caution thun / daß er allein demjenigen geleben / und Vollziehung thun wolle / so ihme die Brandenburgische Halß-Gerichts-Ordnung / nach Gestalt / und Gelegenheit der Sachen / so er Kläger gegen ihme Verhafften anklagt und beschuldig wird / der Kost / Atzung und Schäden / auch Gegenrechtens um zugefügte Schmach / oder Unschuld / da er die ausführt / und sonst alles andern halben / in allen derwegen / in gemeldter Halß-Gerichts-Ordnung gesetzten Artickeln / aufgelegt / und von ihme erfordert / alles zu Gewinn / zu Verlust / und zu allen Rechten getreulich und ohne Gefährde.

Art. XX.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

Item / dieweil der Ankläger gemeldter Bürgschafft nicht gehaben mag / und doch dem strengen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Verklagten biß nach Endung vorangezeigter rechtlicher Ausführung / in Gefängnuß oder Verwahrung gehalten werden / und dem Ankläger / auch dem / der sein Entschuldigung ausführen wolte / soll gegönnet werden / daß die Leute / so sie zur Beweisung und Bürgschafft (wie oben steht) gebrauchen wollen / zu und von ihme wandeln mögen. So auch die Anklage / von wegen Fürsten / geistlicher Leute / einer Gemeine / oder sonst höher und erbarer Persohn wegen / gegen den / die geringers Standes sind / geschiehet: In solchem Fall mögen sich andere Persohnen an ihre statt / neben den Beklagten / gefänglich legen lassen. 14.

Art. XXI.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

15. Item, wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die geklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalb, (als vor berührt ist) nicht ausführen mag: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen Rechten (darum der Beklagte angenommen ist) nach laut dieser unser Ordnung nachzukommen, auch die Atzung und Gerichts-Kostung, nach laut derselben, auszurichten, und zu weiterer Bürgschafft in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klage, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung, und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt wird, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalben hernach in dem zwey hundert und zehenden Artickel, und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form, solcher Beschreibung halben gefunden wird.

Art. XXII.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

16. Item, sonderlich sollen Richter und Urtheiler ermahnet seyn: Wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursachen, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen, offentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht wird: Als so einer ohne rechtmäßig und getrungene Ursache, ein offentlicher, muthwilliger Feind, oder Beschädiger ist: oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grund widersprechen, oder Rechtlichen verursachen oder widerlegen mag, als hernach bey jeder gesetzten peinlichen Straffe, wann die Entschuldigung hat, gefunden wird. In solchen und dergleichen offentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten, soll man alle Rechtliche Verlängerung (so sonst in dieser Ordnung, allein zu Erfahrung der Warheit, und nicht die unzweiffentlichen Mißethäter damit zu fristen, gesetzt seyn) abschneiden. Und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Ubelthaten, freventlich widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher ernstlichen Frage, zur Bekänntnuß der Warheit zwingen lassen, damit in solchen offentlichen unzweiffentlichen Mißethaten, die endlich Urtheil und Straffe, mit dem wenigsten Kosten (als seyn kan) gefördert, und vollzogen werde. Zu gleicher weise, als ein Richter in Bürgerlichen Sachen, einer unzweiffentlichen bekenntlichen Schulden, schleunig zu verhelffen schuldig ist, und demselben Schuldiger

gefährlicher

gefährlicher Verlängerung im Rechten zugebrauchen, nicht zulassen, oder gestatten soll.

Art. XXIII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten nicht abscheiden soll, er habe dann zuforderst ein nämliche Stadt, wohin man ihn gerichtlich verkünden soll, benannt.

17. Item, der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Verklagten, von unserm Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein nämlich Hauß, an einer bequemlichen sichern ungefährlichen Stadt oder Ende benennt, dahin ihm fürter unser Richter alle nothdürfftige gerichtliche Verkündigung zuschicken möge: Und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündigung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihme lauffen muß, ein ziemlich Bothen-Lohn, nach gemeiner jeder Landes Art und Gewohnheit, und nicht mehr zugeben schuldig und verpflicht seyn: Und wie der Ankläger solch Ende benennt, soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

Art. XXIV.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen.

Item, ob unser Amptmann, Richter und Urtheiler, in einigerley Stücken, darinnen sie (wie vorstehet) handeln oder erkennen sollen, zweiffentlich würden: So sollen sie deßhalben Raths pflegen bey unsern Räthen.

Art. XXV.

Von denen Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

18. Item, in dieser Halß-Gerichts-Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinem Rechten nach, annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frage halben, derjenigen, so für Missethäter verdacht oder verklagt werden, und dessen nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt: Dieselben Sachen oder Wahrzeichen, so eine redliche gnugsame Anzeigung, Argwohn oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Ampt-Leute, Richter und Urtheiler (so sonst dieser Sach nicht berichtet seynd) desto besser mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen: So seynd deßhalben die nachfolgenden Umstände und Fälle gesetzt, daraus ein jeder verständiger gar wohl Ursache, auch Gleichnuß einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts (wie das ein jeder nach seinem Deutsch nennet) erkennen kan.

Art. XXVI.

Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung.

19. Item, wo wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht auch gemeinet haben, und damit übrige Wörter abschneiden.

Art. XXVII.

Daß ohne redliche Anzeigung, niemand Peinlich soll gefragt werden.

20. Item, ob jemand Peinlich gefragt würde, und nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man also fraget (als nach stehet) zuforderst ausfündig gemacht würde, und dann aus solcher Marter Bekanntnuß der Missethat geschehe, derselben Bekänntnüß soll nicht geglaubt, noch jemand darauf verurtheilet werden. Dann dieses wider das Recht wäre.

Art. XXVIII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Straffe soll erkannt werden.

22. Item, es ist auch zu mercken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden: sondern allein mag man Peinlich darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden wird) gnugsam ist. Wann jemand endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden, das muß aus eigenen Bekennen oder Beweissung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) geschehen, und nicht auf Vermuthung, oder Anzeigung.

Art. XXIX.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat soll bewiesen werden.

23. Item, eine jede gnugsame Anzeigung, darauff man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden (als in dem vier und siebentzigsten Artickel, von gnugsamer Weisung, geschrieben stehet:) So aber die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen wird, dieselbige halbe Weisung macht eine gnugsame Anzeigung, als hernach in dem sechs und dreißigsten Artickel funden wird.

Art. XXX.

Art. XXX.

Von Gleichnuß/ so man aus denen nachgesetzten Anzeigungen/ in unbenannten Argwönigkeiten der Missethat nehmen soll.

Item/ aus diesen nachgesetzten Artickeln/ von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend: soll in Fällen (so darinnen nicht benannt seyn) Gleichnuß genommen werden/ wann nicht möglich ist/ alle argwöhnige oder verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben. 24.

Von gemeinen Argwöhnigkeiten und Anzeigungen/ so sich auf alle Missethaten ziehen.

Art. XXXI.

Erstlich/ von argwöhnigen Theilen/ mit angehangener Erklärung/ wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item/ so man der Anzeigung/ die in viel nachgesetzten Artickeln gemeldet/ und zu peinlicher Frage gnugsam geordnet seyn/ nicht gehaben mag: So soll man Erfahrung haben/ nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen/ so man nicht alle beschreiben kan.

Zum förderste lese die nechsten vorgesetzten vier Artickel/ umb verstands willen der nachfolgenden Dinge.

1. Erstlich/ ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person/ von bösem Leumuth und Gerücht sey/ daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge: Oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormahls mehr geübet/ unterstanden habe/ oder geziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth/ nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuthen/ sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum andern/ ob die gedachte Person/ an gefährlichen Orten und Städten/ auch zu gefährlicher Zeit gesehen worden wäre/ daraus man sie der That zu verdencken/ Ursach nehmen möchte.

3. Zum Dritten/ ob ein Thäter in der That/ oder dieweil er auf dem Weg darzu/ oder davon gewest/ besichtiget worden ist. Man soll Aufmerckung haben/ ob die verdachte Person eine solche Gestalt/ Kleider/ Waffen/ Pferd/ oder anders habe/ als der Thäter obgemeldeter massen gesehen worden.

4. Zum vierdten/ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe/ die dergleichen Missethaten üben.

5. Zum fünfften/ soll man in Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen/ ob die verdachte Person/ aus Neid/ Feindschafft/ oder Gewartung einigerley Nutzens/ zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten/ so ein Verletzter oder Beschädigter/ aus etlichen Ursachen/ jemand der Missethat selbst zeihet/ darauf stirbet/ oder bey seinem Eyd betheuert.

7. Zum siebenden/ so jemand einer Missethat halben flüchtig wird.

8. Zum achten/ so ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget/ und die rechte Ordnung (als hernach in dem sieben und dreyßigsten Artickel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten würde.

Art. XXXII.

Eine Regel/ wenn die vorgemeldten argwöhnigen Theile eine gnugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

27. Item/ im nächsten obgesetzten Artickel werden acht argwöhnige Theile von Anzeigung peinlicher Frage gefunden/ derselben argwöhnigen Theil ist keiner allein zu redlicher Anzeigung/ darauf peinliche Frage mag gebraucht werden/ gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theile etliche bey einander/ auf jemand erfunden werden/ so sollen diejenigen/ (den peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret) ermessen/ ob dieselben/ obbestimmten/ oder dergleichen erfundenen argwöhnigen Theile/ so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/ als die nachfolgenden Artickel/ deren ein jeder eine redliche Anzeigung macht/ und zu peinlicher Frage gnugsam gesetzt ist.

Art. XXXIII.

Aber eine andere Regel in obgemeldten Sachen.

28. Item/ mehr ist zu bemercken/ wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen/ (als vor stehet) verdacht wird/ daß allwege zweyerley gar eben wahr genommen werden solle. Zum andern/ was die verdachte Person/ guter Vermuthung für sich habe/ die sie von der Missethat entschuldigen mögen. Und so dann daraus ermessen mag werden/ daß die Ursachen des Argwohns grösser seyn/ dann die Ursachen der Entschuldigung/ so mag alsdann peinliche

Frage

Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehreres Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, so sollen diejenigen, so peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret, bey unsern Räthen Raths pflegen.

Art. XXXIV.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so jemand einer Missethat halben bespracht würde, und er in seinen Worten nicht beständig ist, sondern damit mercklicher und gefährlicher Weise wanckelt und fällt, den mag man Peinlich fragen.

Art. XXXV.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so einer in Ubung der That etwas verleuret, oder hinter 29.
ihm liegen oder fallen läst, daß man hernachmahls findet und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nächsten vor dem Verlust gehabt hat, ist Peinlich zu fragen: Es wäre dann Sache, daß er dargegen etwas fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableynet, alsdann soll dieselbe Entschuldigung, vor aller peinlicher Frage zu erfahren, fürgenommen werden.

Art. XXXVI.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, eine halbe Beweisung, als, so einer in der Haupt-Sache 30.
die Missethat gründlich mit einem eintzigen guten, tügentlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen und Weisung gesetzet ist) beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung, machet auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht weisen will, das soll er mit zweyen guten tügentlichen, und unverwerfflichen Zeugen thun: Wie hernach von gnugsamer gantzer Weisung, in dem Vier und siebentzigsten Artickel geordnet ist.

Art. XXXVII.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat 31.
Helffer gehabt, jemand in der Gefängnuß besagt, der ihme zu sei-

nen geübten erfundenen Missethaten geholffen habe, ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagten. Soll aber dieselbige Argwöhnigkeit redlich Anzeigung auf ihr tragen, so ist Noth der nachfolgenden Dinge.

1. Erstlich, daß dem Sager, die beklagte Person in der Marter mit Namen, nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt und gemartert worden sey: Sondern daß er in einer gemeinen Frage, wer ihm zu seinen Missethaten geholffen, den Besagten von ihme selbst bedacht und genannt habe.

2. Zum Andern, so gebührt sich, daß derselbe Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihme der Besagte geholffen, und was Gesellschafft er mit ihme gehabt habe: Und in solchem soll man den Sager, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sache, aller best zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein jeder fleißiger und verständiger selbst wol bedencken kan.

3. Zum Dritten, gebühret sich zu erkundigen, ob der Sager in sonder Feindschafft und Widerwärtigkeit mit dem Versagten stehe: Dann wo solche Feindschafft offentlich wäre, oder erkundigt würde, so wäre dem Sager solche Sage, wider seinen Feind nicht zu glauben, er zeigte dann deßhalben sonst so glaublich redliche Ursachen und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, die eine redliche Anzeigung machten.

4. Zum Vierdten, daß die besagte Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

5. Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben, jedoch so haben etliche Beicht-Väter einen Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihrer Sage, so sie mit der Warheit gethan haben, am letzten zu wiederruffen: Das soll man, so viel seyn kan, bey den Beicht-Vätern fürkommen: Dann niemand geziemet, wider einen gemeinen Nutz, den Ubelthätern ihre Boßheit bedecken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Besagung am letzten wiederruffet, die er doch vor mit guten Umständen gethan hätte, und geacht möchte werden, er wolte seinen Helffern damit zu gut handeln: Oder daß er vielleicht deßen durch seinen Beicht-Vater (als obgemeldt ist,) unterwiesen wäre, alsdann muß man ansehen, des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Besagung eine redliche Anzeigung der Missethat geben möge, oder nicht.

nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehen zu haben, und zu erfahren den guten oder bösen Stand und Leumut des Versagten, und was Gemeinschafft oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe ꝛc. Und so die obgesetzten Sachen nicht gehalten und erfunden werden, so ist dieselbige Besagung allein keine gnugsame redliche Anzeigung der versagten Missethat, sondern ein Theil davon ꝛc. Als vor von solchen Theilen gnugsamer Anzeigung halben, in dem ein und dreyßigsten Artickel geschrieben stehet.

Art. XXXVIII.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so einer (wie vor von gantzer Weisung gemeldet ist,) gnug- 32.
sam überwiesen würde, daß er von ihm selbst, Ruhms oder ander Weiß, ungenöthigter Dinge gesagt hätte, daß er die geklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun, gedrohet hätte, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist Peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderlich geübte Missethaten ziehen: Und ein jeder Artickul zu redlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf Peinlich zu fragen.

Art. XXXIX.

Von Mord der heimlich geschicht, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte oder Beklagte, des Mords halben, um 33.
dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiße, mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden ist. Mehr, ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für eine redliche Anzeigung anzunehmen, und peinliche Frage zu gebrauchen: Er könnte dann solchen Verdacht mit glaubiger Anzeigung oder Beweisung ableinen, das soll vor aller peinlicher Frage gehöret werden.

Art. XL.

Item, so einer mit dem andern um grosses Gut rechtet, das dann den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab, und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Wiedertheils

geachtet. Darum / so der Wiedertheil heimlich ermordet würde / ist eine Vermuthung wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe: Und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre / oder anderer Argwohn / wie klein der ist / auch vor Angen wäre / daß er den Mord gethan hätte / den mag man gefänglich annehmen / und Peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter daforn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd / am 34. Artickel anfahend.

Art. XLI.

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlagungen unter vielen Leuten geschehen / das niemand will gethan haben / gnugsame Anzeiguug.

34. Item / Todschläge / so in offenen Schlagungen geschehen / dessen niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdachte bey der Schlagung auch mit dem Entleibten wiederwärtig gewest / sein Messer gewonnen / und auf dem Entleibten gestochen / gehauen / oder mit gefährlichen Todt-Streichen geschlagen hat: Solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halben / und Peinlich zu fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter daforn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd / am 34. Artickel anfahend.

Art. XLII.

Von heimlichen Kinderhaben / und tödten durch ihre Mutter / gnugsame Anzeigung.

35. Item / so man eine Dirne die für eine Jungfrau gehet / in Argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt / und ertödet habe / soll man sonderlich erkundigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey. Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / und darnach bleich und schwach gewest sey. So solches und dergleichen erfunden würde: Wo dann dieselbige Dirne eine Person ist / darzu man sich der verdachten Person versehen mag / soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten (als zu weiterer Erfahrung dienlich ist) besichtiget werden: Wird sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden / und will die That dannoch nicht bekennen / soll man sie Peinlich fragen.

Art. XLIII.

36. Item / wo aber das Kindlein / so kürtzlich ertödet worden ist / daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen seyn mag /

so ist eine beständige richtige Erfahrung derselben Missethat/ daß die Mägde und Dirnen/ so man deß verdenckt/ und Jungfrauen seyn wollen/ an ihren Brüsten gemolcken werden/ welcher dann in den Brüsten Milch gefunden wird/ die muß von Noth wegen ein Kindlein gehabt haben/ und soll Peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter dovornen in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahende.

Art. XLIV.

Von heimlichen Vergeben/ gnugsame Anzeigung.

Item/ so der Verdacht bewiesen würde/ daß er Gifft kaufft/ oder sonst damit umgangen ist/ das macht eine redliche Anzeigung der Missethat/ er könnte dann mit glaublichem Schein anzeigen/ daß er solche Gifft zu andern unsträfflichen Sachen hätte brauchen wollen/ oder gebrauchet hätte. 37.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seyn/ am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLV.

Von Verdacht der Rauber/ gnugsame Anzeigung.

Item/ so erfunden würde/ daß jemand der Güter/ so geraubet seyn/ bey ihme/ oder dieselben verkaufft/ vergeben/ oder in anderer Gestalt damit verdächtlicher Weise gehandelt/ und seinen Verkauffer oder Wehrmann nicht anzeigen wolte/ der hat eine redliche Anzeigung/ solches Raubes halben/ wider sich/ dieweil er nicht ausfündig macht/ daß er solche Güter/ unwissend des unrechten Herkommens/ und mit einem guten Glauben an sich gebracht habe. 38.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seyn/ am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLVI.

Item/ so Reißige oder Fuß-Knechte pfleglich bey den Wirthen liegen und zehren/ und nicht solche redliche Dienste/ Handthierung oder Güld/ die sie haben/ anzeigen können/ davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen/ die seynd argwöhnig und verdächtig zu vielen bösen Sachen/ und allermeist zu Rauberey: Als sonderlich aus dem 39.

Königlichen und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll.

Art. XLVII.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern oder Dieben helffen.

40. Item, so einer von geraubtem oder gestohlenem Gut Beut oder Theil nimmt. Oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weisse ätzet oder trincket, auch die Thäter, oder obgemeldtes unrechtes Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirget, beherberget, verkaufft oder vertreibet. Oder so jemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährliche Fürderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch eine Anzeigung Peinlich zu fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend.

Art. XLVIII.

40. Item, so einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind. Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sache nicht sonder gutes vertrauet, oder partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, Vorträge um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge dafür wird, diese Dinge alle in beyden obgemeldten Artickeln, samtlich und sonderlich, seynd Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der missethätigen Hülffe halber machen, und Peinlich zu fragen.

Art. XLIX.

Von heimlichen Brand gnugsame Anzeigung.

41. Item, so einer eines heimlichen Brands verdacht, oder verklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhniger Gesell ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand helicher oder verborglicher Weise, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das giebet eine redliche Anzeigung der Missethat: Er könnte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er mit Pulver oder Schwefel umgangen wäre, und das zu unsträfflichen Sachen hätte brauchen wollen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd / am 34. Artickel anfahend.

Art. L.

Von Verrätherey, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte, helicher, ungewöhlicher und gefährlicher Weise, bey den Thätern gesehen worden, und sich stellet, als sey er vor den Feinden unsicher, ist eine Anzeigung zu Peinlicher Frage. 42.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davo n in denen Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artickel anfahend.

Art. LI.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

Item, so der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauffet, vergeben, oder anworden habe, so hat derselbige eine redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführet, daß er solche Güter ungefährlicher, unsträfflicher Weise, mit einem guten Glauben an sich gebracht habe. 43.

Art. LII.

Item, so der Diebstal mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre, und dann der Verdacht am selben Ende gewesen, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebstahl geschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, dazu man sich der Missethat versehen mag, ist Peinliche Frage zu gebrauchen. 43.

Art. LIII.

Item, so ein grosser mercklicher Diebstal geschicht, und jemand dessen verdacht würde, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher gefunden wird, dann sonst ausserhalb des Diebstals sein Vermögen seyn möchte, und der Verdachte nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihme das angezeigte argwöhnige Gut herkommet. Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versehen mag, so ist redliche Anzeigung der Missethat vorhanden. 43.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd / am 34. Artickel anfahend.

Art. LIV.

Von Zauberey / gnugsame Anzeigung.

44. Item / so jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand zu bezaubern drohet / und dem Bedroheten bald darauf dergleichen beschicht / auch sonderliche Gemeinschafft und Gesellschafft mit Zauberern oder Zauberin hat / oder mit solchen verdächtlichen Dingen / Geberden / Worten und Weisen umgehet / die Zauberey auf sich tragen / und dieselbige Person desselben sonst auch berüchtiget / das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberey / und gnugsame Ursache zu Peinlicher Frage.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd / am 34. Artickel anfahend.

Art. LV.

Von Peinlicher Frage.

45. Item / so der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung (als vorstehet) für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkannt würde: So soll dem Ankläger / auf sein Begehren / alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage ernannt werden.

Art. LVI.

46. Item / so man dann den Gefangenen Peinlich fragen will / soll derselbige zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / und des Gericht-Schreibers / fleißiglich zu Rede gehalten werden mit Worten / die nach Gelegenheit der Personen und Sachen / zu weiterer Erfahrung der Ubelthat / oder Argwöhnigkeit / allerbest dienen mögen / auch mit Bedrohung der Marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Missethat bekenntlich sey oder nicht / und was ihm solcher Missethat halber bewust sey. Und was er alsdann bekennt / oder verneint / soll aufgeschrieben werden.

Art. LVII.

Ausführung der Unschuld / vor der Peinlichen Frage zu ermahnen.

47. Item / so in dem jetztgemeldten Falle / der Beklagte die angezogenen Ubelthaten verneinet / so soll ihm alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen könnte / daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey. Und soll man den Gefangenen sonderlich erinnern / ob er könnte weisen und anzeigen / daß er auf die Zeit (als die angezogenen Missethaten

geschehen) bey Leuten / auch an Enden oder Orten gewesen sey / dardurch verstanden werden möchte / daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könnte: Und solche Erinnerung ist darum noth / daß mancher aus Einfalt oder Schrecken / nicht fürzuschlagen weiß / ob er gleich unschuldig ist / wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen / seine Unschuld anzeiget / solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann unsere Ampt-Leute oder Richter / auf des Verklagten / oder seiner Freundschafft Kosten / auf das förderlichste erkundigen / oder aber auf Zulassung unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangene oder seine Freunde deßhalben stellen wolten / wie sich gebühret / und hernach von Weisung am hundert und acht und siebenzigsten Artickel anfahend gesetzt ist / auf ihr Begehren verhöret werden / solche obgemeldete Kundschafft-Stellung / auch dem Gefangenen oder seinen Freunden / auf ihr Begehren / ohne gute rechtmäßige Ursache / nicht aberkannt werden soll.

Art. LVIII.

Item / so in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden würde / so soll er alsdann auf vorgemeldte Beweisung redliches Argwohns oder Verdachts / Peinlich gefraget werden / in Gegenwärtigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / und des Gericht-Schreibers / und was sich in der Urgicht und aller Erkundigung findet / soll eigentlich aufgeschrieben / dem Ankläger (so viel ihm betrifft) eröffnet / und auf sein Begehren Abschrifft gegeben / und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden. Was aber eine redliche Anzeigung einer Missethat / und zu Peinlicher Frage gnugsam ist / suche hievorn im fünff und zwantzigsten Artickel. 47.

Wie diejenigen / so auf Peinliche Frage / einer Missethat bekennen / nachfolgends ausserhalb Marter / um Unterricht weiter sollen gefragt werden.

Art. LIX.

Und erstlich vom Mord.

Item / so der Gefragte der angezogenen Missethat durch die Marter (als vor stehet) bekänntlich ist / und seine Bekänntnuß aufgeschrieben würde / so sollen ihme die Verhörer seiner Bekänntnuß halben / gar unterschiedlich (wie zum Theil hernach berühret wird / und dergleichen / so zu Erfahrung der Warheit dienstlich seyn mag /) fleißig fragen: Und nemlich: Bekennet er eines Mords oder Todtschlags / 48.

man soll ihn fragen / aus was Ursachen er die That gethan / auf welchen Tag und Stund / auch an welchem Ende er solche That gethan habe / wer ihme darzu geholffen / auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethan habe: Mit was Waffen der Mord geschehen sey / wie und was er den Todten für Schläge oder Wunden geben und gehauen habe / was der Ermordete bey ihm gehabt habe / von Geld oder anderm / und was er ihme genommen habe / wo er auch solche Nahmen hingethan / verkaufft / vergeben / oder verborgen habe. Und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken wohl auf Rauber und Diebe.

Art. LX.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

49. Item / bekennet der Gefragte Verrätherey / man soll ihn fragen: Wer ihn darzu bestellt / und was er darum empfangen habe / auch wo / wie / und wenn solches geschehen sey / was ihn auch darzu verursachet habe.

Art. LXI.

Auf Bekänntnuß von Vergifftung.

50. Item / bekennet der Gefragte / daß er jemand habe vergifft / oder vergifften wollen: Man soll ihn auch fragen aller Ursachen und Umstände (als obstehet) und des mehr: Was ihn darzu beweget / auch womit / und wie er die Vergifftung gebrauchet / oder zu gebrauchen vorgehabt / und wo er solchen Gifft genommen / wer ihm auch darzu gerathen und geholffen habe.

Art. LXII.

So der Gefragte eines Brands bekennet.

51. Item / bekennet der Gefragte eines Brands / man soll ihn sonderlich der Ursachen / Zeit und Gesellschafft halben (als obstehet) fragen / und deß mehr / mit was Feuer-Werck er den Brand gethan / von wem / wie / oder wo er solches Feuer / oder den Zeug darzu / zuwegen gebracht habe.

Art. LXIII.

So der Gefragte Zauberey bekennet.

52. Item / bekennet jemand Zauberey / man soll auch nach der Ursach und Umständen (als obstehet) fragen / und deß mehr / womit / und wie die Zauberey geschehen sey / mit was Worten / Wercken / und ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge. So dann die gefragte

Person

Person anzeiget/ daß sie etwas eingegraben/oder behalten hätte/ das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte: So soll man darnach suchen/ ob man solches finden möge: Wer aber solches mit andern Dingen/ durch Wort oder Werck gethan/ soll man dieselben auch ermessen/ ob sie Zauberey auf ihnen tragen mögen. Sie soll auch gefragt werden/ von wem sie solche Zauberey gelernet/ und wie sie daran kommen sey/ ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht/ und gegen wem/ was Schadens auch damit geschehen sey?

Art. LXIV.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken auf Bekänntnuß, die aus Marter geschicht.

Item/ aus den obgemeldeten kurtzen Unterrichtungen/ mag ein 53.
jeder Verständiger wohl mercken/ was nach Gelegenheit einer jeden Sachen/ auf die bekannten Missethaten des Gefragten/ weiter und mehr zu fragen sey/ das zu Erfahrung der Warheit dienstlich seyn möge; das alles zu lang zu schreiben wäre/ aber ein jeder Verständiger aus denen obgemeldeten Anzeigen wohl verstehen kan/ wie er solche Bey-Frage in andern Fällen thun soll/ damit solche Wahrzeichen und Umstände/ von demjenigen/ der eine Missethat bekennet hat/ gebracht werden/ die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: Und wie der Gefragte die fürgehaltenen Unterschiede erzehlet/ soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

Art. LXV.

Von Nachfrage und Erkundigung der bekennten bösen Umständen.

Item/ so obgemeldete Frag-Stücke auf Bekänntnuß (die aus/ 54.
oder ohne Marter geschicht) gebrauchet werden: So sollen alsdann unsere Ambt-Leuthe/ Richter und Vögte/ an die Enden schicken/ und nach den Umständen (so der Gefragte der bekannten Missethat halben erzehlet hat) so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich seyn mögen/ mit allem Fleiß fragen lassen/ ob die Bekänntnuß der berührten Umstände halben/ wahr seyn/ oder nicht. Dann so einer anzeiget die Maaß und Form der Missethat (als vor zum Theil gemeldet ist) und sich dieselben Umstände also erfinden/ so ist daraus wohl zu mercken/ daß der Gefragte die bekannten Missethaten gethan hat: Sonderlich so er solche Umstände saget/ die sich in der Geschichte begeben haben/ die kein Unschuldiger wissen möchte.

Art. LXVI.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

55. Item, erfindet sich aber in obgemeldeter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwarheit soll man alsdann dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, auch ihn alsdann weiter mit Peinlicher Frage angreiffen, damit er die oberzehlten Umstände recht, und mit der Wahrheit anzeige: Dann je zu Zeiten die Unschuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

Art. LXVII.

Keinem Gefangenen alle Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gantz, von ihm selbst, sagen lassen.

56. In den fördern Artickel ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter oder Bedrohung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselben Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Warheit kommen, ꝛc. Solches würde aber etwan damit verderbet, wann dem Gefangenen im Annehmen oder fragen, alle Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefraget werden. Darum wollen wir, daß unsere Ampt-Leute, Richter und Vögte solches vorkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anderst vor, oder in der Frage fürgehalten werde, dann nach der Weise, als klärlich in den vorgehenden Artickeln geschrieben stehet.

Art. LXVIII.

Dem Gefangenen des andern Tages seine Bekänntnuß wieder fürzulesen.

56. Item, der Gefangene soll auch zum wenigsten des andern Tages nach der Marter und seiner Bekänntnuß, oder über mehr Tage, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben, vor den Bann-Richter und zween des Gerichts, geführet, und ihme seine Bekänntnuß durch den Gericht-Schreiber vorgelesen, und alsdann anderweit darauf gefraget, ob seine Bekänntnuß wahr sey, und was er darzu saget, auch aufgeschrieben werden.

Art. LXIX.

So der Gefangene vorbekannten Missethaten wieder laugnet.

Item, wo der Gefangene die vorbekannten Missethaten laugnet, und doch der Argwohn (als vor stehet) vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängnuß führen, und weiter mit Peinlicher Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände (als obstehet) in allwege fleißig seyn, nachdem der Grund Peinlicher Frage darauf stehet. 57.

Art. LXX.

Von der Maaß Peinlicher Frage.

Item, die Peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns und der Person, viel, offt oder wenig, hart oder linder, fürgenommen werden. Und soll die Sage des Gefangenen nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter ist, sondern soll seine Sage thun, so er von der Marter gelassen ist. 58.

Art. LXXI.

So der Arme, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

Item, ob der Beklagte gefährliche Wunden, oder andere Schäden an seinem Leibe hätte, so soll die Peinliche Frage dermassen gegen ihme fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden oder Schäden am mindsten verletzt werde. 59.

Art. LXXII.

Ein Beschluß, wann der Bekanntnuß, so auf Peinliche Frage geschicht, endlich zu glauben ist.

Item, so auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halben, Peinliche Frage fürgenommen, auch auf Bekänntnuß des Gefragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon gesetzt ist) fleißige, mögliche Erkundigung und Nachfrage geschicht, und in derselben bekannter That halben, solche Wahrheit erfunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen möchte: Alsdann ist derselben Bekänntnuß unzweiffentlicher beständiger Weise zu glauben, und nach Gestalt der Sachen, endlich Peinliche Straffe darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem hundert und sieben und zwantzigsten Artickel von Peinlichen Straffen funden wird. 60.

Art. LXXIII.

So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit Peinlicher Frage angegriffen, und nicht ungerecht befunden, oder überwunden wird.

61. Item, so der Beklagte auf einem solchen Argwohn und Verdacht der zu Peinlicher Frage (als vor stehet) genugsam erfunden, Peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigene Bekänntnuß oder Beweisung, der beklagten Missethat nicht überwunden wird: So haben doch Richter und Ankläger, mit gemeldeter ordentlichen, und in Recht zuläßigen Peinlichen Frage, keine Straffe verwürcket: Dann die bösen erfundenen Anzeigungen, haben der geschehenen Frage, entschuldigte Ursache gegeben: Dann man soll sich (nach Art der Rechten) nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltnuß des Ubels (so bösen Leumut, oder Anzeigung der Missethat machen mögen) hüten: Und wer das nicht thäte, der würde deßhalben gemeldeter seiner Beschwerde, selbst Ursacher seyn. Doch was sich für ziemliche Gerichts-Kosten, dem Nachrichter und andern Dienern des Gerichts, nach laut dieser unserer Ordnung, zu geben gebühret, soll in diesem Fall, durch die Ankläger dannoch auch bezahlet werden. Wo aber solche Peinliche Frage, dieser unserer rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären die Ursacher derselben unbilligen Peinlichen Frage sträfflich, und sollen darum nach Gestalt der Gelegenheit und Gefährlichkeit der Uberfahrung, alles nach Erkanntnuß unserer Hof-Räthe, Straff und Abtrag leiden.

Art. LXXIV.

Von Beweisung der Missethat.

62. Item, wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die geklagten Mißhandlungen beweisen wolte, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Art. LXXV.

Von unbekannten Zeugen.

63. Item, unbekannte Zeugen sollen nicht zugelassen werden: Es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürgebracht, daß sie redlich und unverleumbt wären.

Art. LXXVI.

Von belohnten Zeugen.

64. Item, belohnte Zeugen seynd auch verworffen, und nicht zuläßig.

Art. LXXVII.

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item, die Zeugen sollen unverleumte Leute, und nicht unter zwantzig Jahren alt, auch nicht Weibsbilder seyn: Doch mag man in etlichen Fällen, jüngere Personen (dann obgemeldet ist) auch Weibsbilder, für Zeugen zulassen, und ihre Sage in ihrem Werth vermercken: Dann wo sonst Zeugen mangelt, und solche vollkommene Zeugen bey einer Sache gewest wären, von einem wahren Wissen sagen möchten, und unverdächtliche Personen wären: So möchte ihre Sage, zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung oder Vermuthung, dienstlich seyn, das alles durch die Verständigen (denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach) ermessen und geurtheilet werden soll.

Art. LXXVIII.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item, die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst eigenen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von frembden hören sagen würden, das soll nicht für gnugsam geachtet werden. 65.

Art. LXXIX.

Von gnugsamen Zeugen.

Item, so eine Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen bewiesen würde, darauf soll nach Gestalt der Handlung, die Peinliche Straffe geurtheilet werden. 66. 67.

Art. LXXX.

Von falschen Zeugen.

Item, wo Zeugen erfunden und überwunden werden, die durch falsche boßhafftige Zeugschafft, jemand zu Peinlicher Straffe unschuldiglichen bringen wollen, die haben die Straffe verwürcket, in welche sie den Unschuldigen (als obstehet) haben bezeugen wollen. 68.

Art. LXXXI.

So der Beklagte nach der Beweisung, nicht bekennen wolte.

Item, so der Beklagte nach genugsamer Beweisung, noch nicht bekennen wolte, soll er alsdann vor der Verurtheilung, mit Peinli- 69.

cher Frage weiter angezogen werden, mit Anzeigung, daß er der Missethat überwiesen sey, ob man dadurch seine Bekänntnuß desto ehe auch erlangen möchte, ob er aber nicht bekennen wolle, dessen er doch (als obstehet) gnugsam bewiesen wäre, so solte er nichs desto weniger der beweisten Missethat nach, verurtheilet werden.

Art. LXXXII.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

70. Item, nachdem aber noth ist, daß die Zeugschafft, darauff jemand zu Peinlicher Straffe endlich soll verurtheilet werden, gar lauter und rechtfertig sey, in solche Verhörung sich der gemeine Mann, so unser Halß-Gericht besitzt, nicht wohl ordentlich schicken kan, hierumb, damit im selbigem Fall, Unwissenheit halben, der Verhör desto weniger Verkürtzung geschehe, so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselbigen, auf Frage (als vorstehet) nicht bekänntlich seyn wolte, und doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethaten beweisen wolte, so soll er seinen Artickel, den er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lassen, und unserm Bann-Richter in Schrifften überantworten, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, solchen Weisungs-Artickel soll fürter unser Amptmann, Castner oder Pann-Richter, auf des Klägers Kosten, unsern weltlichen Räthen zuschicken, und dabey Gelegenheit und Gestalt der Sachen (so viel sie derer Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Art. LXXXIII.

Wie die Räthe der Kundschafft halben sollen ersucht werden.

Item, so soll dann derjenige, der Kundschafft führen will, durch sich oder seinen Anwalt, unsere Räthe ansuchen, einen oder mehr Kundschafft-Verhörer zu verordnen, auch (ob es noth thue) Compulsorial- oder Compaß-Briefe zu geben, bitten, dadurch die Zeugen zu der Sage gebracht werden mögen, dessen auch der Kundschafft-Führer alles durch unsern Amptmann oder Richter, klärlich unterrichtet werden soll, damit er sich wisse darnach zu halten.

Art. LXXXIV.

Von Kundschafft-Verhörern, so die Räthe geben mögen.

72. Item, alsdann mögen unsere Räthe unserm Land- oder Hof-Gerichts-Schreiber, und etlichen Urtheilern daselbst befehlen, die Kundschafft

Kundschafft ordentlicher Weise/ mit gebührlicher Verkündigung/ den Verwandten der Sache zu verhören/ oder aber/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ andere verständige Commissarien darzu verordnen. Zudeme/ sollen unsere Räthe sonst (so viel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun/ damit Kundschafft und Weisung (denen Rechten gemäß) gehöret werde.

Art. LXXXV.

Von Oeffnung der Kundschafft.

Item/ so die Kundschafft verhöret ist/ soll der Verhörer solcher Kundschafft den Theilen/ zu Oeffnung derselben/ Tag setzen/ und ziemliche mündliche Einrede/ zu der Zeugen Person und Sage/ thun lassen. 73.

Art. LXXXVI.

Von Antwortung verhörter Kundschafft.

Item/ was obgemeldeter massen für die Kundschafft-Verhörer gebracht wird/ soll alles eigentlich aufgeschrieben/ und darnach unsern weltlichen Hof-Räthen überantwortet werden/ bey denen die Theile/ so der zu geniessen verhoffen/ solche Kundschafft und Handlung holen/ und fürter unserm Pan-Richter/ um weiterer Rechtlicher Handlung willen/ antworten sollen/ und mögen unsere weltlichen Räthe (wo sie das Noth beduncкt) zu Nothdurfft und Förderung des Rechten/ ihren Rathschlag/ was mit der gestellten Kundschafft rechtlich bewiesen/ und darauff zu erkennen sey/ verschlossen mitschicken.

Art. LXXXVII.

Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung.

Item/ so ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wolte/ die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte/ so dann unsere Räthe solche erbottene Weisung für dienstlich achten/ so soll es/ mit Verführung derselben/ auch vorgemeldeter massen/ und darzu (wie von solcher Ausführung der Unschuld/ hernach in dem hundert und acht und siebentzigsten Artickel/ und in etlichen Artickeln darnach/ klärlicher/ mehr und weiters funden wird) gehalten werden. 74.

Art. LXXXVIII.

Von Weisung redliches Argwohns und Verdachts.

Item/ aber einen redlichen Argwohn und Verdacht zu Peinlicher Frage fürzubringen/ oder zu beweisen/ so soll es erstlich gehal-

ten werden, wie vor in dem siebenzehenden Artickel davon gesagt ist, es wäre dann in sondern grossen irrigen und zweiffentlichen Sachen, so dann dieselbigen (in massen wie vor davon gemeldet) an unsere Räthe gelangten, und sie für noth ansehen, daß zu weiterer Anzeigung oder Beweisung redliches Argwohns und Verdachts der geklagten Missethat, gehandelt soll werden, wie oben von gantzer Weisung in der Haupt-Sach geschrieben stehet, so mögen sie solches zuthun, auch verfügen, das doch gäntzlich zu ihrem Willen stehen soll.

Art. LXXXIX.

Von Zehrung und Verlegung der Zeugen.

75. Item, wer in Peinlichen Sachen Kundschafft führet, der soll einem jeglichen Zeugen, für seine Kosten, einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist) eine Mahlzeit geben.

Art. XC.

Keinen Zeugen vor Recht zu vergleiten.

76. Item, es soll keine Parthey noch Zeuge für den Richter oder Commissarien für Recht vergleitet werden, aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

Art. XCI.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

77. Item, Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen Peinlichen Sachen, dem Rechten schleuniglichen nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

Art. XCII.

Von Benennung endhafftes Recht-Tags.

78. Item, so der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder eingebrachten Kundschafft, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihme förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolte, so soll derselbige endliche Recht-Tag, auf des Beklagten Bitte, auch ernennet werden.

Art. XCIII.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

79. Item, dem, so man auf Bitte des Anklägers Peinlich rechtfertigen will, soll das drey Tage zuvor angesaget werden, damit er zu

rechter

rechter Zeit beichten, und das heilige Sacrament empfahen möge. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich, solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen, und ihme im Ausführen oder sonst, nicht zuviel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

Art. XCIV.

Verkündigung zum Gericht.

Item, zum Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist. 80.

Art. XCV.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

Item, es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles Einbringen hören lesen, das alles (wie hernach in dem zweyhundert und zehenden Artickel angezeiget wird) ordentlich beschrieben seyn, und für Richter und Urtheiler gebracht werden soll: Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen. Und wo sie zweiffelich seyn, sollen sie weiter Raths pflegen bey unsern Räthen: Und alsdann die beschlossenen Urtheile zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem zweyhundert und neunzehenden Artickel, von gemeiner Form aller Urtheile, Anzeigung gefunden wird, damit solche Urtheile nachmahls auf dem endlichen Rechts-Tag (wie hernach von Oeffnung solcher Urtheile geschrieben stehet) unsäumlich also mögen geöffnet werden. 81.

NOTA: Zu Erklärung dieses Artickels, suche den 124. sten Artickel.

Art. XCVI.

Von Besitzung und Beläutung des endlichen Gerichts.

Item, am Gerichts-Tage, so die gewöhnliche Tages-Zeit erscheinet, soll man das Peinliche Gericht, mit der gewöhnlichen Glocken beläuten: Und sollen sich Richter und Urtheiler, an die Gerichts-Statt verfügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pfleget zu besitzen: Und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er auch sitzen, seinen Stab in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben, biß zu Ende der Sachen. 82.

Art. XCVII.

Diese Reformation gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen ihre Nothdurfft darinnen nicht zu verbergen.

83. Item, in allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln, solien unsere Richter und Schöpffen, diese unsere Reformation, gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen (so viel ihnen zu ihren Sachen Noth ist) auf ihr Begehren, dieser unserer Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, und durch Unwissenheit dererselbigen, nicht verkürtzet oder gefährdet werden. Man soll auch denen Partheyen die Artickel, so sie aus dieser unserer Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um ziemliche Belohnung, Abschrifft geben.

Art. XCVIII.

Von der Frage des Richters: Ob das Gericht recht besetzt sey.

84. Item, so das Gericht also gesessen ist, so soll der Richter jeden Schöpffen besonders also fragen, N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbige Gericht nicht unter neun Schöpffen, mit sampt denen, die bey der Peinlichen Frage gewest wären, besetzt ist: So soll jeder Schöpff also antworten: Herr Richter, das Peinliche endliche Gericht ist, nach laut unsers gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Ordnung wohl besetzt.

Art. XCIX.

Wann der Verklagte öffentlich in den Stock gesetzt soll werden.

85. Item, so wider den Verklagten die Urtheile zu Peinlicher Straffe endlich beschlossen würde; Wo dann herkommen ist, den Ubelthäter davor am Marckt oder Platz, etliche Zeit öffentlich im Stock, Pranger oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbige Gewonheit soll auch gehalten werden.

Art. C.

Den Beklagten vor Gericht zu führen.

86. Item, darnach soll der Richter befehlen, daß der Verklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahret, vor Gericht gebracht werde.

Art. CI.

Von Beschreyen des Beklagten.

87. Item, mit dem Beschreyen der Ubelthäter, soll es im selbigen Stück, auf Gegenwärtigkeit und Begehren des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewonheit, gehalten werden. Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger denen Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht desto weniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

Art. CII.

Von Fürsprechen.

88. Item, Klägern und Antwortern, soll jedem Theil auf sein Begehren, ein Fürsprecher aus dem Gericht erlaubet werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Warheit, auch die Ordnung dieser unserer Reformation fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit, mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren, das soll ihn also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden.

Art. CIII.

88. Item, in dem nechst nachgesetzten Artickel der Klage, soll der Fürsprecher, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Namen, aber bey dem B. des Beklagten Namen melden, fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Mord-Brand, oder anders, wie jede That Namen hat, auf das kürtzeste anzeigen. Und ist nemlich zu mercken: So die Klage von Ambts wegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klage, zusammt dem Namen des Anklägers, soll also gesetzet werden: Klagt von meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. wegen.

Art. CIV.

Bitte des Fürsprechen, der von Ampts wegen oder sonst klaget.

89. Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halben, so er mit C. geübet, wie solche Klage vormahls vor euch fürgebracht ist, und bittet, daß ihr derselben Klage halben, alle eingebrachte Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Halß-Gericht vormals gnugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte, um die überwundene Ubelthat,

mit endlicher Urtheil und Rechten Peinlich gestraffet werde, wie sich nach Ordnung gemeldeter Gerichte gebühret und recht ist.

Art. CV.

89. Item, wo der Fürsprecher die obgemeldeten Klagen und Bitten mündlich nicht reden könnte, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klage und Bitte aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Art. CVI.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

90. Item, wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewest wäre, als vorn in dem fünff und funfftzigsten Artickel, und darnach in etlichen, biß auf den vier und siebentzigsten Artickel, von solchem beständigem Bekennen funden wird: So mag er nichts anders dann um Gnade bitten, oder bitten lassen. Hätte er aber die Missethat also selbst nicht bekennet: Oder wo er die angezogene That bekannt, und derohalben solche Ursachen fürgebracht hätte, dadurch er hoffet von Peinlicher Straffe entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folget.

Item, wo in dem nechst nachfolgenden Artickel ein B. stehet, da soll der Beklagte, bey dem A. der Antworter, und bey dem C. die geklagte Ubelthat kurtz gemeldet werden.

Herr Richter, B. der Beklagte, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wieder ihn geschehen ist, der mit C. geübet haben soll, in aller massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürgebracht ist, und bittet, daß ihr derselben geschehenen Klage und Antwort halben, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines Gnädigen Herrn des Herrn Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Halß-Gerichts, vormahls gnugsamlich geschehen, fleißig wollet ermessen, und daß er auf seine erfundene Unschuld, mit endlicher Urtheil und Recht ledig erkannt, und der Ankläger Straffe und Abtrag halber, nach laut der obgemeldeten Halß-Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrage, für meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Räthe verpflicht werde.

Art. CVII.

Item, wo der erlangte Fürsprecher diese obgemeldete Antwort und Bitte, mündlich nicht reden könnte, mag er die schrifftlich vor dem Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, ich bitte euch, lasset des Beklagten Antwort und Bitte, aus diesem eingelegten Zettul, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitte, soll der Richter dem Gericht-Schreiber befehlen, die gemeldeten eingelegten Zettul zu verlesen.

Art. CVIII.

Von Verneinung der Missethat, die vormahls bekennet worden ist.

91. Item, würde ein Beklagter allein zu Verhinderung des Rechten auf dem endlichen Rechts-Tag, der Missethat laugnen, die er doch vormals ordentlicher, beständiger Weise bekennet hätte, wie vor in dem fünff und funfftzigsten Artickel, und in etlichen biß auf den vier und siebentzigsten Artickel, von beständiger Bekänntnuß funden wird: So soll der Richter die zween geordneten Schöpffen, so mit ihme solche verlesene Urgicht und Bekänntnuß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben, und so sie Ja darzu sagen, so hat des Beklagten Verneinen nicht statt: Aber fürter sollen dieselben zween Schöpffen, so also Gezeugnuß geben, um die Urtheil nicht gefraget werden.

Art. CIX.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

92. Item, auf das geschehene Ersuchen, so die beede Partheyen, oder ein Theil (als vor stehet) gethan haben, soll der Richter die Schöpffen und Urtheiler, jeden insonderheit fragen, und sagen: N. ich frage dich des Rechten.

Art. CX.

Antwort der Schöpffen.

93. Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig, auf alles Gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und beschlossen ist.

Art. CXI.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

94. Item, auf obgemeldete Bitte der Partheyen, und ergangene Urtheil, soll der Richter die endlichen Urtheile, der sich die Schöpffen

fen auf alle nothdürfftige, fürbrachte, und geschehene Handlung, dieser unserer Ordnung gemäß, vereiniget, oder in Rathe funden, und haben aufschreiben lassen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber öffentlich verlesen lassen: Und wo Peinliche Straffe erkannt wird, so soll ordentlich gemeldet werden, wie und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll: Wie dann Peinlicher Straffe halben hernach in dem hundert und sieben und zwantzigsten Artickel, und etlichen Blättern darnach funden, und angezeiget wird: Und wie der Schreiber solches Urtheil, die sich obgemeldeter massen, zu öffnen und lesen gebühret, formiren und schreiben soll, wird hernach in den zweyhundert und achtzehenden Artickel funden.

Art. CXII.

95. Item, die vorgesetzten Reden, so vor Gericht geschehen sollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter: Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zu reden geziemet) gebraucht werden sollen.

Art. CXIII.

Wie der Richter, nach Verlesung der Urtheile, die Schöpffen fragen soll.

Item, nach Verlesung der endlichen Urtheile, soll der Richter jeden Schöpffen besonders fragen, und also sagen: N. ich frage dich, ob die Urtheil also beschlossen sey, wie die verlesen worden ist.

Art. CXIV.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, wie die Urtheil gelesen worden ist, also ist die beschlossen.

Art. CXV.

Von Fragen über die, so den Verurtheilten rächen würden.

Item, so ein Ubelthäter zu Peinlicher Straffe verurtheilet wird, so soll unser Richter der Gewohnheit nach, jeden Schöpffen besonders also fragen: N. Ich frage dich Warnungs-Weise was die verwürcken, so diese Rechtliche erkannte Straffe rächen, oder sich des unterstehen würden?

Art. CXVI.

Art. CXVI.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich sage Warnungs-Weise, wer diese erkannte Straffe rächen würde, oder zu rächen unterstünde, der fällt in alle die Pein und Straffe, darein die verurtheilte Person erkannt ist.

Art. XCVII.

Item, was den Schöpffen im Gericht, auf Frage des Richters zu antworten gebühret: So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort (wie aufgeschrieben ist) gegeben haben, mögen die andern um Kürtze willen also sagen: Wie N. gesprochen hat, also sprich ich auch.

Art. CXVIII.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

Item, wann der Beklagte endlich zu Peinlicher Straffe geurtheilet wird, so soll der Richter seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochene Urtheil, mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge. 96.

Art. CXIX.

Des Nachrichters Friede auszuruffen.

Item, so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringet, soll der Pann-Richter öffentlich ausruffen, und von unsers weltlichen Gewalts wegen, bey Leib und Gut gebieten, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun: Auch ob ihm mißlünge, nicht Hand an ihn zu legen. 97.

Art. CXX.

Frage und Antwort nach Vollziehung der Urtheile.

Item, wann dann der Nach-Richter den Pann-Richter fraget: Ob er recht gericht habe: So soll derselbige Richter antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben. 98.

Art. CXXI.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Item, würde aber der Beklagte, mit Urtheil und Recht ledig erkannt, mit was Maas das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde, 99.

de, dem solte (wie sichs gebühret) auch gefolget und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben, so der ledig erkannt, als Kläger begehren würde, sollen die Theile alsdann zu endlichen Bürgerlichen Rechten, vor unsere Hof-Räthe verpflichtet werden, wie sonst in dieser unserer Ordnung mehr gemeldet ist. Die Form dieser Urtheil, wird hernach in dem zweyhundert und acht und zwantzigsten Artickel gefunden.

Art. CXXII.

Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen.

100. Item, nachdem auch an uns gelanget ist, daß bißher an etlichen unsern Halß-Gerichten, viel überflüßiger Frage gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuche, so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern, oder die Leute gefähren, wollen wir auch hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an unsere Räthe gelanget, daß dawider gehandelt würde, sollen sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

Art. CXXIII.

Von Leibes-Straffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden, und von Ampts wegen geschehen.

101. Item, wie die Straffe an Leib oder Gliedern, die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß seynd, und öffentlicher Missethat halben, von Ampts wegen geschehen, durch unsern Pann-Richter (ausserhalb den Schöpffen) erkannt mögen werden, davon wird hernach in dem zweyhundert vier und fünff und zwantzigsten Artickel gefunden.

Art. CXXIV.

Verursachung der Satzung, wie auf dem endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und wie kein Theil dieser Ordnung ungemäß fürbringen möge.

Item, es möchte jemand, so der nicht Ursach wüste, gedencken, daß die vorgemeldete Gerichtliche Handlung, auf dem endlichen Rechts-Tag zu gebrauchen verordnet, unförmlich, und dem gemeinen Rechten nicht gleich wäre: sonderlich in dem (daß auf solchem endlichen Rechts-Tage, Klage, Antwort und Bitte der Partheyen: Auch Frage, Erkänntnuß und Handlung der Richter und Urtheiler in dieser unserer Ordnung vorgesetzt und geschrieben seynd) der

Meynung,

Meynung, daß billig nach Gestalt jeder Sachen anderst, und anderst geklaget, geantwortet, gebetten, gefraget und erkannt werde ꝛc. Zu Ableinung solches Verdachts, melden wir deßhalben diese Ursach und Nothdurfft. Nach Gewohnheit und Gebrauch dieser Lande, mögen die Halß-Gerichte unsers Landes, nicht anderst dann mit gemeinen Leuten, die der Rechte nothdürfftiglich nicht gelernet, oder geübet haben, besetzt werden. Deßhalben in dieser unserer Ordnung vor und nach gar klärlich funden wird, mit was grossem nothdürfftigen Fleiß, alle solche Gerichtliche Sachen, vor dem endlichen Rechts-Tag gehandelt, erfahren, und aufgeschrieben, auch die Urtheile (wo es noth thut) nach Rath der Rechts-Verständigen gemacht werden sollen. Darum auf dem endhafften Rechts-Tag niemand nachtheilig, daß daselbst, so kurtzer gemeiner Weise (als vor stehet) die Klage, Antwort und Bitte der Partheyen, gemeldet: Auch also darauf (wie gesetzt ist) durch Richter und Urtheiler gefraget, geantwortet, erkannt, und gehandelt würde. Dann solte den Theilen zugelassen seyn, daß sie auf dem endlichen Rechts-Tag ihres Gefallens fürbringen möchten, so würden solche Richter und Urtheiler leichtlich dermassen irre gemacht, damit die Rechtfertigung ihre Endung auf denselben endhafften Rechts-Tagen nicht erreichen könnten, das wäre eine schädliche Verhinderung an Straffung des Ubels, und wider gemeinen Nutzen. Es kämen auch dadurch die Partheyen zu grossem Nachtheil und Unkosten.

Aber nemlich ist zu mercken, daß alle nothdürfftige Handlung, obgemeldeter massen, und nach laut dieser unserer Ordnung, vor dem endlichen Rechts-Tag, mit höchstem Fleiß geschehe: Wie dann Richter, Urtheiler und Gericht-Schreiber, deßhalben verpflicht und schuldig seyn, damit niemand im Rechten verkürtzt werde. Und soll doch nichts desto weniger auf dem endhafften Rechts-Tag, um des gemeinen Volcks, und alter Gewonheit willen, die öffentliche Gerichtliche Handlung, wie vor davon aufgeschrieben ist, aus guter Meynung auch nicht unterwegen bleiben. Wolte aber auf dem endhafften Rechts-Tag ein Theil dieser unserer Ordnung ungemäß fürbringen und handeln, dadurch das Recht, oder Vollziehung desselben, geirret oder verhindert werden möchte, damit soll er nicht zugelassen, oder gehöret, sondern auf des gehorsamen Theils Bitte und Begehren, nach laut dieser unserer Ordnung, mit dem Rechten endlich fürgegangen werden. Dann ein jeder Verständiger kan hieraus, und bey ihm selbst wohl betrachten, daß vor solchen Richtern und Urtheilern, ein anderer Proceß im Rechten zu halten noth ist, als sonst der rechtliche Krieg, vor den Rechts-Gelehrten wäre.

Art. CXXV.

Von Beichten und Vermahnen / nach der Verurtheilung.

102. Item / nach der Verurtheilung des Armen zum Tode / soll zum wenigsten ein Priester oder zween am Ausführen / oder Ausschleiffen / bey ihme seyn / die ihn zum Guten / und zur Bereuung seiner Sünden / rechtem Glauben und Vertrauen auf das Verdienst JEsu Christi unsers Seligmachers / vermahnen.

Art. CXXVI.

Daß die Beicht-Väter die Armen bekennter Wahrheit zu laugnen / nicht weisen sollen.

103. Item / die Beicht-Väter der Ubelthäter / sollen sie nicht weisen / was sie mit der Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen bekannt haben / wider zu laugnen. Dann niemand geziemet denen Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutzen / und frommen Leuten zum Nachtheil / mit Unwahrheit bedecken zu helffen / wie am sieben und dreyßigsten Artickel davon auch Meldung geschiehet.

Art. CXXVII.

Eine Vorrede / wie man Missethat Peinlich straffen soll.

104. Item / so jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach / durch eine Verhandlung das Leben verwürcket hat / mag man nach guter Gewohnheit / oder nach Ordnung eines guten Rechts-verständigen Richters / so Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat / ermessen kan / die Form und Weise derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen / darum (oder derselben gleichen) die gemeinen Käyserlichen Rechten nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tod zu straffen / haben wir in dieser unserer Ordnung auch keinerley Todes-Straffe gesetzt. Aber in etlichen Missethaten / lassen die Rechte Peinliche Straffe am Leib oder Gliedern zu / damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen. Dieselben Straffen mag man auch erkennen und gebrauchen / nach guter Gewohnheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann die Käyserlichen Rechte / etliche Peinliche Straffen setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem / und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl müglich / zu gebrauchen wären. Darzu auch die Käyserlichen Rechte / die Form und Maaß einer jeden Peinlichen Straffe / nicht anzeigen / sondern

sondern auch guter Gewohnheit/oder Erkanntnuß verständiger Richter befehlen/ und in derselben Willkühr setzen/ die Straffe nach Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat/ aus Liebe der Gerechtigkeit/ und um gemeines Nutzens willen/ zu ordnen und zu machen. Sonderlich aber ist zu mercken/ in was Sachen/ oder derselben gleichen/ die Käyserlichen Rechte/ keinerley Peinlicher Straffe am Leben/ Ehren/ Leib oder Gliedern/ setzen oder verhängen/ daß unsere Richter und Urtheiler dawider auch niemand zum Tode/ oder sonst Peinlich straffen. Und damit unsere Richter und Urtheiler/ die der Käyserlichen Rechte nicht gelehrt seyn/ mit Erkennung solcher Straffe/ desto weniger wider die gemeinen Käyserlichen Rechte/ oder gute zuläßige Gewohnheit handeln: So wird hernach von etlichen Peinlichen Straffen/ wann und wie die gemeldeten Rechten/ guter Gewohnheit und Vernunfft nach/ geschehen sollen/ gesetzt.

Art. CXXVIII.

Von unbenannten Peinlichen Fällen und Straffen.

Item/ ferner ist zu mercken/ in was Peinlichen Fällen oder Verklagungen/ die Peinliche Straffe in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt/ oder gnugsam erkläret und verständiget wäre/ sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) bey unsern Räthen Raths pflegen/ wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen/ denen Käyserlichen Rechten/ und dieser unserer Ordnung am gemässesten/ geurtheilet und gehandelt werden möge/ und alsdann ihre Erkänntnuß darnach thun. Dann nicht alle zufällige Erkänntnuß und Straffe/ in dieser unserer Ordnung gnugsam mögen bedacht/ und beschrieben werden. 105.

Art. CXXIX.

Wie GOttes-Schwörer oder GOttes-Lästerer gestrafft werden sollen.

Item/ so einer GOtt zumißt/ das GOtt nicht bequem ist/ oder mit seinen Worten GOtt/ das ihm zustehet/ abschneidet/ der Allmächtigkeit GOttes widerspricht/ oder sonst eitele oder Läster-Wort und Schwüre bey GOtt/ seiner heiligsten Marter/ Wunden/ oder Gliedern thut: Dieselbigen Thäter/ auch diejenigen/ so zuhören/ das nicht wiederreden/ straffen/ und der Obrigkeit verschweigen/ sollen durch unsere Ampt-Leute oder Richter/ von Ampts wegen angenommen/ eingeleget/ und darum am Leib/ Leben oder Gliedern/ nach Gelegenheit und Gestalt der Person/ und der Lästerung gestraffet werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen und eingeleget ist/ das soll an unsere weltliche Räthe/ mit nothdürfftiger Unterrichtung 106.

aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Käyserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Innhalt Königlicher Ordnung, so auf gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs aufgerichtet (darinnen deßhalben die ernsthaffte löbliche Satzung des Käysers Justiniani angezogen wird) gestraffet werden sollen.

Art. CXXX.

Straffe derer jenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht, meineydig schwören.

107. Item, welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schwöret, so derselbige Eyd zeitlich Gut antrifft, daß indeß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig (wo er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut, dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumbdet, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger (damit sie geschworen haben) abzuhauen, dieselben gemeine gewöhnliche Leibes-Straffen wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd, jemand zu Peinlicher Straffe schwören wolte, oder schwüre, derselbige soll mit der Pöen, die er fälschlich auf einen andern schwüre, oder schwören wolte, gestraffet werden. Wer solche Falschschwörer mit Wissen darzu anrichtet, der leidet gleiche Pöen.

Art. CXXXI.

Straffe derer, so geschworne Urphede brechen.

108. Item, bricht einer eine geschworne Urphede, mit Sachen oder Thaten (darum er zum Todt mag gestrafft werden) derselbigen Todes-Straffe soll Folge geschehen. So aber einer eine Urphede fürsetzlich und freventlich breche, Sachen halben, darum er das Leben nicht verwürcket hätte, der mag als ein Meineydiger, mit Abhauung der Finger gestraffet werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihme besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im Artickel zweyhundert und vier, hernach davon geschrieben stehet.

Art. CXXXII.

Straffe der Ketzerey.

Item, wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet würde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden. Doch welcher Richter nicht der Evangelischen und Apostolische

Schrifft

Schrifft gemäß, sondern derselben zuwider, jemand für einen Ketzer erkennet, soll derselbige für keinen ordentlichen Richter gehalten, noch auch auf seine Erkänntnuß, gegen den Verurtheilten, mit dieser Straffe verfahren werden.

Art. CXXXIII.

Straffe der Zauberey.

Item, so jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nach- 109.
theil zufüget, soll man straffen vom Leben zum Tode: Und man soll solche Straffe gleich der Ketzerey, mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebrauchet, und damit niemand keinen Schaden gethan hätte, soll sonst gestraffet werden, nach Gelegenheit der Sache, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, als von Rath suchen geschrieben stehet.

Art. CXXXIV.

Straffe dererjenigen, so die Römischen Käyserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item, so einer die Römische Käyserliche oder Königliche Majestät, unsere Allergnädigste Herren lästert, Verbündnüß oder Einigung wider dieselbigen Majestäten dermassen machet, daß er damit zu Latein genannt Crimen læsæ Majestatis gethan hat: Soll nach Sage der Käyserlichen geschriebenen Rechte, an seinen Ehren, Leben, und Gut gestraffet werden, und in solchem Fall, die Urtheiler bey denen Rechts-Gelehrten, die Rechtlichen Satzungen solcher schweren Straffe erfahren, und sich mit ihrer Urtheil darnach richten.

Art. CXXXV.

Lästerung die einer sonst seinem Herren thut.

Lästert einer sonst seinen Herren, mit Worten oder Wercken, der soll (so das Peinlich geklaget und ausgeführet würde) nach Gelegenheit und Gestalt der Lästerung, an seinem Leib oder Leben, nach Rathe der Rechts-Verständigen gestraffet werden.

Art. CXXXVI.

Straffe schrifftlicher unrechtlicher Peinlicher Schmähung.

Item, welcher jemand durch Schmäh-Schrifft, zu Latein Li- 110.
bellus famosus genannt (die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der

Rechte, nicht inscribirt) unrechtlicher und unschuldiger weiß, Laster Ubel zumißt, wo die mit Warheit erfunden würden, daß der Geschmähte an seinem Leib, Leben, oder Ehren, Peinlich gestraffet werden möchte: Derselbige boßhafftige Lästerer, soll nach Erfindung solcher Ubelthat (als die Rechte sagen) mit der Pöen gestraffet werden, in welche er den unschuldigen Geschmähten, durch seine böse unwarhafftige Läster-Schrifft, hat bringen wollen.

Art. CXXXVII.

Straffe einer schändlichen Flucht, auch derer, so böß licher schändlicher Weise, Städte, Schloß oder Bevestigung, übergeben, oder von ihren Herren, zu den Feinden ziehen.

Item, so jemand einer schändlichen Flucht, die er von seinem Herrn, Hauptmann, Panier oder Fähnlein thut, überwunden würde, der ist (nach Sage der Rechten) Ehrloß, und soll an seinem Leib oder Leben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, gestraffet werden. Deßgleichen sollen die gestraffet werden, so boßhafftiger Weise, Städte, Schloß oder Bevestiguug übergeben, oder wider guten Glauben, und ihre Pflicht, von ihren Herren, zu den Feinden ziehen: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Art. CXXXVIII.

Straffe der Müntz-Fälscher.

111. Item, in dreyerley Weise wird die Müntze gefälschet. Erstlich, wann einer betrüglicher Weise, eines andern Zeichen darauf schläget. Zum andern, so einer unrecht Metall darzu setzet. Zum dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntz-Fälscher sollen nachfolgender massen gestraffet werden. Nemlich, welche falsche Müntze machen oder zeichen, die sollen nach Gewonheit, auch Satzung der Rechte, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselbigen Häuser sollen sie damit verwürcket haben. Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere, gefährlicher Weise benimmt, der soll gefänglich eingeleget, und nach Rath unserer Räthe, am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraffet werden.

Art. CXXXIX.

Straffe dererjenigen, so falsche Siegel, Briefe, Urbar-Bücher, oder Register machen.

112. Item, welche falsche Siegel, Briefe, Instrument, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen, die sollen an Leib oder

oder Leben (nachdem die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig und schädlich geschicht) nach Rath unserer Räthe, Peinlich gestraffet werden.

Art. CXL.

Straffe der Fälscher mit Maaß, Waag, und Kauffmannschafft.

Item, welcher böß licher und gefährlicher Weise Maaß, Waage, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, der soll zu Peinlicher Straffe genommen, ihme das Land verbotten, oder an seinem Leibe, (als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen) nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung gestraffet werden. Und es möchte solcher Falsch so offt größlich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestraffet werden solle, alles nach Rath der Rechts-Verständigen. 113.

Art. CXLI.

Straffe dererjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung verrucken.

Item, welcher böß licher und gefährlicher heimlicher Weise, eine Untermarckung, Reynung, Mahl- oder Marck-Stein verruckt, abthut, oder verändert, der soll darum Peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt, und Gelegenheit der Sachen und Person, nach Rath unserer Räthe gestraffet werden. 114.

Art. CXLII.

Straffe der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weise, und dem Widertheilen zu gut, handeln.

Item, so ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weise, seiner Parthey zu Nachtheil, und dem Wiedertheil zu gut handelt, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuforderst seinem Theil, nach allen Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halber empfänget, widerlegen, und darzu in Pranger gestellet, das Land verbotten, und mit Ruthen ausgehauen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestraffet werden. 115.

Art. CXLIII.

Straffe der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

Item, so ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwür- 116.

verwürcket: Und man soll sie der gemeinen Gewonheit nach/ mit den Feuer vom Leben zum Tode richten.

Art. CXLIV.

Straffe der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

117. Item/ so einer unkeusch mit seiner Stieff-Tochter/ mit seines Sohnes Ehe-Weib/ oder mit seiner Stieff-Mutter: Solche Unkeuschheit solle dem Ehebruch gleich/ wie hernach an dem hundert und sieben und viertzigsten Artickel von dem Ehebruch geschrieben stehet/ gestraffet werden. Aber von näherer Unkeuschheit/ wird um Zucht und Aergernüß willen/ zu melden unterlassen. Wo aber noch nähere und böβlichere Unkeuschheit geübet würde/ so soll die Straffe derhalben/ nach Rath der Rechts-Verständigen gemehret und beschwehret werden.

Art. CXLV.

Straffe dererjenigen/ so Ehe-Weiber/ Jungfrauen/ oder Closter-Frauen entführen.

118. Item/ so einer jemand sein Ehe-Weib/ oder eine unverleumbde Jungfrau/ wider des Ehe-Manns oder des ehelichen Vaters Willen/ einer unehrlichen Weise entführet/ darum mag der Ehe-Mann oder Vater (unangesehen/ ob die Ehe-Frau oder Jungfrau/ ihren Willen darzu gibt) Peinlich klagen/ und soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden. Deβgleichen sollen gestraffet werden diejenigen/ so geistliche Closter-Frauen entführen/ oder mit schämlichen Wercken solches zu thun unterstehen.

Art. CXLVI.

Straffe der Noth-Zucht.

119. Item/ so jemand einer unverleumbden Ehe-Frauen/ Wittwen/ oder Jungfrauen/ mit Gewalt und wider ihren Willen/ ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nehme/ derselbige Ubelthäter hat das Leben verwürcket/ und soll auf Verklagung der Benöthigten/ in Ausführung der Missethat/ einem Rauber gleich/ mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet werden. So sich aber einer solches obgemeldeten Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weise/ gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde/ und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte/ oder von solcher Beschwernuß sonst errettet würde/ derselbige Ubelthäter/ soll in Ausführung der Mißhandlung/ nach Gelegenheit und Gestalt der Person/ und

unterstandener Missethat, gestraffet werden. Und sollen darinnen Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

Art. CXLVII.

Straffe des Ehebruchs.

Item, so ein Ehe-Mann einen andern, um unkeuscher Wercke willen, die er mit seinem Ehe-Weib verbracht hat, Peinlich beklaget, und deß überwindet, derselbige Ehebrecher soll nach Sage der Käyserlichen Rechte, mit dem Schwerd zum Tode gestraffet werden. Und die Ehebrecherin hat nicht allein ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gab, so sie durch ausdrückliche Versehung und Heyraths-Betheidigung zwischen ihnen benennet und bestimmet, sondern auch, was eines ferner, von des andern unschuldigen Haab und Gut, nach Ausweisung ihrer gemachten Heyraths-Abredung, zu gewarten hätte, gantz und gar verwürcket und verlohren, und des Abgestorbenen unschuldigen verlassenen Haab und Gut, andern seinen nechsten Erben zugehören: Soll auch die Ehebrecherin zu fernerer Buß und Straffe, in Pranger gestellet, und mit Ruthen ausgestrichen werden. Da aber keine bedingte Heyrath, gewisses Heyrath-Gut, Zugeld, noch Widerlegung zwischen ihnen ausdrücklich benennet, bestimmet noch aufgerichtet, sondern sie unverdinget zusammen in die Ehe kommen, und ihr jedes Haab und Güter, ohne abgeredete Heyraths-Betheidigung herzu gebracht hätte, in solchem unbedingten Fall, soll das Ehebrüchig schuldige Ehe-Gemächt den 4. Theil aller seiner Haab und Güter, gegen den unschuldigen, vermöge gemeiner geschriebenen Käyserlichen Rechte, verwürcket haben. 120.

Item, Begriff auch der Ehe-Mann den Ehebrecher an dem Ehebruch: Oder aber, so ein Ehe-Mann einem andern seine Behausung, und Gemeinschafft mit seinem Ehe-Weib, wissentlich verbotten hat, betritt darüber denselbigen in solcher Uberfahrung, und schlägt ihn aus hitzigem Gemüthe darob zu tode, oder auch die Ehebrecherin, die Peinliche Straffe wird ihm seines billigen Schmertzens halben übersehen. Doch wo wider einen solchen Ehe-Mann bewiesen werden möchte, daß er bey derselbigen seiner Ehelichen Hauß-Frauen auch ein Ehebrecher wäre, oder aber den Ehebruch seines Weibes gewust, und darüber Eheliche Gemeinschafft und Handlung mit ihr gehabt, so hätte er darum gemeldeter Klage oder Straffe, nicht statt.

Item, wolte aber ein Ehe-Mann oder Ehe-Weib um einen öffentlichen unzweiffentlichen ärgerlichen Ehebruch (als ob stehet) Pein-

lich nicht klagen/oder handeln/ so mag der Richter den von Ampts wegen/ mit Peinlichen Rechten (als ob stehet) straffen. Doch soll kein unserer Richter den Ehebruch von Ampts wegen zu straffen fürnehmen/ ohne wissentlich Zulassen und Befehl unserer Hof-Räthe.

Item/ so aber ein Ehe-Mann/ mit einem andern ledigen Weibs-Bilde/ und derselbigen Verwilligung/ unkeuscher Wercke halber überwunden wird/ der ist dadurch/ nach Sage der Käyserlichen Rechten/ Ehrloß/ und soll darzu von Ampts wegen/ oder aber auf Verklagung seiner Ehelichen Hauß-Frauen/ an seinem Leib/ mit dem Kercker/ dem Pranger/ oder Ruthen aushauen/ und nach Gelegenheit der Person und Sachen/ Peinlich gestraffet werden. Zu dem allen ist seiner Ehe-Frauen ihr Heyrath-Gut und Vermächtnuß heimgefallen/ unverhindert anzunehmen und zu gebrauchen. Würde aber die Ehe-Frau auch eine Ehebrecherin erfunden/ oder den Ehebruch ihres Mannes gewust/ und darüber eheliche Gemeinschafft und Handlung mit ihme gehabt/ so hätte sie solcher Klage darum nicht statt.

Item/ in allermassen/ wie der Ehe-Mann oder die Ehe-Frau (als obstehet) um den Ehebruch und unkeuscher Wercke willen/ Peinlich zu verklagen und zu straffen haben/ solcher Klage und Straffe/ hat der Vater seiner ehelichen Tochter halben (die einen Ehe-Mann hat) auch Macht.

Art. CXLVIII.

Straffe des Ubels/ das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

121. Item/ so ein Ehe-Mann ein ander Weib/ oder ein Ehe-Weib einen andern Mann/ in Gestalt der heiligen Ehe/ bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmt/ welches dann solcher Missethat mit Wissen und Willen Ursache gibt und verbringet/ dasselbige ist nach Sage der Rechten/ Ehrloß/ verfället den halben Theil seines Guts/ und mögen Richter und Urtheiler darzu durch ihre Erkänntnuß/ um mehrer Furcht/ und Vorkommung willen des Ubels/ dieselbigen betrüglichen Personen/ eine Zeitlang im Kercker/ auch ferner an ihrem Leib straffen/ als nemlich in Pranger stellen/ mit Ruthen aushauen/ und das Land verbieten/ alles nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen. Und wiewohl an viel Enden Gewonheit/ daß das gemeldete Ubel/ mit dem Wasser zum Tode gestraffet wird/ wir auch wohl erkennen/ daß solches eine schwere sträffliche Missethat ist/ und darum wohl geneigt/ derohalben gebührende Straffe nicht zu ringern: Dieweilen aber die Käyserlichen Rechte deßhalben keine Todes-Straffe setzen/ so will uns nicht geziemen/ darauf eine Todes-

Straffe

Straffe zu ordnen. Doch wo eine ehrliche Frau oder Jungfrau, durch ein Manns-Bild, mit mehr gemeldeten Ubel, durch Uberkommung Fleischlicher Wercke, und deßhalben an ihrem Ehelichen Leumund, oder Entwendung anderer ihrer zeitlicher Haabe und Güter, betrogen und verletzet: Auch ob durch einen Thäter bestimmte Missethat mehr dann einest verbracht, und durch solche angezeigte, oder andere boßhafftige Umstände, das Ubel dermassen beschweret und ermessen würde, daß darum die Todes-Straffe denen Käyserlichen Rechten nicht wiederwärtig wäre, so möchte dieselbige Todes-Straffe, mit Rathe der Rechts-Verständigen, auch gebrauchet, und solche missethätige Person, nicht weniger dann die Ehebrüchige, gestraffet werden.

Art. CXLIX.

Straffe dererjenigen, so ihre Ehe-Weiber oder Töchter, durch böses Genuß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verlassen.

Item, so jemand sein Weib oder Tochter, ausserhalb der Ehe, um einigerley Genuß willen, wie der Namen hätte, williglich zu unkeuschen, schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist Ehrloß, und soll mit Ruthen ausgehauen, und des Lands verwiesen werden. 122.

Art. CL.

Straffe der Verkuppelung und helffen zum Ehebruch.

Nachdeme zum dickermalen die unverständigen Weibs-Bilder, und zuförderst die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumbde ehrliche Personen seynd, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weise, damit ihnen ihre Jungfräulich oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselbigen boßhafftigen Kupler oder Kuplerin, auch diejenigen, so Häuser darzu leihen, sollen nach Gelegenheit der Verhandlung, und Rathe der Rechts-Verständigen, des Landes verwiesen, in Pranger gestellet, die Ohren abgeschnitten, oder mit Ruthen ausgehauen: Deßgleichen sollen diejenigen, so in ihren Häusern willliger, gefährlicher und böser Weise, dem Ehebruch statt geben, gestraffet werden. 123.

Art. CLI.

Straffe der Verrätherey.

Item, welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, soll der Gewonheit nach, durch Viertheilen zum Tode gestraffet werden. 124.

Wäre es aber ein Weibs-Bild, die soll man ertränckeu. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möchte: Also, so die ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bett-Genossen, oder nahend gesipten Freund betreffe, so soll die Straffe durch Schleiffen, oder Zangenreissen, gemehret, und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möchte auch die Verrätherey so wenig böser Umstände haben, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung, Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, haben damit keine Straffe verwürcket. Daß alles Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen.

Art. CLII.

Straffe der Brenner.

125. Item, die boßhafftigen überwundenen Brenner, sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden.

Art. CLIII.

Straffe der Rauber.

126. Item, ein jeder boßhafftiger überwundener Rauber, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Art. CLIV.

Straffe dererjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

127. Item, so einer in unsern Obrigkeiten, Stadt oder Gebieten, Aufruhr des gemeinen Volcks machet, und der ein Ursacher erfunden wird, der soll nach Gestalt seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestraffet, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Aufruhr erwecket) verwiesen werden, nach Rath unserer Räthe.

Art. CLV.

Straffe dererjenigen, so böslich austretten.

128. Item, nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen, die Leute wider Recht bedrohen, entweichen und austretten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger, Enthalt, Hülffe, Fürschub, und Beystand finden, von denen

denen die Leute je zu Zeiten mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen gewarten müssen, die auch mehrmahls die Leute, durch solche Drohung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen: Deßhalben solche Buben für rechte Land-Zwinger gehalten werden mögen. Hierum, wo dieselbigen an verdächtliche End (als obstehet) austretten, die Leute bey ziemlichen Recht nicht bleiben lassen, sondern mit gemeldetem Austretten, vom Rechten zu bedrohen oder schrecken unterstehen, die sollen, wo sie in Gefängnuß kommen, mit dem Schwerdt, als Land-Zwinger, vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangesehen, ob sie schon nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Wercke mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht einer Gewalt, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche Ende entwiche, und solches beweisen möchte, der hätte dadurch diese vorgemeldete Straffe nicht verwürcket, und ob darinnen einigerley Zweiffel einfiel, soll um weitere Unterrichtung an unsere Räthe gelangen.

Art. CLVI.

Straffe derer jenigen, so die Leute böß lich befehden.

Item, welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode. Doch ob einer seiner Fehde halben von der Oberhand Erlaubnuß hätte, oder der, den er also befehdet, davor sein, seiner Herrschafft, oder der ihr Feind worden wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig bedrungene Ursach hätte, so möchte er auf seine Ausführung derselben guten Ursachen, Peinlich nicht zu straffen seyn. In solchen Fällen und Zweiffeln, soll bey unsern Räthen Raths gebrauchet werden. 129.

Hernach folgen etliche böse Tödtungen, und von Straffung derselben Thäter.

Art. CLVII.

Erstlich von Straffe derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Item, wer jemand durch Gifft, an Leib oder Leben beschädiget: Ist es ein Manns-Bild, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich, 130.

mit dem Rad zum Tode gestraffet werden. Thäte aber eine solche Missethat ein Weibs-Bild, die soll man ertränken. Doch zu mehrerer Furcht andern, sollen solche boßhafftige, missethätige Personen vor der endlichen Todes-Straffe, geschleiffet, oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vor vom Mord deßhalben gesetzt ist.

Art. CLVIII.

Straffe der Weiber, die ihre Kinder tödten.

131. Item, welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätte, heimlicher, boßhafftiger, williger Weise ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig vergraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solch Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldete Gewonheit des Vergrabens und Pfählens, um mehrerer Furcht willen, solcher boßhafftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränckten, die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

So aber ein Weibs-Bild (als obstehet) ein lebendig gliedmäßig Kindlein (das nachmahls todt erfunden) heimlich getragen und gebohren hätte, und so dieselbige erkundigte Mutter deßhalben bespracht würde, Entschuldigungs Weise fürgebe, (als dergleichen je zu Zeiten an uns gelanget) wie das Kindlein ohne ihre Schuld, todt von ihr gebohren seyn solte, wolte sie dann solche ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umstände, durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am sieben und achtzigsten Artickel, von Ausführung der Unschuld Meldung, auch deßhalben zu weiterer Suchung, Anzeigung geschicht, dann ohne bestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine jede Thäterin, mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Dann so ein Weibs-Bild ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich träget, auch mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret (welche ohne hülffliche Geburt, mit tödlicher Fährlichkeit geschehen muß) so ist deßhalben keine glaublichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeinet, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins (daran sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig wird) ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin, auf gedachter ihrer angemasten, unbewiesenen, freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte, so soll man sie

auf

auf obgemeldete gnugsame Anzeigung (bestimmts unchristlichen und unmenschlichen Ubels und Mords halber erfunden) mit Peinlicher ernstlicher Frage, zu Bekänntnuß der Warheit zwingen, auch auf Bekänntnuß desselben Mords, zu endlicher Todtes-Straffe (als ob stehet) urtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halben gezweiffelt wird, sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, Raths pflegen.

Art. CLIX.

Straffe der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernehret werden.

Item, so ein Weib ihr Kind, um daß sie deß abkommen, in Fährlichkeit von ihr leget, und das Kind wird funden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie deßen überwunden und betretten wird, an ihrem Leib, nach Gelegenheit der Sachen, und Rath der Verständigen, gestraffet werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, soll die Mutter gestraffet werden, wie im nechst vorgesetzten Artickel bestimmet ist. 132.

Art. CLX.

Straffe derer jenigen, so schwangern Weibs-Bildern Kinder abtreiben.

Item, so jemand einem Weibs-Bilde durch Bezwang Essens oder Trinckens, ein lebendig Kind abtreibet: Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar machet, so solches Ubel ein Manns-Bilde thut, der ist mit dem Schwerdt (als ein Todschläger) zum Tode zu straffen, so der eines williger, boßhafftiger Weise geschicht. Thäte es aber ein Weibs-Bild, an ihr selbst, oder einer andern, die soll ertränckt, oder sonst zum Tode gestraffet werden. So aber ein Kind, daß noch nicht lebendig wäre, von einem Weibs-Bilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straffe halben Raths pflegen. 133.

Art. CLXI.

Straffe so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

Item, so ein Artzt aus Unfleiß oder Ungunst, und doch unfürsetzlich, jemand mit seiner Artzney tödtet: Erfünde sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertig und verwegentlich mißbrauchet, oder sich ungegründeter, unzuläßiger Artzney, die ihme nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Tode Ursach geben, der soll nach Gestalt und Ge- 134.

legenheit der Sachen, an seinem Leib oder Leben, in Peinliche Straffe erkannt werden. In diesem Fall ist allermeist Achtung zu haben auf leichtfertige Leute, die sich Artzney unterstehen, und der mit keinem Grund gelernet haben, alles nach Rath der Rechts-Verständigen. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

Art. CLXII.

Straffe eigner Tödtung.

135. Item, wenn jemand beklagt, und in Recht erfordert, dadurch so er überwunden, den Tod verschuldet, oder aus Furcht seiner Mißhandlung, sich ertödtet, der soll nicht Erben haben. Wo sich aber einer ausserhalb obgemeldeter Ursachen, sondern aus Kranckheit seines Leibes, oder Gebrechlichkeit der Sinne, selbst tödtet, desselben Erben sollen an ihrer Erbschafft nicht gehindert werden. Und wo in solchen Fällen gezweiffelt würde, in was Gestalt die eigene Tödtung geschehen wäre, soll zu Rechtlicher Verhöre, und Erkänntnuß unserer Räthe, gezogen und gestellet werden.

Art. CLXIII.

So einer ein schädlich Thier hat, so jemand entleibet.

136. Item, hat einer ein Thier, daß sich dermassen erzeiget, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib, oder Leben Schaden thun möchte, und der Herr desselben Thiers, wird deßhalben durch den Richter, oder anderer erbaren Leute, vermahnet und gewarnet, das Zuvorkommen aber von ihme verachtet, und wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibet, der Herr solches Thiers, soll darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechts-Verständigen gestraffet werden. Wo aber der Herr des Thiers, solcher Beschädigung keine redliche Versehung gehabt hätte, so soll man deßhalben keine Peinliche Straffe gegen ihme gebrauchen.

Art. CLXIV.

Straffe der Mörder und Todschläger, die keine gnugsame Entschuldigung haben mögen.

137. Item, ein jeder Mörder oder Todschläger, hat (wo er deßhalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan) das Leben verwürcket. Aber nach Gewonheit etlicher Gegend, werden die fürsetzlichen Mörder und Todschläger einander gleich mit dem Rade gerichtet: Darinnen soll Unterscheid gehalten werden, und also, daß der Gewohn-

Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder / mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst der nachgemeldeten Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herren, zwischen Ehe-Leuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibes-Straffen, als mit Zangen reissen, oder Ausschleiffen vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen, die Straffe mehren.

Art. CLXV.

Von unlaugbaren Todschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straffe halben auf ihnen tragen.

138. Item, es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von Peinlicher, und dann etliche andere von Peinlich und Bürgerlicher Straffe entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Halß-Gerichten, die der Rechte nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger halten mögen, und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen: So ist von gemeldeten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

Art. CLXVI.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt.

139. Item, welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand nichts schuldig.

Art. CLXVII.

Was eine rechte Nothwehr ist.

140. Item, so einer jemand mit einem mörderischen Waffen oder Wehr überlauffet, anficht oder schläget, und der Benöthigte kan füglich, ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre, und guten Leumunds, nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr nicht schuldig zu warten, biß er geschlagen wird, als etliche unverständige Leute meynen.

Art. CLXVIII.

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

141. Item/ welcher sich aber einer gethanen Nothwehr berühmt/ und gebrauchen will/ und der Ankläger der nicht geständig ist/ so legt das Recht dem Thäter auf/ solche berühmte Nothwehr/ obgemeldeter massen/ zu Recht gnugsam zu beweisen: Beweiset er die nicht/ wird er schuldig gehalten.

Art. CLXIX.

Wann und wie die Sachen der Nothwehr/ die Weisung auf dem Ankläger kommt.

142. Item/ so der Ankläger der ersten tödlichen Anfechtung oder Benöthigung (darauf/ als vor stehet/ die Nothwehr gegründet) bekenntlich ist/ oder beständig nicht verlaugnen kan/ und dargegen saget/ daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll/ wann der Entleibte hätte fürgewannter bekenntlicher Anfechtung oder Benöthigung/ rechtmäßige Ursache gehabt.

Als geschehen möchte/ so einer einen unkeuscher Wercke halben bey seinem Ehelichen Weibe/ Tochter/ oder an andern bösen sträfflichen Ubelthaten fände/ und darum gegen denselben Ubelthäter tödliche Handlung/ Zwang/ oder Gefängnüß/ wie die Rechte zulassen/ fürnehme.

Oder dem Entleibten hätte gebühret/ den verklagten Todschläger von Ampts wegen zu fahen/ und die Nothdurfft erfordert ihn mit Waffen solcher Gefängnuß halber zu bedrohen/ zwingen und nöthigen/ daß er also in Recht zuläßiger Weise gethan hätte.

Oder so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe/ daß der angezogene Todschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte: Dann er wäre des Entleibten/ als er ihn erschlagen hätte/ gantz mächtig/ und von der Benöthigung erlediget gewest.

Oder meldet/ daß der Entleibte/ nach gethaner ersten Benöthigung gewichen/ dem der Todschläger aus freyem Willen und ungenötheter Dinge nachgefolget/ und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte.

Mehr/ so fürgewandt würde/ der Todschläger wäre dem Benöthiger wohl füglicher Weise/ und ohne Fährlichkeit seines Leibes/ Lebens/ Ehren/ und guten Leumunds halben entwichen/ darum die Entleibung durch den verklagten Todschläger nicht aus einer rechten entschul-

entschuldigten Nothwehr, sondern böβlich geschehen wäre, und darum Peinlich gestraffet werden solte ꝛc.

Solchs obgemeldete oder dergleichen Fürgeben, soll der Ankläger, wo er dessen geniessen will (gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich, als vor stehet, benöthiget worden ist) beweisen. Und so er eine derselben obgemeldeten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbaren Anfechtung oder Benöthigung, gnugsam beweiset, so mag sich solcher Todschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen, unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden würde, daß ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer mörderischen Wehr angefochten und benöthiget hätte.

So aber der Kläger (der ersten erfundenen Benöthigung halben) keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer mörderischen Wehr (als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) erstlich angefochten worden wäre, so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemelde Kundschafft beeder Theile, weß sie der haben, mit einander zugelassen und gestellet werden. Nemlich ist hierinnen zu mercken, so einer der ersten Benöthigung halben, redliche Ursache zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straffe an Leibe, Leben, oder aber zu Buß und Besserung erkannt werde, alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechts-Verständigen. Dann diese Fälle gar subtile Unterscheid haben, darnach sie anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden sollen, welche Unterscheid dem gemeinen Mann hierinn verständlich nicht erkläret werden mögen.

Art. CLXX.

So einer mit unsorglichen Dingen geschlagen, oder angegriffen würde, deßhalben einen Todtschlag thäte, und sich einer Nothwehr zu gebrauchen vermeynet.

Item, so einer jemand mit einem solchen Ding anfechte oder schlüge, darauf nicht Gefährlichkeit des Lebens stünde, als zu gleicher Weise: Einer schlüge jemand ohne sondere gefährliche Streiche des Lebens halben mit einer Hand, oder rauffet ihn bey dem Haare, und der also geschlagen und gerauffet wäre, erstäch denselbigen mit

einem Messer. Ein solcher möchte nicht sagen, daß er eine rechte Nothwehr, die ihn von Peinlicher oder Bürgerlicher Straffe entschuldiget, gethan hätte. Wo aber ein Starcker einen Schwachen, so gefährlich hart mit Fäusten schlüge, und nicht nachlassen wolte, dadurch der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen möchte, daß er ihm zu todt schlüge, und dann den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Benöthigung gnugsam weisen möchte, er würde dadurch auch, als für eine Nothwehr, entschuldiget, und ist dem Ankläger in alle Wege seine Weisung dagegen auch vorbehalten. Aus dieser Gleichnuß, mag man andere dergleichen Fälle, auch wohl verstehen, und nach ihrer Gelegenheit urtheilen.

Art. CLXXI.

Von Entleibung, das niemand anderst gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewandt wird.

143. Item, so einer jemand entleibet, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, der ihm die Kläger nicht gestehen, in solchen Fällen ist anzusehen der gute und böse Stand jeder Person, die Stadt, da der Todschlag geschehen ist, was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursache, Bewegung, Vortheil und Nutzen haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus mag ein guter gerechter vernünfftiger Rechts-Verständiger Richter ermessen, ob der fürgewandten Nothwehr zu glauben sey oder nicht, und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekenntliche That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gute starcke beständige Ursachen haben. Aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser, und sein selbst halben, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihme wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Ursachen alle zu erklären, mag durch diese Ordnung nicht wol gründlich und jedermann verständlich geschehen. Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldeter Vermuthung halber, die Beweisung dem Thäter aufgeleget werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider fürbringen wolte. Und wo dieser Fall vorgemeideter massen redlich Zweiffel hat, so ist Noth, in der Urtheil der Rechts-Verständigen Rath, mit Vorlegung aller Umstände stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall, mit gar viel Zweiffels und Unterschiede für und wider die berühmten Nothwehr begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen seyn.

Art. CLXXII.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibs-Bilde.

144. Item, ob einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchem Fall ist auszuführen und anzusehen die Gelegenheit des Weibes und Mannes, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechts-Verständigen zu urtheilen. Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr Ursachen mag: So wär doch müglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann, zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

Art. CLXXIII.

So einer in rechter Nothwehr, einen Unschuldigen, wider seinen des Thäters Willen, entleibet.

145. Item, so einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen, oder Schiessen (so er den Nöthiger meynet) troffen, und entleibet hätte, der ist auch von Peinlicher Straffe entlediget.

Art. CLXXIV.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

146. Item, so einer ein ziemlich unverbotten Werck, an einem Ende oder Ort, da solch Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten gantz ungefährlicher Weise, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Wege (die nicht möglich zu benennen seyn) entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge, setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen andern also gestossen, oder geworffen, daß er dem, so er schiert, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Plat scheußt, und es lauffet ihm einer in den Schuß, oder ihme löst ungefährlicher Weise und wider seinen Willen, seine Büchse oder Armbrust, ehe und er recht anschlägt und abkommt, und scheust also jemand zu tod, diese beede sind entschuldigt. Unterstünde sich aber der Barbierer an

der Gassen, oder sonst an einer ungewöhlichen Statt jemand zu scheren: Oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leute wanderten, zuschiessen, oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weise: Und würde also von dem Barbierer oder Schützen (als obstehet) jemand entleibet, der Thäter keiner wird gantz entschuldiget. Aber dannoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit (doch wider des Thäters Willen geschehen) zu haben, dann was arglistiglich und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen (so es vor ihnen zu Schulden kommt) der Straffe halben Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen, ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was eine ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle offt zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen gar ungleich gerichtet mag werden, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand des Rechten daraus nehmen möge. Jedoch so haben diese Fälle je zu Zeiten gar subtilen Unterschied, die dem gemeinen Mann, so an den Halß-Gerichten sitzen, verständig und begreifflich nicht zu machen seyn. Darum sollen die Urtheiler, in diesen obgemeldeten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt) der angezeigten Erklärung halben, Rechts-verständiger Leute Rath nicht verachten.

Art. CLXXV.

So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

147. Item, so einer geschlagen würde, und über etliche Zeit darnach stürbe: Also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streiche halben gestorben wäre oder nicht: In solchen Fällen mögen beyde Theile, (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienlich, stellen: Und sollen doch sonderlich die Wund-Aertzt, der Sache verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach der Schlacht gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe. Und in solchen Urtheilen, sollen die Urtheiler auch Raths pflegen.

Art. CLXXVI.

Art. CLXXVI.

Von den jenigen / so einander in Morden oder Schlachtungen / fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

Item / so etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth / jemand böβlich zuermorden / einander Hülff und Beystand thun / dieselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. 148.

So aber etliche Personen ungeschickt in einer Schlachtung beyeinander wären / einander helffen / und jemand also ohne gnugsame Ursach erschlagen würde / so man dann den rechten Thäter weiß / von dessen Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerd zum Todte gestrafft werden. Wär aber der Entleibte durch mehr dann einen / die man wüste / gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen / geworffen oder verwundet worden / und man könnte nicht beweißlich machen / von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre: So seynd dieselben / so die Verletzung (wie obstehet) gethan haben / alle als Todtschläger / vorgemeldter Massen zum Tode zustraffen. Aber der andern Beyständer / Helffer / und Ursächer Straff halb / von welches Hand obbestimmter Massen / der Entleibte nicht verletzt worden ist: Auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würde / und man möchte keinen wissen / davon er (als obstehet) verletzt worden wäre / sollen die Urtheiler / unserer Räthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen / so viel sie erfahren mögen. Wann in solchen Fällen / nach Ermeßung mancherley Umständen (das nicht alles zu schreiben ist) darinnen unterscheidlich geurtheilet werden soll.

Art. CLXXVII.

Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt / die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen / so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Item / es seyn sonst mehr andere Entleibungen / die aus unsträfflichen Ursachen geschehen mögen / so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden: Als da einer jemand um unkeuscher Werck willen / die er mit seinem Ehe-Weib oder Tochter übet / erschlägt / wie vor in dem Hundert und sieben und viertzigsten Artickel des Ehebruchs davon gesetzt ist. 150.

Item / so einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlägt. Item / so Leut tödten / die ihre Sinn nicht haben. Mehr / so einem jemand von Ambts wegen zu fahen gebührt / der unzimli-

ziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / und derselbig Widersäßig darob entleibt würde.

Item / so jemand einen Aechter entleibet. Auch so einer jemand bey nächtlicher Weil / gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet und erschlägt. Oder so einer ein Thier hat / das jemand tödtet / und er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat / wie vor in dem hundert und drey und sechtzigsten Artickel davon gesetzt ist: Diese nechst obgemeldte Fälle alle / haben gar viel Unterscheide / wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auf ihnen tragen / das alles zu lang zuschreiben und zu erklären wäre / und den gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solt beschrieben werden. Hierum / so dieser Sach eine vor Richter und Urtheiler kommt / solle sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / und ihnen nicht eigen unvernünfftige Regel oder Gewohnheit darinnen zusprechen machen / die dem Rechten wiederwärtig seyn / als je zu Zeiten an den Halß-Gerichten geschicht / daß die Urtheiler der Unterscheide jeder Sach nicht hören und erwegen / das ist eine grosse Thorheit / und mag nicht wohl anders seyn / denn daß sie sich zu vielmahl irren / thun den Leuten unrecht / und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel / daß Richter und Urtheiler / die Missethäter begünstigen / und ihre Handlung darauf richten / wie sie ihnen zu gut das Recht verlängern / und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wöllen / vermeynen vielleicht etliche einfältige Leute / sie thun wohl daran daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich damit verschulden / und seynd den Anklägern deßhalb vor GOtt und der Welt / Wiederkehrung schuldig: Dann ein jeder Richter und Urtheiler / ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seeligkeit schuldig / nach seinem besten Verstehen / gleich und recht zurichten. Und wo eine Sach über sein Verständnuß / ist der Rechtsverständigen Rath zuflegen. Denn zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinem Nutzen / und des Menschen Blut zu richten) grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehrt werden soll.

Art. CLXXVIII.

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekenntlicher That fürgewendet / ausgeführt werden sollen.

151. Item / so jemand einer That bekenntlich ist / und derhalben Ursachen anzeigt / wie solche That von Peinlicher Straff entschuldigen möchten / als vor bey jeder geordneten Peinlichen Straff / wie und wann die entschuldigt werden mag / gesetzt ist: So soll unser Ambtmann / Castner oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche seine fürge-

fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen Anwalt förderlich zuthun erbietig ist, so soll er oder sein Anwalt, was sie für Entschuldung solcher That haben weisen wolten, durch Rechtsverständige Leute, oder durch den Gerichts-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen. So dann unser Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dieselben Weißungs-Artickel dafür erkennt, wo die bewiessen wurden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That, von Peinlicher Straff entschuldigen, so soll des Thäters Anwalte, auf ihr Ansuchen, mit solcher erbottnen Weißung (auch was der Ankläger dienstlichs dawider weisen wolt) zugelassen, auch durch unsere Räthe deßhalben Kundschafft, Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor in dem Vier und siebentzigsten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, von Form und Maß der Weißung gesetzet ist. Auch sollen etliche Artickel nechst hernachfolgend, deßhalben angesehen, und so dieselben Fälle zu Schulden kommen, darnach gehandelt, und wo gezweiffelt wird, soll Raths gepflogen werden.

Art. CLXXIX.

So des Thäters gegebener Weißungs-Artickel nicht beschliesse.

Item, so aber der obberührte Weißungs-Artickel durch unsern 152.
Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dafür erkannt würde, ob gleich solche erbottene Weißung geschehe, daß sie dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre, so soll die Weißung nicht zugelassen, sondern ab erkannt werden, und soll alsdann durch unsern Richter und Gericht (da der Thäter innen lege) mit förderlichen Rechtem weiter gehandelt werden, wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbaren Thäter gebührt.

Art. CLXXX.

Uber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Item, so aber einer jemand entleibt hätte, deßhalben ins Gefäng- 153.
nuß käme, auch der Entleibung bekenntlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die solcher Entleibung halber, gar oder eines Theils entschuldigen möchten, mit Kundschafft (wie davon gesetzt ist) ausführen wolt, so sollen des beklagten Freund, dem Kläger zuförderst, vor unserm Ambtmann und Richter, einen Nothdürfftigen Bestalt thut, ob sie solche fürgegebene Entschuldigung des

Beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfinde / daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten / auch dem Kläger Kost und Schäden / nach Mäßigung unserer Räthe / ausrichten wollen / darein derselbig Kläger / durch die unterstandenen unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir vor zukommen / daß der Kläger durch berührte unwarhafftige und betrügliche Auszüge / nicht zu Schaden bracht werde.

Art. CLXXXI.

Von grosser Armuth des / der sich obgemeldter massen ausführen wolte.

154. Item / so aber der Beklagte so gantz arm wäre / auch nicht Freund hätt / die jetztgemeldten Bestalt zuthun vermöchten / und doch zweifflich wäre / ob er seiner beschuldigten Entleibung halb redlich Entschuldigung hätte: Sollen sich unser Ambtmann und Richter / nach Gestalt der Sachen / mit allem Fleiß / so viel sie mögen / erkundigen / unsern Räthen solches alles beschreiben / und Bescheid deßhalben von ihnen erwarten.

Art. CLXXXII.

So einer in der Mordacht wäre / ins Gefängnuß käme / und seine Unschuld ausführen wolte.

155. Item / so einer ins Gefängnuß käme / der darvor in die Mordacht erkannt wäre / und in der Gefängnuß seine Entschuldigung (wie in den vorgemeldten Artickeln davon sagend gesetzt ist) auszuführen sich erböte / der soll (unangesehen / daß er darvor in die Mordacht erkannt wäre) mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Art. CLXXXIII.

So einer wegen Entleibung Peinlich beklagt würde / und derhalben Entschuldigung ausführet.

Item / so aber einer jemanden unlaugbarlich entleibet hätte / darum Peinlich angenommen / und beklagt würde / und doch solcher Entleibung halber Ursach vorbrächte / daß er mit Recht nicht Peinlich gestrafft werden solte. Alsdann solle dieselbige Sach zwischen beyden Theilen Bürgerlich gerechtfertiget werden / und die Partheyen unserm Ambtmann oder Richter / Pflicht und nothdürfftigen Bestalt thun / solchen Austrag vor unsern Räthen zu nehmen und zu geben / endlich und ohne alle Weigerung.

Art. CLXXXIV.

Von rechtlicher Ausführung einer That, vor der Gefängnuß.

Item, so aber einer, ehe er ins Gefängnuß käme, Ursachen zu einer entschuldigten That, mit Recht ausführen wolt, der soll das nirgend anders thun, dann vor unserm Kayserlichen Land-Gericht unsers Fürstenthums des Burggrafthums zu Nürnberg, nach laut desselben Herkommen und Reformation. Und sollen Richter und Urtheiler zu solchen Erkanntnußen Einsehung in diese unsere Halß-Gerichts-Ordnung haben, wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist, sich desto besser den Grund des Rechtens, mit solcher ihrer Erkanntnuß wissen zu richten, und zu halten. 156.

Item, so auch ein Thäter einer Entleibung halber, ehe er ins Gefängnuß käme, die Entschuldigung seiner gethanen Thaten, an unserm Kayserlichen Land-Gericht auszuführen, rechtlich angefangen hätt, und deßhalb in emsiger Ubung stünde, so soll vor Ausgang desselben Rechten, an keiner unserer Zent, mit der Mordacht wider ihne gehandelt werden, der Thäter würde dann dieselben Rechtlichen Ausführung über ein halb Jahr, aus seinen Schulden, gefährlicher Weiß verziehen: Alsdann soll es gehalten werden, wie in dieser unserer Reformation, von der Mordacht, an dem Zweyhundert und drey und dreyßigsten Artickel anfahend, deßhalben klärlich geschrieben stehet.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstal.

Art. CLXXXV.

Vom ersten und allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item, so einer erstlich gestohlen hat, unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstal, ehe er damit in sein Gewarsam kommt, nicht beschrien, berüchtigt oder betretten würde: Auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat: Und der Diebstal nicht fünff Gülden oder darüber werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstal. Und wenn solcher Diebstal nachmahls erfahren würdet, und der Dieb mit oder ohne dem Diebstal einkömmt, so soll ihn unser Vogt, oder Richter, darzu halten (so es anderst der Dieb vermag) dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwiespält zubezahlen. Und mag unser Richter an Unser Statt auch also viel vom Dieb nehmen, als er dem Beschädigten gibt. Und soll unser Richter darzu den Dieb 157.

im Kercker am Leib straffen / und nachfolgend des Lands verweisen/ lang oder kurtz / alles nach Gelegenheit der Person und Sachen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag / so soll er desto härter im Kercker am Leib gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wiedergeben / oder nach einfachem Werth bezahlen oder vergleichen. Und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals (aber mit der Ubermaß nicht) Unserer obgemeldten Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im auslassen / seine Atzung / so er in der Gefängnuß gemacht hat / auch zubezahlen schuldig seyn / und den Bütteln (ob er es hat) einen Gulden für ihre Mühe und Fleiß geben. Und zu dem allen / nach der besten Form / ewige Urphede thun / von Sicherheit und Enthaltung wegen eines gemeinen Friedes.

Art. CLXXXVI.

Vom ersten offentlichen Diebstal / damit der Dieb beschryen wird / ist schwerer.

158. Item / so aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstal / der unter fünff Gulden werth ist (und ehe er an sein Gewarsam kommt) betretten würde / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Aufruhr machet / und doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat / ist ein offner Diebstal / und beschwert ihme die gemeldte Aufruhr oder Berüchtigung der That / also / daß der Dieb in Pranger gestellt / mit Ruthen ausgehauen / und das Land verbotten werden solle. Und soll zu dem allen / in der besten Form / ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey Besserung zu hoffen wäre / mag ihn der Richter (jedoch ohne unserer Hof-Räthe Zulassung und Verwilligung nicht) Bürgerlich und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zahlen / dem Richter auch also viel geben/ und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artickel von heimlichem Diebstal gesetzt ist.

Art. CLXXXVII.

Von ersten gefährlichen Diebstälen / durch Einsteigen oder Brechen / ist noch schwerer.

159. Item / so aber ein Dieb in vorgemeldtem Stelen / jemand bey Tag oder Nacht / in seine Behaußung oder Behältnuß bricht oder steigt / oder mit Waffen (damit er jemand / der ihme Widerstand thun wolte) verletzen möcht / zum stelen eingehet / solches sey der erste oder mehrer Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betretten: So ist doch der Diebstal / dazu (als

obste-

obstehet) gebrochen oder gestiegen wird / ein geflißener gefährlicher Diebstal: So ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum soll in diesem Fall / der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Wasser / vom Leben zum Tod gestrafft werden.

Art. CLXXXVIII.

Vom ersten Diebstal / fünff Gülden werth / oder darüber / und sonst ohn beschwerliche Umstände / soll man Raths pflegen.

Item / so aber der erste Diebstal groß / und fünff Gülden oder dar- 160.
über werth wäre / und der Umstände / so den Diebstal (wie oben davon gemeldet ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde: Aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstals / so hat es eine mehrere Straff / dann ein Diebstal / der geringer ist. Und in solchen Fällen / muß man ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden / der Stand und das Wesen der Person / so gestohlen hat / und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstal seyn möge / und die Straff darnach am Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermäßung in Rechts-verständiger Leute Vernunfft stehet / so wollen Wir / das in solchen itztgemeldten Fall (so offt sich der also begiebt) unser Richter und Urtheiler Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / und nach solchem erfundnen Rathe / ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen hätte / oder mit Waffen (als vor stehet) gestohlen hätte / so soll er (wie oben stehet) vom Leben zum Tod gericht werden.

Art. CLXXXIX.

Vom andern Diebstal.

Item / so jemand zum andernmahl / doch ausserhalb Einsteigens 161.
oder Brechens (als obstehet) gestohlen hätt / und sich solche beede Diebstal auf gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstäl / nicht fünff Gülden oder darüber werth seyn / so beschwert der erste Diebstal den andern: Darum soll derselbige Dieb in Pranger gestellt / die Ohren abgeschnitten / und das Land nach Gefallen des Richters / verbotten werden: Auch nach der besten Form / ewige Urphede thun. Und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemeldet ist) nicht beschrien oder betretten wurde. Wo aber solche zween Diebstäl fünff Gülden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller

Umstände, auch Gebrauchung der Rechts-verständigen Raths (als am nechsten obern Artickel stehet) gehalten werden.

Art. CXC.

162. Item, würde aber jemand betretten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden würde, das heißt und ist ein verleumbder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht: Und soll darum vom Leben zum Tod: Nemlich, der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser gericht werden, der Diebstal wäre groß oder klein, mit oder ohne die beschwerlichen Umstände geschehen. Es möcht auch denselbigen Dieb nicht entschuldigen, ob er die Diebstäl nicht alle an einem Ort gethan hätte, wann die Straff dieses Diebstals, wird im Rechten durch die böse Gewohnheit dermassen beschwert.

Art. CXCI.

Wo mehr dann einerley Beschwernuß bey dem Diebstal funden wird.

163. Item, wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschwernuß (so in den vorgesetzten Artickeln unterschiedlich gemeldt seyn) erfunden würden, soll die Straff erkannt werden nach der meisten Beschwerung, so bey dem Diebstal funden wird.

Art. CXCII.

Von jungen Dieben.

164. Item, so der Dieb oder Diebin, unter vierzehen Jahren wären, die soll man um Diebstal, ohne sondere Ursach, auch nicht vom Leben zu Tod richten: Sondern der obgemeldten Leib- oder Geld-Straff gemeß, mit sammt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren wäre, und der Diebstal groß, oder obbestimmt beschwerliche Umstände, so gefährlich dabey erfunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möcht, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (wie obstehet) Raths pflegen, wie ein junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

Art. CXCIII.

So einer etwas heimlich nimmt, von Güthern, deren er ein nächster Erbe ist.

165. Item, so einer aus Leichtfertigkeit, oder Thorheit, etwas heimlich nehme, von Güthern, der er sonst ein nächster Erbe wäre: Oder, so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe, sollen Richter

so

so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe / sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände / der Rechts-verständigen Raths pflegen / und erfahren / was in solchen Fällen das gemeine Recht sey / und sich darnach halten.

Art. CXCIV.

Stelen in rechter Hungers-Noth.

Item / so jemand durch rechte Hungers-Noth / die er / sein Weib oder Kinder erleidet / etwas von essenden Dingen zu stehlen verursachet würde / und doch derselbige Diebstal nicht sonderlich groß / gefährlich oder schädlich wäre: Sollen abermahls Richter und Urtheiler (als obstehet) Raths pflegen. Ob aber derselben Diebe einer unsträfflich gelassen würde / so soll ihme doch der Kläger um die Klage deßhalb gethan / nichts schuldig seyn. 166.

Art. CXCV.

Von Früchten und Nützen auf dem Felde / wie und wann damit Diebstal gebraucht werde.

Item / wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frücht / oder auf dem Felde Nutzung (wie das Namen hat) heimlich und gefährlicher Weiß nimmt / und die hinweg trägt / oder führet / das ist auch ein Diebstal / und soll / wie andere Diebstäl / vorgemeldter massen gestrafft werden. Deßgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nehme / und weg trüge / grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte / soll auch (wie obstehet) für einen Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nehme / und damit durch Wegtragen derselben / nicht grossen gefährlichen Schaden thäte / der soll nach Gelegenheit der Person und der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben End / da der Schade geschicht / durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen / oder nachmahls durch die Obern geordnet würdet. 167.

Art. CXCVI.

Vom Holtz-Stehlen oder Hauen.

Item / so einer jemand sein gehauen Holtz heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstal gleich / nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger Weiß hauet / der rüfft den Förster / und waget eine Bürgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orts ꝛc. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feyertagen / einem andern sein Holtz abhiebe / der soll nach Rath der Verständigen / härter gestrafft werden 168.

Art. CXCVII.

Straff derjenigen / die Fisch stehlen.

169. Item / welcher aus Weyhern oder Behältnüssen Fisch stihlt / ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen Wasser Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker / oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit und Gestalt der Persohn und Sachen / nach Rathe der Verständigen.

Art. CXCVIII.

Straff derjenigen / die mit vertrauter Habe untreulich handeln.

170. Item / welcher mit eines andern Gütern / die ihme in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seynd / williger und gefährlicher Weiß / dem Glaubiger zu Schaden handelt: Solche Missethat soll einem Diebstal gleich gestrafft werden.

Art. CXCIX.

Diebstal heiliger Dinge.

171. Item / stehlen von heiligen Dingen / ist schwerer dann anderer Diebstal / und wird nachfolgender gestalt und massen gestraffet.

Art. CC.

Von Straff obgemeldtes Diebstals.

172. Item / so einer einen Kelch / Pathen / oder andere Gefäß / und dergleichen tapffer Ding / aus den Kirchen stiehlt: Darzu auch / so einer um stehlens willen / in eine Kirchen oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichem Zeug auffsperret / soll allweg Dieb oder Diebin / mit dem Feuer / oder mit dem Strang / vom Leben zum Tod gericht werden. Doch sollen die Richter und Urtheiler in diesen schweren Fällen (wie offt gemeldet) in alle Wege bey unsern Hof-Räthen zuvor Raths pflegen.

Art. CCI.

Straff derer so Allmosen stehlen.

173. Item / so jemand in einer Kirchen oder GOttes-Hauß / einen Stock oder Allmosen-Kasten / darinnen das Allmosen gesammlet wird / aufbricht / sperret / oder sonsten arglistiglich daraus stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun unterstehet / soll man solchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem Strang vom Leben zum Tod richten. Doch soll in dem Fall / (wie vor gemeldt) bey unsern Hof-Räthen auch Raths gepflogen werden.

Art.

Art. CCII.

Geringerer Dinge Diebstal.

Item / so jemand bey Tag von geringen Dingen (ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück) aus einer Kirchen stehle: Als Leuchter / Altar-Tücher / und anders mehr / darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht stiege / breche / oder mit gefährlichem Zeug aufsperrete: Oder so jemand weltliche Güther / die in eine Kirchen gefloͤhet werden / stele: Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstal alle / davon in diesen Artickeln gemeldet ist / soll die Straff gegen den Dieb oder Diebin mit allen Umständen und Unterscheiden / fürgenommen und gehalten werden / wie hievor von weltlichem Diebstal klärlich gesetzt ist. Und soll doch dannoch solche Straff etwas ernstlichers geschehen / weniger Barmhertzigkeit beweist werden / dann in weltlichen Diebstaln / nachdem die Unehr / Verruckung und Verachtung heiliger Güther gröſſer ist / dann in weltlichen Sachen. 174.

Art. CCIII.

In Diebstälen alle Umstände wohl zubetrachten.

Item / doch soll in solcher heiligen Dingen Diebstaln / die rechte Hungers-Noth / auch Jugend und Thorheit der Persohn / wo der eins mit Grund angezeigt würde / auch angesehen / und wie von weltlichen Diebstaln deßhalben gesetzt ist / darinnen gehandelt werden. 175.

Art. CCIV.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen / von denen man aus erzeigten Ursachen / Ubels und Missethat warten muß.

Item / so einer ein Urphede verbrochen / Sachen halber / darum er das Leben nicht verwückt hätte. Item / ob einer über vorgeübte / nachgelassene / und gerechte Missethat / schlechtlich mit Worten / andern dergleichen Ubels zuthun (doch sonst ohne weiter beschwerliche Umstände) drohet / und aber damit nicht so viel gethan hätt / daß ihme darum das Leben (wie hernach im zweyhundert und sechsten Artickel / von unterstandenen Missethaten geschrieben stehet) genommen werden möchte: Oder so sonst aus andern dergleichen guten Ursachen / einer Person nicht zuvertrauen und zu glauben wäre / daß sie die Leut gewaltsamer Beschädigung und Ubels vertrüge / und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ / und auch dieselbige Person deßhalben kein Gewißheit machen könnte / solchen künfftigen / unrechtlichen Schaden und Ubel vorzukommen / soll dieselbig unglaubhafftig / boßhafftige 176.

Person / in eine ewige Gefängnuß / durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich / oder ohne merckliche Gefährlichkeit künfftiges Ubels (als obstehet) sondern mit Rath der Rechts-verständigen geschehen.

Art. CCV.

Von Straff der Förderung / Tröstung / Hülff / Ursachen und Fürschiebung der Missethäter.

177. Item / so jemand einen Missethäter zu Ubung einer Missethat / wissentlicher und gefährlicher Weiß / einigerley Hülff und Beystand thut / Ursach / Tröstung / oder Förderung darzu giebt / wie das alles Namen haben mag / ist Peinlich zu straffen: Aber (als vorstehet) in einem Fall anderst / dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen / die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden / Raths pflegen.

Art. CCVI.

Straff unterstandener Missethat.

178. Item / so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken (die zu Vollbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) unterstehet / und doch an Vollbringung derselbigen Missethat / durch andere Mittel / wider seinen Willen / verhindert wird: Solcher böser Will / darauf etliche Werck (als obstehet) folgen / ist Peinlich zu straffen: Aber in einem Fall härter / dann in dem andern / angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen: Darum sollen solcher Straffe halber die Urtheiler Raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen soll.

Art. CCVII.

Von Ubelthätern / die Jugend oder anderer Sachen halb / ihre Sinnen nicht haben.

179. Item / würde von jemand / der Jugend oder andern Gebrechlichkeiten halber / wissentlich seine Sinnen nicht hätte / eine Ubelthat begangen / das soll mit allen Umständen an unsere Räthe gelangen / und nach Rath derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

Art. CCVIII.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß einem Gefangenen aus hilfft.

180. Item / so ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß / einem / der peinliche Straffe verwürcket hat / aushilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff / an statt des Ubelthäters (den er ausgelassen hat) leiden.

Käme

Käme aber der Gefangene durch seinen Unfleiß aus dem Gefängnuß, solcher Unfleiß soll nach Gestalt der Sachen, und Rath unserer Räthe gestrafft werden.

Art. CCIX.

Was vor Ubelthäter aus heiligen und gefreyten Stätten zu nehmen seyn.

Item, in heiligen und gefreyten Stätten seyn ausgeschlossen, offentliche Rauber, oder diejenigen, die Weg und Strassen mit Mörderey und Rauberey verlegen, und unsicher machen, auch welche die Leute an ihren Aeckern und Früchten, mit Brennen oder mit andern bösen Ubelthaten beschädigen und verderben, auch welche dieselbigen, zu Verbringung der obbestimmten Ubel, behausen oder halten: Mehr, welche an heiligen oder gefreyten Stätten ein Ubelthat thun, die können sich derhalben solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen, und mögen die obgemeldten Ubelthäter alle (darüber doch der weltliche Gewalt Peinlich zu richten hat) von desselben ordentlichen weltlichen Gewalts wegen, aus Zulassung der Recht, doch so es eine geistliche Freyheit betrifft, mit Wissen der hohen Obrigkeit derselben Kirchen, unversehrt und unverbrochen derselben Freyheit, zu Rechtlicher Peinlicher Straff genommen werden, und daß die Ursachen, darum solche Meynung aus geistlichen Freyheiten (als obstehet) zugelassen ist, nachmahls mit gnugsamen Glauben, der hohen Obrigkeit angezeigt, bewiesen, und ausgeführt werde: Dann wo das also nicht geschehe, so wäre durch den Eingriff, die geistliche Freyheit verbrochen, und die Eingreiffer derhalben in die Pöne der Recht gefallen. Wo sich auch begebe, daß jemand in einer geistlichen Freyheit (als obenstehet) verbreche, und durch den weltlichen Richter mit ordentlicher Peinlicher rechtlicher Straffe, an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte, oder würde, so gebühret die Buß und Straff solcher Verbrechung oder Aenderung halben, der geistlichen Stätte, sonst niemand, dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Deßgleichen soll es in gleichem Fall, weltlicher Freyheit halben, gegen dem Ober-Herrn derselben Freyheit, oder seinem Verweser, auch gehalten werden.

Art. CCX.

Wie die Gericht-Schreiber die Peinlichen Gerichts-Händel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen.

Item, ein jeder Gericht-Schreiber soll in Peinlichen Sachen bey 181.
seiner Pflicht, alle Handlung, so Peinlicher Klag und Antwort halber geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich, so soll die Klage des Anklägers vor dem verbür-

gen, daß über den Beklagten geschicht (oder aber, wo der Ankläger nicht Bürgen hätte, und deßhalben gefänglich bey dem Beklagten verhefft wäre) in alle weg zuvor beschrieben werden, ehe dann Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor unserm Pann-Richter oder seinem Verweser, und zweyen des Gerichts geschehen: Und gemeldte Beschreibung durch unsern Gerichts-Schreiber desselben Gerichts, ordentlich und unterschiedlich gethan werden. Darnach soll beschrieben werden, ob und wie der Ankläger seiner Klag halben, Laut dieser unserer Ordnung, zum Rechten verbürgt, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechten, gefänglich hat legen lassen.

Art. CCXI.

Wie der Gericht-Schreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

182. Item, weiter, was der Beklagte zu solcher Klage für Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden, und soll allwegen durch den Schreiber, Tag, Jahr und Stunde, darauf eine jede vor und nach berührte Handlung geschicht, auch wer jedesmahls dabey gewesen seye, gemeldet werden, und er der Schreiber, soll sich (daß er solches gehört und beschrieben habe) selbst auch unterschreiben.

Art. CCXII.

Wie der Gericht-Schreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

183. Item, so der Beklagte der Klag in seiner Antwort laugnet, und dem Ankläger der geklagten Missethat halber, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwohnshalben, vor unsern Ambtmann, Castner, Richter, oder geordneten Schöpffen fürbringt, auch was solcher fürbrachter Anzeigung halber, nach Laut dieser unserer Ordnung, von unsern Ambt-Leuten und Richtern, für bewiesen angenommen oder bewiesen würde, soll alles eigentlich (wie vor gemeldet ist) beschrieben werden.

Art. CCXIII.

Wie der Gericht-Schreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort verzeichnen soll.

Item, wo dann nach Laut dieser unserer Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat halber bewiesen, erkannt, oder

durch

durch unsere Ambt-Leute und Richter / für bewiesen angenommen ist / und darzu kömmt / daß man alsdann nach Laut dieser unserer Ordnung / den Gefangenen erstlich ohne Marter / und mit Bedrohung derselben / ferner besprachen: Auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll: Was daselbst gefragt / vermahnt / und endlich geantwort / auch was darauf alles nach Laut dieser unserer Ordnung / erfahren und erkundigt wird / soll alles (wie obstehet) auch beschrieben werden.

Art. CCXIV.

Wie der Gericht-Schreiber des Angeklagten Bekänntnüß aufzeichnen soll.

185. Item / so es zu der Peinlichen Frage kommt / was dann der Beklagte dadurch bekennet / auch was er bekennter That halber / Unterscheid sagt / die zu Erfahrung der Warheit (wie in dieser unserer Ordnung / davon gesetzt) dienstlich seyn / und was fürter auch / nach Laut dieser unserer Ordnung / von Erfahrung der Warheit / darauf gehandelt und erfunden wird / das alles und jedes insonderheit / soll der Gericht-Schreiber ordentlich und unterschiedlich nacheinander beschreiben.

Art. CCXV.

Wie der Gericht-Schreiber den Beweiß verzeichnen soll.

186. Item / wo aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klage bestünde / und der Ankläger die Haupt-Sache der Missethat / nach Laut dieser unserer Ordnung / weisen wolt: So viel sich dann deßhalben in demselben Gericht zu handeln gebühret / das soll derselbige Gericht-Schreiber auch (wie obstehet) fleißig beschreiben. So aber deßhalben unsere Räthe Commissarien geben / die sollen das (so vor ihnen gehandelt würdet) auch alles / und wie sichs gebühret beschreiben.

Art. CCXVI.

Daß der Gericht-Schreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

187. Item / wo aber der Beklagte der That bekennet / und doch Ursachen / die ihn von der That entschuldigen möchten / anzeiget / dasselbig / auch alle Urkund / Kundschafft / Weißung / Erfahrung / und Erfindung derhalben / soll auch / so viel in demselben Halß-Gericht zuhandeln gebühret / und sonst alles wie vorstehet / beschrieben werden.

Art. CCXVII.

Daß der Gerichts-Schreiber / wie die Klage an den Richter kommen / verzeichnen soll.

188. Item / ob aber die Klage von Amts-wegen herkäme / und nicht

von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klage an unsere Ambt-Leute und Richter kommen: Auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach Laut dieser unserer Reformation, deßhalben gehandelt wird, soll, wie vor im andern Fall des Anklägers halben geschrieben stehet, alles ordentlich beschrieben werden.

Art. CCXVIII.

Wie der Gericht-Schreiber alles fleißig in Ordnung bringen, und darneben verschwiegen seyn solle.

189. Item, die Beschreibung aller obberührter Handlung, sie geschehe von Ambts wegen, oder auf Ankläger, soll durch einen jeden Gerichts-Schreiber unserer Halß-Gerichte, vorgemeldter massen, gar fleißig, und unterschiedlich nach einander und Libells Weise beschrieben werden, und allwegen bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewest sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche gründliche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilt, oder (wo es Noth thun würde) daraus nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge. In solchem allen, soll ein jeder Gericht-Schreiber bey seiner Pflicht (als vorstehet) allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in geheim zu halten, alles nach Laut seiner Pflicht verbunden seyn.

Art. CCXIX.

Eine Ordnung und Bericht, wie der Gericht-Schreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halber, formiren soll.

190. Item, so nach Laut dieser unserer Ordnung, eine Ubelthat warhafftiglich erfunden und überwunden, und deßhalben so weit kommen ist, daß die endlichen Urtheil derhalben zum Tode (wie die vorgemeldter massen, nach Laut unserer Ordnung geschehen soll) beschlossen ist, so soll alsdann der Gericht-Schreiber die Urtheil beschreiben, und nach folgender Meynung im Aufschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag (wie in dem hundert und eilfften Artickel, von Oeffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben stehet) aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

Art. CCXX.

Eine sonderliche Erinnerung.

191. Item, wo in den nechst-nachgesetzten Artickel ein B. stehet, da soll

soll der Gerichts-Schreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil, den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

Art. CCXXI.

Einführung einer jeden Urtheil, zum Tod, oder ewigen Gefängnuß.

Auf Klage, Antwort, und alles Gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftiger warhafftiger Erfahrung und Erfindung, so deßhalben alles nach Laut meines Gnädigen Herrn, des Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Rechtmäßigen Reformation geschehen, ist endlich zu Recht erkannt, das B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halber, so er mit C. geübt hat: 192.

Werck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib, zu vier Stücken zuschnitten und gehauen, und also zum Tode gestrafft werden soll, und sollen solche Viertheil auf die vier gemeinen Weg-Strassen öffentlich gehangen oder gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade, durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gericht, und fürter öffentlichen darauf geleget werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom Leben zum Tode gericht werden soll.

Zum Ertränckten.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden solle.

Zum lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfählet werden solle.

Art. CCXXII.

Vom Schleiffen.

193. Item, wo durch der vorgemeldten endlichen Urtheil einer zum Tode erkannt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Gerichts-Statt geschleifft werden solt: So sollen die nachfolgenden Wörter an der andern Urtheil (wie vor stehet) auch hangen:

Und soll darzu auf die Richt-Statt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

Art. CCXXIII.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

194. Item, wurde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person, vor der Tödtung, mit glüenden Zangen gerissen werden solte: So sollen die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheil stehen:

Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einen Wagen, biß zu der Richtstatt umgeführet, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

Art. CCXXIV.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängnuß eines sorglichen Mannes.

195. Auf warhafftige Erfahrung und Erfindung genugsamer Anzeigung zum bösen Glauben, künfftiger Ubelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, in ewiger Gefängnuß soll gehalten werden, damit Land und Leut vor ihme sicher seyn mögen.

Art. CCXXV.

Formirung der Urtheil einer überwundenen Ehebrecherin.

Nach warhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auf B. die Ubelthäterin, so gegenwärtig vor Gericht stehet, ist zu Recht erkannt, daß sie ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gabe, gegen ihrem Ehelichen Mann verwürckt hat: Und soll zur Straff in Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgestrichen werden.

Art. CCXXVI.

Von Leib-Straff, die nicht zum Tod oder ewiger Gefängnuß geurtheilt werden soll.

196. Item, so eine Person durch unzweiffentliche endliche Uberwindung, die auch, nach Laut dieser unserer Ordnung geschehen, an ihrem

rem Leib oder Gliedern Peinlich gestrafft werden soll/daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge: Solch Urtheil solle unser Pann-Richter (doch nicht anderst/ dann mit wissentlichen Rath oder Befehl unserer Hof-Räthe) ausserhalb der Schöpffen beschliessen/ und ungebeten der Parthey/ sondern allein von seines Ritterlichen Amts und Gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffnen/ und den Gericht-Schreiber verlesen lassen: Dieselbigen sollen (wie hernach folget) im Aufschreiben/ durch den Schreiber formirt werden/ in Beschliessung und Oeffnung obgemeldeter Urtheil/ mag unser Pann-Richter etliche Schöpffen/ die er ohne sondere Mühe und Kostung haben kan/ seines Gefallens/ zu ihme erfordern/ die ihme auch also (wie obstehet) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch unser Pann-Richter in obgemeldten Fällen darob seyn/ daß der Nach-Richter sein Urtheil vollziehe.

Item/ in Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil/ soll der Gericht-Schreiber/ (wo im selben Artickel ein B. stehet) des Beklagten Namen benennen. Aber da das C. gesetzt ist/ soll er die Sache der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

Art. CCXXVII.

Einführung der Urtheil vorgemeldeter Peinlicher Leib-Straff halben/ die nicht zum Tode gesprochen werden.

Nach fleißiger warhafftiger Erfindung/so nach Laut meines Gnädi- 197.
gen Herrn des Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Reformation geschehen/ ist zu Recht erkannt/ daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet/ der Missethätigen unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

Werck die nachfolgenden Beschlüsse einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Oeffentlich in Pranger gestellt/ die Zungen abgeschnitten/ und 198.
darzu biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand/ aus dem Land verwiesen werden soll.

Abhauen der Finger.

Oeffentlich in den Pranger gestellt/ und darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt und gesündigt hat) abgehauen/auch fürter des Landes/ biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand/ verwiesen werden soll.

Ohren abschneiden.

Oeffentlich in Pranger gestellt, beede Ohren abgeschnitten, und des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand verwiesen werden soll.

Ruthen aushauen.

Oeffentlich in den Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden solle.

Merck, so ein Ubelthäter, zusammt seiner aufgelegten Rechtlichen Leibs-Straff, jemand sein Gut wieder zukehrn, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deßhalben vorn in etlichen Straffen (nemlich von fälschlichen Abschwören, am hundert und dreyßigsten Artickel: Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehe-Mann mit einer ledigen Dirn übet, am hundert und sieben und viertzigsten Artickel, und dann die bösen Gestältnuß zwiefacher Ehe betreffend, am hundert und acht und viertzigsten Artickel) gesetzt ist: Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zuthun, Rechtlich erfunden würde: So soll solch Wiederkehren oder Dargeben des Guts mit lautern Worten an die Urtheil (wie das geschehen soll) gehangen, geschrieben, und geöffnet werden.

Art. CCXXVIII.

Von Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

199. Item, wo aber nach Laut dieser unserer Reformation, eine Person, so um Peinlicher Straffe willen, angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht, ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf den endlichen Rechts-Tag (als vor in dem hundert und ein und zwantzigsteu Artickel gemeldet wird) öffentlich gelesen werden.

Art. CCXXIX.

Noch eine Erinnerung.

200. Item, im nechst nachgesetzten Artickel, zu Einführung einer Urtheil geordnet, soll der Gericht-Schreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. Statt, den Namen der Kläger, für das B. den Namen der Beklagten, und da das C. stehet, die geklagten Ubelthat melden.

Art. CCXXX.

Wort der Urtheil / zu Erledigung einer beklagten Person.

Auf die Klage / so C. halben / von wegen A. wider B. so entge- 201.
gen vor diesem Gericht stehet / geschehen ist / auch des Beklagten Ant-
wort / und alles nothdürfftige Einbringen / gründliche / fleißige Er-
fahrung und Erfindung / so alles nach Laut und Innhalt meines gnä-
digen Herrn / des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Rechtmäßigen
Reformation / deßhalb geschehen / ist derselbige gemeldte Beklagte
mit endlicher Urtheil und Rechten / von aller Peinlicher Straff ledig
erkannt / und weß fürter die Partheyen / Schäden oder Abtrags
halben gegen einander zu klagen vermeynen / das sollen sie nach Aus-
weisung obgemeldter Reformation / mit endlichem Bürgerlichen Rech-
ten vor meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc.
Hof-Räthen austragen.

Art. CCXXXI.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

Item / ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil / wie vor von Be- 202.
schreibung derer aller gemeldet wird / soll fürter / auch nach Endung des
Rechten / gäntzlich in dem Gericht behalten / und von Gerichts we-
gen / in einer sondern Behältnuß verwahret werden / damit (wo es
künfftiglichen Noth thun würde) solcher Gerichts-Handel daselbst zu
finden wäre.

Art. CCXXXII.

Damit der Gericht-Schreiber alles recht vernehmen möge / soll er sich dessen erkunden.

Item / welcher Gerichts-Schreiber aus voriger Anzeigung nicht 203.
genugsamen Verstand durch seine Verlesung vernehmen möchte / wie
er darauf einen jeden Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solte /
der mag erstlich bey seinem Ambtmann oder Castner um Erklärung
suchen: Kan er daselbst auch nicht genugsam Bericht finden / so soll er
deßhalben unsere Hof-Räthe Persöhnlich ersuchen / und sich deßhal-
ben seines Zweiffels verständig machen lassen.

Wie man einen Mörder oder Todschläger in die Mord-Acht erkennen soll.

Art. CCXXXIII.

Von Leibzeichen zu nehmen.

Item / so jemand erschlagen oder ermordet wird in unsern Halß-

Gerichten/so sollen unsere Ambt-Leut und Pann-Richter desselben unsers Halß-Gerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Schöpffen/ so sie haben mögen/ von dem Erschlagenen oder Ermordeten von Stund an/ ehe er begraben wird/ Leibzeichen nehmen lassen/ wie in demselben Stuck an jedem Halß-Gericht Herkommen und Gewonheit ist. Und ob der Erschlagene von der That in ein ander unser Halß-Gericht käme oder bracht würde/ und stürbe/ so soll unser Richter/ in des Gerichts-Zwang die That geschehen ist/ den andern Richter/ in des Gerichts-Zwang der Erschlagene gestorben wär/ und begraben werden solt/ ersuchen/ ihme das Leibzeichen folgen zu lassen/ das auch also geschehen soll.

Art. CCXXXIV.

Von Aechten ohne Leibzeichen.

Item/ ob unsere Ambt-Leute oder Richter von dem Entleibden kein Leibzeichen haben möchten (deß sie doch alles Fleiß haben sollen) so dann die Ankläger die That sonst gnugsam bewiesen/ sollen nichts desto weniger die Thäter in die Acht erkannt werden/ in aller massen als ob das Leibzeichen vorhanden wäre.

Art. CCXXXV.

Von der Mordacht.

Item/ so denn des Erschlagenen oder Ermordeten Freunde/ den Thäter/ so der nicht im Gefängnüß lege/ in die Mordacht sprechen lassen wollen/ so sollen sie unsern Pann-Richter/ deßhalben ein Halß-Gericht zu besetzen/ ersuchen.

Art. CCXXXVI.

Handlung um die Mordacht vor Gericht.

Item/ so denn das Halß-Gericht oder Zent (wie vorgemeldt) besetzt ist/ so mögen die Kläger den Todten/ oder ein Leibzeichen von ihm/ und andere glaubliche Kundschafft der That (wie sich gebührt) für Gericht bringen/ und den Richter bitten/ ihn gegen den Thäter Rechts zu verhelffen. Wo sie aber den Todten/ oder das Leibzeichen nach gehabtem Fleiß/ für Gericht nicht bringen könnten/ das soll ihn an der Rechtfertigung zu keinem Nachtheil kommen/ wie vor am zweyhundert und drey und dreyßigsten Artickel davon auch gemeldet ist.

Art. CCXXXVII.

Von Beschreyung des Thäters.

Item/ der Kläger mag auch über den Thäter dreymahl schreyen/

Waff-

Waffnach jo/ oder Mörder jo/ über mein und des Landes Mörder: Wie dann in diesem Stuck/ an jedem Ende Herkommen und Gewonheit ist.

Art. CCXXXVIII.

So der Beklagte zum ersten Gericht nicht erscheint/ wie man ihn ruffen oder fordern soll.

Item/ zum ersten Gericht/ so das (wie sich gebührt) gesessen ist/ und der Kläger seine Klage gethan/ auch den Thäter (als vorstehet) beschryen hat/ und der Beklagte nicht erscheinet/ und seine Antwort darzu thut/ so soll der Richter/ auf des Klägers Begehren/ seinen Püttel den Beklagten also ruffen und fordern lassen: N. ich foder dich zum ersten mahl/ daß du kommest zwischen die Schöpffen und Schranen/ und dich verantwortest/ von des Mords wegen/ als man dann zu dir klaget.

Art. CCXXXIX.

So der Beklagte also erstlich nicht erscheinet/ was der Kläger bitten soll.

Item/ so der Beklagte vor Mittemtag zum selbigen Gericht nicht erscheint/ so mag der Kläger bitten/ zu erkennen/ was auf des Beklagten Ausbleiben recht sey.

Art. CCXL.

Erkänntnuß auf den ersten Ungehorsam.

Item/ darauf soll erkannt werden/ daß der Kläger den ersten Rechts-Tag erstanden habe/ und der Richter soll ihme den andern Rechts-Tag ernennen/ und ferner geschehen was Recht ist.

Art. CCXLI.

Verkündigung des andern Rechts-Tag.

Item/ darauf soll der Richter den andern Rechts-Tag öffentlich vor Gericht/ durch den Püttel ausschreyen lassen: Doch soll kein Rechts-Tag unter vierzehen Tagen nach dem andern ernannt werden/ damit die Verklagung desto stattlicher an dem Thäter gelangen möge.

Art. CCXLII.

So der Beklagte zum andern Rechts-Tag aber nicht erscheine.

Item/ käme der Beklagte zum andern Gericht auch nicht/ so soll dem Kläger der dritte und endhaffte Rechts-Tag erkannt/ und

sonst mit der Form und Weiß (wie oben von dem Rechts-Tag gesatzt ist) gehandelt und gehalten werden.

Art. CCXLIII.

So der Beklagte auf den dritten Rechts-Tag auch nicht erschiene.

Item, so aber der angezogene Thäter in eigener Person auf der dreyen Rechts-Tägen keinen erschiene, und die That nicht widersprechen oder verantworten würde, so soll am dritten Gerichts-Tag, auf der Kläger Begehren und Beweisung der Klage, derselbige beklagte Thäter in die Mordacht erkannt werden: Welche Mordacht fürter unser Zent-oder Pann-Richter aussprechen und erklären solle, wie hernach gesetzt ist.

Art. CCXLIV.

Zulassung des Anwalts.

Item, es soll der Beklagte in diesem Fall an der Zent durch keinen Anwalt seine Verantwortung thun lassen, er wolte dann durch seinen Anwalt beweisen, daß er aus Schwachheit seines Leibes nicht kommen möchte. Und so solche Ehehafft gnugsam bewiesen würde: So solt das Recht alsdann eine ziemliche Zeit, nach Gestalt der Sachen, aufgeschlagen und erstreckt werden.

Art. CCXLV.

In die Acht zu sprechen.

N. Als du mit Urtheiln und Recht zu der Mordacht ertheilt worden bist, also nimm ich dein Leib und Gut aus dem Friede, und thue sie in den Unfriede, und künde dich Ehrloß und Rechtloß: Und künde dich den Vögeln frey in den Lüfften, und den Thieren in dem Walde, und den Fischen in dem Wage: Und solt auf keiner Strassen, noch in keiner Munität, die Käyser oder König gefreyet haben, nirgend Frieden noch Geleid haben. Und künde alle dein Lehen, die du hast, ihren Herren ledig und loß, und von allem Rechten, in alles Unrecht. Und ist auch aller männiglich erlaubt über dich, daß niemand an dir freveln kan noch solle, der dich angreifft.

Art. CCXLVI.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item, würde dann der angezogene Thäter begehren, ihme zum Rechten zu vergleiten, so soll ihn unser Ambtmann oder Castner desselbigen Endes, zu und vom Rechten für Gewalt, oder nicht für Recht, vergleiten, an den Enden, da wir zu gleiten haben, wie wir dann sonst pflegen zu gleiten.

Art. CCXLVII.

Art. CCXLVII.

Von Erscheinen des Beklagten / und Verneinen der Klage.

Item / so der Beklagte Persöhnlich in Antwort käme / und der That nicht gestünde / wolten dann die Kläger ihre Klage beweisen / mit solcher Weißung / auch aller Handlung darauf / soll es gehalten werden / wie vor im vier und siebentzigsten Artickel / von Weißung einer Missethat / und der Handlung darauf / klärlich gesetzt ist. Würde dann die Missethat zu Recht genug bewiesen / so soll alsdann die Acht erkannt werden / wie vor im Zweyhundert und vier und viertzigsten Artickel / solche Urtheil geordnet ist. Würde aber die Haupt-Sach der Missethat nicht gäntzlich / sondern der halben eine redliche Anzeigung bewiesen / so soll solche Urtheil an unserm Land-Gericht geholt / und nach Rathe desselben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / so soll dieselbig endlich Urtheil seiner Erledigung halben geformet werden / als im Zweyhundert und sieben und zwantzigsten Artickel angezeigt funden wird.

Art. CCLXVIII.

Von gestehen der Klage / mit Ursachen und Erbietung / dieselben Entschuldigung an unserm Land-Gericht auszuführen.

Item / Gestünde aber der Thäter die Entleibung / und vermeynte / er wär gnugsam darzu verursacht worden. So dann noch nicht vier Wochen verschienen wären / daß die Entleibung geschehen / und der Thäter nicht gefangen wäre / und einen gelehrten Eyd schwüre / die Ausführung seiner Entschuldigung auf das förderlichst vor unserm Kayserl. Land-Gericht unsers Fürstenthums des Burggrafthums zu Nürnberg / nach Innhalt desselben unsers Land-Gerichts Herkommen und Reformation / zu thun: So soll alsdann an derselbigen unserer Zent- oder Halß-Gericht- das Urtheil der Mordacht halber / ein Viertel Jahr aufgeschlagen werden / und nicht länger: Es brächte dann der Thäter nochmahls von unserm Land-Gericht / Brieffliche Urkund / daraus sich erfünde / daß er die Ausführung seiner berühmten Entschuldigung / in vierzehen Tagen nach gemeldter gethaner Pflicht an unserm Land-Gericht anfängt / und der Verzug solcher Ausführung / nicht aus seinen Schulden / sondern aus nothdürfftigen Rechtlichen Verschieben geschehen wäre.

Art. CCXLIX.

So ein Thäter seine Entschuldigung an unserm Land-Gericht auszuführen angefangen hätte.

Item / so aber einer in unserm Halß-Gericht / (da ein Todtschlag

beschehen wäre) zu ächten fürgenommen würde / und derselbige seine Unschuld vor unserm Land-Gericht / nach Laut der obgemeldten unsers Land-Gerichts Reformation / auszuführen anfienge / ehe und bevor die Acht am Halß-Gericht erkannt würde: So soll unser Land-Richter dem andern Richter gebieten / mit weiterer Handlung still zustehen / biß zur Endigung der gemeldten Rechtfertigung an unserm Land-Gericht. Führet dann der Beschuldigte seine Unschuld endlich an unserm Land-Gericht aus: Also / daß er um die gethanen verursachten Entleibung / Peinlich nicht gestrafft werden solle: So soll er darüber von Pann-Richter nicht geächt werden. Führet er aber seine Unschuld also nicht aus / so mag er darnach durch unsern Pann-Richter / auf den ersten Gerichts-Tag / der deßhalben gesetzt wird / in die Acht erkannt werden: Unangesehen / ob er von solcher Urtheil am Land-Gericht ergangen / appellirt.

Art. CCL.

Einen der in die Mordacht erkannt ist / nicht zuvergleiten / ohne Willen der Kläger.

Item / so dann einer (wie obstehet) in die Mordacht erkannt würdet / soll er fürter von Uns / unsern Ambt-Leuten oder Richtern / ohne Verwilligung der Ankläger / in keinerley Weise vergleit werden.

Art. CCLI.

Wie einer aus der Mordacht gethan wird.

Item / so dann ein solcher Aechter um die begangene That / mit Verwilligung der Partheyen / endlich mit uns vertragen wird / so behalten Wir Uns bevor / denselben Aechter aus der Acht zu thun / und ihme solcher Absolution / auf sein Begehren / Briefliche Urkund zugeben.

Art. CCLII.

Von Gerichts-Kosten der Mordacht halber.

Item / aller Gerichts-Kosten halber in Handlung der Mordacht / soll es gehalten werden / wie hernach von Gerichts-Kosten geordnet und gesetzt ist.

Art. CCLIII.

Von Begraben und Begängnuß der Erschlagenen / darum die Acht fürgenommen wird.

Item / in welchen Zenten wird (als Wir bericht sind) ein solcher Mißbrauch gehalten: So die Erschlagene / derhalben die Acht fürgenommen / nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen beläutet / begra-

begraben und begangen werden, daß solches der Acht hinterlich oder abbrüchig seyn solle, das also zuhalten gantz unziemlich wäre. Darum setzen und ordnen Wir, daß solche des Entleibten Begräbnüß, seinen Freunden an der Acht unabbrüchig und unverhinterlich seyn soll.

Art. CCLIV.

Wie die armen Leute, in Straff der Mißhändel, einander sollen zu Hülffe kommen.

Item, so füran in nachberührten Sachen, jemand Peinliche Straff verwürcket, und derhalben durch Unser oder der Unsern Hintersässen, strenglich gerechtfertiget würde: Damit dann die Ubelthat, von Beschwernuß wegen der Kostung, desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden, so sollen ihme alle andere die unsern, so in demselben Unserm Halß-Gericht, bey dem Kläger sitzen, den Kosten helffen tragen. Solche Kostung soll man durch solch Unser Halß-Gericht also anlegen, daß ein Hof zwier so viel, als ein Sölden-Gut, geben soll. Und sind diß nachfolgend die Sachen, darinnen die armen Leut mit der Kostung (als obstehet) einander helffen sollen: Nemlich, um Meineyd schwören, um Zauberey, Rauberey, Brennerey, Verrätherey, Fälscherey, Dieberey, fürgesetzte Mörderey, die mit boßhafftiger Vorbetrachtung und Verwartung geschicht. Doch sollen in diesem Fall Todtschläge, die von ungeschichten aus Zorn, und ohne bösen fürgesetzten Willen geschehen, nicht gezogen seyn. Mehr soll gemeldte Hülff geschehen, um verbrachte, unterstandene, gedrohte oder wartende, gewaltige böse Beschneidung, um Vergifftung, um Ehe-Weiber oder Töchter entführen, um Noth-Zucht, um boßhafftige Verkupplung, um das Ubel, so in Gestalt zwiefacher Ehe geschicht, um Mißhandlung der boßhafftigen Procuratorn und Aertzte, um Verruckung der Unter-Marck.

Art. CCLV.

Item, ob in gemelder Helffung Peinlicher Straff, zwischen den Leuten Irrung einfielen: Darum sollen ihnen Unsere Räthe Erklärung und Entscheid geben.

Art. CCLVI.

Von Nicht-Helffen den muthwilligen Klägern.

Item, so sich jemand von den Unsern, einer muthwilligen Peinlichen Klage, die er mit Recht, dieser unserer Reformation gemeß, nicht verführen möchte, fürzunehmen unterstünde, und unsere Räthe solchen seinen Frevel und Muthwillen erkennen: Was er dann deßhalben Kostens und Schadens erlitten hätte, oder leiden würde, das

soll sambt der vorgesetzten Straff / über denselbigen muthwilligen Kläger allein gehen.

Art. CCLVII.

Von frembder Ankläger Kosten.

204. Item / so aber ein frembder Ankläger / einen Ubelthäter in unsern Halß-Gerichten rechtfertigen wolte oder würde / der soll das thun ohne Kosten und Schaden Unser oder der Unsern. Doch soll es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser unserer Reformation geordnet und gesetzt ist. Doch wo Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschweret würden / gegen denselben Herrschafften und ihren Verwandten / mag solches verglichen werden / wie hernach am Zweyhundert und vier und achtzigsten Artickel klärlich davon funden wird.

Art. CCLVIII.

Von Atzung der Gefangenen.

Item / von Gefangenen / so um Peinlicher Sachen willen in Gefängnüß liegen / soll man dem Püttel oder Knecht (der sein pfleget zu warten und Kostung gibt) Tag und Nacht dreyßig Pfenning / und nach Gelegenheit der Zeit und Ort / minder oder mehr geben / und er darum den Gefangenen mit zimlicher Kostung versehen / auch in guter Hute und Wart halten.

Art. CCLIX.

Von Atzung der Gefangenen / so allein mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Item / so ein Gefangener allein mit Wasser und Brod / gespeiset und getränckt würde / soll dem Püttel oder Stadt-Knecht Tag und Nacht für die Atzung / Wartung und Auffschließ-Geld / nicht mehr dann 15. Pfenning / doch alles nach Gelegenheit der Zeit und Ort / gegeben werden.

Art. CCLX.

Von Atzung der Gefangenen / so des Lands verwiesen werden.

Item / wenn einer des Lands verwiesen würde / so hat man ihme bißhero seine Atzung zu bezahlen nicht aufgelegt / soll demnach also führohin gehalten werden: Es wäre dann Sach / daß einem / der das Leben ohne Mittel im Rechten verwürckt / aus grosser Fürbitt das Leben geschenckt / und des Lands verwiesen / derselbe soll die Atzung und Unkosten / so auf ihme gangen / in alleweg / so fern er des Vermögens ist / zubezahlen und zuentrichten schuldig seyn.

Art.

Art. CCLXI.

Vogt oder Richter / soll die Gefangenen Wochentlich zweymahl besuchen.

Item / es soll auch ein jeder unser Vogt oder Richter pflichtig seyn / die Gefangene in den Gefängnüssen Wochentlich zweymahl zu visitiren und besehen / ob sie wohl in den Gefängnüssen mit Banden der Nothdurfft nach verwahrt seyn / auch die Gefangene abwesend des Stadt-Knechts besprachen / ob sie ziemliche Unterhaltung der Speiße haben oder nicht: Und da der Vogt oder Richter einigen Mangel befindet / soll er die Gebühr bey dem Stadt-Knecht ernstlich darauf zuverschaffen schuldig seyn.

Art. CCLXII.

Von dem Fahe-Gulden / wann der gegeben soll werden dem Uberreuter oder Land-Knecht.

Item / so einer / der das Leben in Recht verwürcket hat / gefangen wird / soll dem Uberreuter oder Land-Knecht der Fahe-Gulden gegeben werden: Ungeacht / es werde der Gefangene vom Leben zum Tod abgethan / oder es geschehe ihme sonsten am Leben Gnade / ꝛc. Wo aber einer gefangen würde / der das Leben nicht verwürcket hat / soll man den Fahe-Gulden zu geben nicht schuldig seyn / sondern der Uberreuter oder Land-Knecht / sollen sich mit der Zehrung begnügen lassen / doch also / daß sie in der Zehrung kein Ubermaß gebrauchen.

Art. CCLXIII.

Atzung in Peinlicher Frag / den Verhörern und Zeugen.

Item / wenn ein gefangener Peinlich gefragt wird / so soll dem Richter / den zweyen Schöpffen / und dem Gerichts-Schreiber / so bey der Frag seyn / desselben Tags einmahl zu essen / oder aber jedem für seine Mahlzeit 42. Pfenning / jedoch nach Gelegenheit der Zeit und Ort (welches der Ankläger will) gegeben: Deßgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden / so Kundschafft gestellet wird.

Art. CCLXIV.

Atzung auf den endhafften Rechts-Tag.

Item / auf dem endhafften Rechts-Tag / soll der Ankläger dem Richter / Pütteln / und jedem Schöpffen / so am Gericht sitzt / einmahl zu essen / oder aber (wie obstehet) nach Willen des Anklägers / für jede Mahlzeit 42. Pfennig geben.

Art. CCLXV.

Item / wo in etlichen unsern Städten nicht Herkommen wäre / Richter / Schöpffen / oder Pütteln zu essen zugeben / oder etwas dafür zuthun / daselbst soll es in diesem Stück bey altem Herkommen bleiben: Dann diese Satzung / der Kostung halber / Richter / Urtheiler und Püttel berührende / allein dahin gemeynt seyn soll / da es mit Gewohnheit Herkommen ist / ihnen Essen und Trincken zu geben.

Art. CCLVI.

Von sonderlicher Belohnung und Zehrung des Nachrichters / Peinleins / und anderer des Gerichts Diener.

Item / dem Nachrichter soll man von der Peinlichen Frag / von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eines Gulden geben: Doch so soll der Nachrichter allen Gezeug / der ihm zu haben gebührt / auf seinen Kosten schicken / und Unser Richter das jenige verordnen / das ihm gebühret.

Art. CCLXVII.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters.

Nachdeme allen Nachrichtern / so ihre Belohnung in Peinlichen Straffungen der Ubelthäter (von jedem Stück ihres Wercks insonderheit nehmen) das heilige Sacrament des Altars vor Jahren versagt worden: Nicht darum / daß solche Vollziehung der Gerechtigkeit / und ernstliche Straff der Ubelthat unrecht sey: Sondern allein darum / daß sich um gemeldter sonderlichen wartenden Belohnung willen / einer bösen unordentlichen Begierde / in Vergiessung des Menschen-Bluts / bey solchen Nachrichtern versehen wird. Und damit dann Unsern Nachrichtern zu verdammlichen Stande nicht Ursach gegeben werde / sondern ihr Handwerck (dessen zu gemeinem Nutz nicht entrathen werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonsten recht darinnen verhalten wollen) treiben mögen: So ist denselbigen Nachrichtern / ein gemeiner Jährlicher Sold geordnet / und wie derselbig von der Unsern wegen / Jährlich bezahlt werden soll / findet man in seinem Bestell-Brieff. Darum sollen Unsere Nachrichter alle Ubelthäter / so ihnen durch Unsere Räthe oder Richter zufragen oder zustraffen befohlen werden / wie sich demselbigen Befehl nach gebühret / fragen und straffen / und um das alles von Uns oder den Unsern (so an solcher gemeiner Belohnung geben) dann allein weß ihn nach Laut dieser Unserer Halß-Gerichts-Ordnung / für ihre Zehrung gemacht ist / nichts weiters noch mehr fordern oder nehmen / dann von einer jeden Persohn / die er vom Leben zum Tod richt / einen Gulden.

Aber andere Leute / die sich in Gebung des Nachrichters / obgemeldten gemeinen Jährlichen Soldes / laut deßhalber vorgemeldtes seines

Bestell-

Bestell-Brieffs nicht verwilligen / und dannoch Unsern Nachrichter in Unsern Halß-Gerichten gebrauchen werden / die sollen nichts destoweniger / alle nachgemeldte sonderliche Belohnung Unsern Nachrichtern / nach Innhalt und Vermög dieser Unserer Halß-Gerichts-Ordnung zahlen: Doch jedesmahl nach Mäßigung Unserer Ambt-Leute / Castner und Richter.

Art. CCLXVIII.

Item / für die Zehrung soll man dem Nachrichter Tag und Nacht / für seine Persohn / einen halben Gulden geben. Man soll auch dem Nachrichter keine übrige Persohn (die er wider der Ankläger Willen / zu ihm nehme) zuverlegen schuldig seyn.

Art. CCLXIX.

Item / so man des Peinleins bey der Peinlichen Rechtfertigung nothdürfftig wäre: Soll man demselben Tag und Nacht für Zehrung ein Ort eines Gülden / und für seinen Lohn / so er einen Ubelthäter anklagt / einen Gulden geben.

Art. CCLXX.

Item / so der Nachrichter / Ubelthäter vom Leben zum Tode richt / soll man ihm von einer jeden solchen Persohn auf jemands Anklage / die ihme (wie vorgemeldt) seinen jährlichen Sold nicht geben / oder Uns und den Unsern nicht verwandt seyn / drey Gulden geben: Und soll Unser Pann-Richter das Holtz zum Brennen / und das Rad zum Rädern (auf des Anklägers Kosten) bestellen und schaffen / und doch der Ankläger gemeldten Holtzes und Rads halben / ihr jedes (das also gebraucht wird) über einen Gulden nicht geben. Wo aber Unser Richter solch Rad oder Holtz näher bestellen mag / soll dem Ankläger zu gut kommen / und deshalben mit keinerley Ubermas beschwert werden: Ausgeschlossen in Fällen / wie im Zweyhundert und vier und achtzigsten Artickel klärlich funden wird.

Art. CCLXXI.

Item / so der Nachrichter jemand mit Ruthen aushaut / Ohren oder Zungen abschneidt / Augen aussticht / oder die Finger abhaut: Von einem solchen und dergleichen Werck / soll man ihm von einer Persohn / einen halben Gulden geben / auch das Binden / und in Pranger stellen der übelthätigen Persohn / damit begriffen seyn.

Art. CCLXXII.

Item / so der Püttel das Halß-Gericht verkündiget / und darzu gebeut / für seinen Lohn ein Ort eines Gulden.

Art. CCLXXIII.

Item / so in etlichen Unsern Gerichten mit Gewohnheit herkommen wäre / das Halß-Gericht an den Grenitzen durch die Püttel zubeschreyen / soll dem Püttel für dasselbige Beschreyen / ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch beschreyen nicht mit Gewonheit vor Alters herkommen wäre / solle ohne Unser Willen auch nicht aufgebracht werden.

Art. CCLXXIV.

Wie die Pann-Richter von Straffung der Ubelthäter / keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

205. Item / Wir werden bericht / wie an etlichen Enden mißbraucht werde / daß die Pann-Richter von einem jeden Ubelthäter / so Peinlich gestrafft wird / sondere Belohnung begehren und nehmen / das gantz wider das Ambt und Würde eines Richters / auch das Recht und Billigkeit ist: Wann ein solcher Pann-Richter nichts besser dann der Nachrichter / so von jedem Stück seine Belohnung hätt / möcht geacht werden. Darum wollen Wir / daß fürohin alle Unsere Pann-Richter / solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen sollen.

Art. CCLXXV.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern soll gehalten werden.

206. Item / so ein Ubelthäter ausweicht / so soll man alles sein Haab und Gut / eigentlich beschreiben / in Gegenwärtigkeit des Richters / und zweyer des Gerichts / und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdürblich wären / und nicht liegen möchten / die soll unser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen / dieselbigen Güter / und was daraus gelöst würde / auch beschreiben / und das Kauff-Geld / sammt der Verzeichnuß / hinter das Gericht legen. Wolten aber des Ubelthäters Freunde solches Gut zu ihren Handen nehmen / und einen nothdürfftigen Bestalt und Pflicht thun / berührt Gut also in Hafft zubehalten / und dem Thäter / (dieweil er unvertragen ist) nichts davon folgen zu lassen / das soll ihnen gestattet werden. Doch so mögen die gedachten Annehmer der berührten Güter / des Thäters Ehe-Weib / und unerzogenen Kindern / ob er die hätte / nothdürfftige Leibes-Nahrung von solchen Güthern reichen: Aber nichts anders / dann nach Rathe Unsers Ambtmanns und Richters.

Art. CCLXXVI.

Item / wo aber fahrende Haabe desselbigen Thäters / an einem solchen Ort lege / daß zubesorgen wäre / daß dasselbige durch andere Leute mit Gewalt genommen werden möchte / so soll das Unser Richter an

Ende

Ende führen und verwahren lassen / da es sicher und verwahret bleiben möchte / biß zu Austrag der mißthätigen Sachen. Und sollen Unsere Ambt-Leut und Richter / zu ihrem Nutz / den Ubelthätern in anderer Gestalt von ihren Güthern nichts nehmen: Es wären dann sondere Fälle / darum die ausflüchtigen Missethäter ihr Guth verwürcket hätten / und durch Uns oder Unsere Räthe wissentlich zugelassen / oder geschafft würde / zu ihrem oder ihrer Anhänger Guth zugreiffen.

Art. CCLXXVI.

Von gestohlner oder geraubter Haabe / so in die Gericht kommt.

Item / so gestohlen oder geraubt Guth in Unser Halß-Gericht ge- 207.
bracht würde / soll dasselbige Unser Richter zu seinen Handen nehmen / und getreulich verwahren / und so jemand derselbigen Haabe begehrt / soll er an Unser Stadt-Gericht / Marck-Gericht / oder Dorff-Gericht / daselbst gewiesen werden (wie Recht ist) darzu zu klagen: Und zu förderst soll der / so also Rechtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht einen Bestalt mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun / wo er solcher Sachen halb verlustig würde / dem andern Theil seinen gefügten Schaden / der verbottenen Güter halber erlitten / nach Mäßigung des Gerichts abzulegen. Deßgleichen soll der Antworter / so solche Haab im Rechten vertretten will / auch thun.

Art. CCLXXVII.

Item / so dann der Kläger beweist / daß dieselbig Haab sein sey / und ihm raublich oder diebisch genommen ist / soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter / die beklagten Haabe im Rechten zuvertretten unterstünde / und sich deßhalben Kost und Schäden betreffend (wie obstehet) verpflichtet / und dann nach Verlust derselbigen Haabe / mit seinem Eyd nicht betheuren möcht / daß er unwissend des unrechten Herkommens / die gemeldten verlustigten Haabe an sich bracht hätte: Oder aber solches Wissens überwiesen würde / so soll demselbigen Antworter / ob nothdürfftige Atzung auf die verbottenen Haabe gangen wäre / zusammt ziemlichen Gerichts-Schäden / alles nach Mäßigung des Gerichts zubezahlen / im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter im Ansichbringen der verlustigen Haabe / des unrechten Herkommens nicht gewust / so soll jeder Theil seine Gerichts-Schäden selbst zahlen / und der Kläger dem die beklagte Haab also folget / ob es Viehe wäre / und zimliche Atzung gemacht hätte / wie das Gericht erkennt und mäßiget / ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden / so gebührt dermassen dem Kläger / der die Haab endlich nimmt / abermahls ziemliche Atzung (wo die / als vor stehet / darauf gangen wäre) zu bezahlen.

Art. CCLXXVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellt werden.

208. Bewiese aber ein Kläger, in obgemeldtem Fall, der ansprüchigen Haabe halben, die Eigenschafft gnugsam, und könnte doch dabey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige Kriegerische Haabe, mit einem guten rechtmäßigen Titul, von dem Kläger gebracht, und an sie kommen wäre: So soll dem Kläger auf seine Betheuerung mit dem Eyd (daß ihm solche beweiste Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihme dieselbige abermahls (in massen als obstehet) darauf folgen.

209. Und mag an gestohlner oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden.

Könnte aber der Ankläger seine gebührende Beweißung (wie obstehet) nicht verführen: So sollten alsdann die Antworter ledig erkannt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schäden, darein der unbeständige Kläger, nach Mäßigung der Urtheiler, erkannt werden solle.

210. So auch die angeklagte Haabe in obgemeldten Fällen, Atzung halber, oder sonsten, ohne mercklichen Schaden (biß zu Endigung vorbestimmter Rechtfertigung) in Gericht nicht stehen bleiben könnte: Welcher Theil dann nach Ermäßung Unsers Ambtmanns, Castners und Richters, sämbtlich, oder ihrer zweyer, nothdürfftigen gnugsamen Bestalt thut, dieselbigen Haabe, zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zustellen, und weß in demselbigen Gericht derhalben verlustigt würde, es wäre um die Haupt-Sache oder Schäden, ungeweigert Folge zu thun: Und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang oder Aergernus, nach Erkänntnuß des Gerichts zuerstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden. Wo aber obgemeldten Bestalt, beede Theil thun wolten, so solten die Antworter zuförderst damit zugelassen werden. Und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey Unsern Räthen gebraucht werden.

211. Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubter Güter halber, jemand mit bösem Glauben und Verdacht dabey betretten, und der Ankläger gegen denselbigen Peinlichs Rechts begehrt,

oder

oder aber Unsere Ambt-Leute oder Richter / deßhalben von Ambts wegen gegen solchen verdächtigen Leuten / Peinlich Recht gebrauchen wolten: In solchen Peinlichen Sachen / soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden / wie vor in dieser Unserer Ordnung / von dergleichen Peinlichen Fürnehmen und Handlungen / klärlich gesetzt ist.

212. Wie und wann dann auch jemand geraubter oder gestohlner Güter halber / zu Peinlicher Frage genugsame Anzeigung auf ihme hat / das wird im Fünff und viertzigsten / und Sechs und viertzigsten Artickeln / sonderlich gemeldet / und ausgedruckt.

213. Und so sich also mit obgemeldter Peinlicher Handlung / gestohlne oder geraubte fahrende Güter / in Unserm Gerichts-Zwang und Gewalt erfunden / die solten dem / der sie also verlohren hätte / abermahls ohne Beschwehrung (dann allein ob solches essende Haabe / und ziemliche nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre / dieselbige Atzung / doch ohne Uberfluß zubezahlen) wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haabe / um weniger Unkostens oder Schadens willen / vor gründlicher Erfindung gemeldtes unrechten Herkommens / und wem die zuständе / auszutagen begehret / das soll in diesem Fall mit der Maß / wie vor derhalben von Bürgerlicher Verhafftung und Klag / gestohlner oder geraubter Güter halber / gesetzt ist / auch geschehen.

214. NOTA: So einer sein entwende Haabe wieder erlanget.

Item / ob ein Beschädigter seine Haabe / die ihm unzweiffentlich zuständе / und durch Diebstal oder Raub entwendet worden wäre / mit gutem und unbenöther Dinge von dem Thäter wieder zuwegen brächte / darum soll derselbige (der also das Seine / doch mit der Maß / als obstehet / wieder erlanget) niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem oder andern dergleichen Fällen / zu klagen wider seinen Willen / nicht genöthigt werden. Und wo der Beschädigt nicht Peinlich klagen wolte / so mögen dennoch Unsere Ambt-Leute und Richter / den Thäter nichts destoweniger von Ambts wegen rechtfertigen und straffen lassen.

Art. CCLXXIX.

Von Vergleitung der Todtschläger.

Item / kein Todtschläger soll unter dem Jahr vergleit werden / wider des Anklägers Willen / er wolte dann am Land-Gericht eine Nothwehr ausführen / oder andere Ursachen fürbringen / die seine gethane Entleibung entschuldigen möchten / wie das Unsere vorgemeldte Land-Gerichts-Ordnung zuläst.

Art. CCLXXX.

Item / so sich nach Verflieſſung eines Jahrs / ein Todtſchläger zur Buß und Beſſerung erbeut / nach Erkänntnüß Unſerer Räthe / ſo mag der von Uns Geleit erlangen / des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht / wie dann Unſers Hofs Gewohnheit und Herkommen iſt. Doch ſollen hiemit die boßhafftigen vorſetzlichen Mörder nicht gemeynt ſeyn.

Art. CCLXXXI.

Kein Geld-Buß in Peinlichen Sachen / ohne Unſern Willen und Wiſſen zu nehmen.

Item / Unſere Ambt-Leute und Richter / ſollen in Peinlichen Sachen niemand kein Geld-Buße auflegen / ohne Unſern oder Unſerer Nachkommen Wiſſen und Willen: Dann Unſere Meynung in alleweg iſt / fürderlich und endliche Straffe und Vorkommung der Miſſethat / gemeinen Frieden und Nutz / und nicht den Genuß und das Geld (als der Taſchen-Richter Gewohnheit iſt) zuſuchen.

Art. CCLXXXII.

Von alten Mißbräuchen der Halß-Gerichte.

Item / das Beſtehen der Ubelthäter / und andere Mißbräuche / auch alle Ordnung Unſerer Halß-Gerichte / ſo Kayſerlichen Rechten / und dieſer Unſerer Ordnung widerwärtig ſeyn / wollen Wir hiemit aufgehoben und abgethan haben / unangeſehen / ob ſie lang oder kurtz herkommen ſeyn.

Art. CCLXXXIII.

Item / wir wollen nicht / daß auf verleumbter oder verächtlicher leichfertiger Zeugen Sage / jemand ſoll verurtheilt werden: Sondern allein auf guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem wahren Wiſſen ſagen: Als hievor von Zeugen am Neu und ſiebentzigſten Artickel geſetzt iſt.

Art. CCLXXXIV.

Item / ſo fürter in Peinlichen Rechtfertigungen der Ubelthäter / oder aber in Erlangung geraubter oder geſtohlner Haabe: Wir oder die Unſern / an frembden Gerichten / dieſer Ordnung / und den gemeinen Kayſerlichen Rechten ungemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüßigen Koſten beſchwert würden / und ſolche unziemliche Beſchwerde über Unſern oder der Unſern gütliche Erinnerung / der Billigkeit und des Rechten / auch wie es in ſolchen Fällen an Unſern Gerichten gehalten würde / nicht abgeſtellt werden wolte: So dann Unſer Richter / Ambt-Leute / oder andere der Unſern / wann es bey ihnen zuſchul-

zuschulden käme / gegen derselben Gerichts Herrschafft (davon solche unbillige Beschwerde herkommen / oder den Jhrigen / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch thäten) damit solten sie wider diese Unsere Ordnung / noch die Pflicht / derhalben gethan / nicht gehandelt haben. Jedoch sollen die Unsern / gemeldte Vergleichung nicht vornehmen / noch thun / ihnen werde dann das allein bestimmter Ursachen und Begegnuß halben / zu forderst von Uns / Unsern Nachkommen / oder Unsern Hof-Räthen an Unserer Statt / jedesmahls wissentlich befohlen und zugelassen: In solchen Fällen / Unsere Räthe allein aus den guten Ursachen / zu obberührter ziemlicher Vergleichnuß / rathen und Befehl thun mögen: Damit füran desto mehr gescheucht werden möchte / Uns und den Unsern das Recht zu sperren / oder mit unbilligen Beschwerungen / der andern Leute nicht gern an Unsern Gerichten warten und haben wolten / zubeladen.

Art. CCLXXXV.

Von Rathgebung Unserer Weltlichen Räthe / in allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen.

Item / in allen Peinlichen Sachen / darinnen Unsere Ambt-Leute / Richter und Urtheiler zu handeln oder zu erkennen irrig / und nicht verständig wären / und darum Unsere Hof-Räthe um Rathe ersuchen / sollen Unsere Räthe alles Einbringen der Theil / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / in Schrifften gründlich unterrichtet werden / daß sie alles fleißig übersehen / und alsdann Unserm Ambtmann (was ihme zu handeln gebührt) auch dem Richter und Gericht / was in dem fürgebrachten Fall das Rechtens sey / schrifftlich anzeigen: Nachdeme solche schlechte Leute / als gewöhnlich an den Halß-Gerichten sitzen / durch Beschreibung einer gemeinen Ordnung / begreifflich und gründlich nicht so viel unterwiesen werden können / damit sie in allen irrigen zweiffelichen Fällen / rechtmäßige Urtheil erfinden und aussprechen mögen. Es soll auch der Bericht nach / so also durch Unsere Räthe beschicht / Unser Ambtmann (so viel ihn angehet) handeln / und die Schöpffen) was ihr rechlich Erkänntnüß betrifft) ihr Urtheil darnach sprechen. Wir wollen auch / daß dieselben Unsere Räthe (bey denen berührter massen Rath gesucht wird) mit ihrem Rathschlage / und dann auch Unsere Ambt-Leute / Richter und Urtheiler / mit ihrer Handlung und Erkännen / guten getreuen Fleiß ankehren / damit nach ihrem besten Verstand / den Kayserlichen geschriebenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nützlichen Gewonheiten / die den gemelden Rechten / und dieser Unserer Ordnung nicht widerwärtig seyn / auf das gleicheste und gemeseste gehandlet und gericht / auch die Rechtliche Handlung durch sie sämbtlich oder sonderlich / gefährlicher Weiß nicht verzogen werde: Als das alles / allein solchen Unsern weltlichen Räthen / 219.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

und darzu den Ambt-Leuten / Richtern / und Urtheilern / so jedesmahls in berührten Sachen zu handeln / Rathschlagen oder erkennen / angesucht werden / jetzo alsdann / und dann als jetzo / in Krafft dieser Unserer Reformation / bey ihren Pflichten / damit sie Uns / Unsern Nachkommen und Fürstenthum verwandt / auf das fleißigst und ernstliche befohlen sollen seyn. Es mögen auch dieselben Unsere Räthe (wo sie das Noth beduncкt) bey andern Rechts-Gelehrten und Verständigen / gemeldter ihrer Rathschlagung halben / Raths gebrauchen.

Art. CCLXXXVI.

Item / wo Unser Ambtmann / Castner / Richter oder Schöpffen / in Verstand dieser Unserer Ordnung (ehe es zu Fällen kommt) zweiffentlich würden / sollen sie bey Unsern Räthen Erklärung suchen: Wann es die Noth / daß sie also mit Uberlesung und Nachfrage / zu rechtem Verstand dieser Ordnung / guten Fleiß / vor Begebung der Geschicht / gebrauchen.

Art. CCLXXXVII.

Und damit in Unsern Halß-Gerichten dieser Unserer Ordnung Wissenschafft haben mögen: Auch (so dieselbige folgender massen ausgangen ist) fürter darnach gehandelt und gericht werden: So haben Wir die / im Druck zu mannigfältigen / und fürter in Unsere Aembter und Halß-Gerichte zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen bevor / solche Ordnung zuerklären / zumehren und zu mindern.

Und ist also diese aus Unserm Befehl gedruckt / und in solchem Druck vollendet / am Montag nach Visitationis Mariae, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / Funffzehen Hundert und im Zwey und Achtzigsten Jahre.

Regi-

Register,

Der Brandenburgischen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, nach dem Alphabet verzeichneter, darinnen die Zahl der gemeinen Brandenburgischen Artickel zufinden, die erstere Ziffer aber das Blat weiset, wo der Artickel anzutreffen ist.

A.

Acht.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Titul Mordacht.
Von Aechten ohne Leibzeichen. Fol. 82. Art. 234.
In die Acht zu sprechen. Fol. 84. Art. 245.

Ankläger.

Anklägers Verhafftung, biß er Bürgschafft thut. Fol. 6. Art. 16.
Anklägers Bürgschafft. Fol. 6. und 7. Art. 17. 18. 19.
Ankläger, wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 7. Art. 28.
Ankläger soll eine nehmliche Stadt benennen. Fol. 9. Art. 23.
Ankläger, wann er eine geklagte Missethat, so von dem Beklagten verneint beweisen will, soll er seine Artickel stellen. Fol. 28. Art. 82.
Frembder Ankläger Kost. Fol. 88. Art. 257.

Annehmung der Ubelthäter.

Annehmung der Ubelthäter von Obrigkeit und Ampts-wegen. Fol. 3. Art. 8.
Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt. Fol. 5. Art. 15.

Anzeigung.

Das Wörtlein Anzeigung, was es in sich begreifft. Fol. 10. Art. 26.
Ohne redliche Anzeigung niemand Peinlich zu fragen. Fol. 10. Art. 27.
Uff Anzeigung einer Missethat, niemand zu Peinlicher Straff zu verurtheilen. Fol. 10. Art. 28.
Anzeigung einer Missethat, wie die gnugsam bewiesen soll werden. Fol. 10. Art. 29.
Anzeigung oder gemeine Argwöhnigkeit, so sich uff alle Missethaten ziehen. Fol. 11. 12. Art. 31.
Gemeine gnugsame Anzeigung. Fol. 13. 15. Art. 34. 35. 36 37. 38.
Von Anzeigung auf sonderliche geübte Missethat. Fol. 15. Art. 39. 40.

Anzeigung und Verdacht so gnugsam
In öffentlichen Todtschlägen/ so niemand gethan will haben. Fol. 16. Art. 41.
In heimlichen Kinder haben und Tödtung. Fol. 16. Art. 42. 43.
Heimlichen vergeben/ Fol. 17. Art. 44.
Verdacht der Räuber/ Fol. 17. und 18. Art. 45. 46.
So Räubern und Dieben helffen/ Fol. 18. Art. 47. 48.
Von heimlichen Brand/ Fol. 18. Art. 49.
Von Verrätherey/ Fol. 19. Art. 50.
Von Dieberey/ Fol. 19. Art. 51. 52. 53.
Von Zauberey/ Fol. 20. Art. 54.

Anwalt.

Wann eine Anwalt zuzulassen. Fol. 84. Art. 244.

Armuth.

Von Armuth deß/ so seine Entschuldigung wolte ausführen/ Fol. 64. Art. 181.

Artickel.

Such unter dem Buchstaben B. unter den Wort Beweisung.

Atzung.

Von Atzung der Gefangenen/ Fol. 88. Art. 258.
Atzung dem Pürtel so des Gefangenen wart/ Tag und Nacht/ Fol. 88. Art. 258.
Atzung deß so allein mit Wasser und Brod gespeist/ Fol. 88. Art. 259.
Von Atzung der Gefangenen/ so des Lands verwiesen werden/ Fol. 88. Art. 260.
Atzung in Peinlicher Frag den Verhörern und Zeugen/ Fol. 89. Art. 263.
Atzung auf endhafften Rechtstag/ Fol. 89. Art. 264.
Der Atzung halben/ da es in etlichen Städten also nicht herkommen/ so soll es dabey bleiben/ Fol. 90. Art. 265.
Atzung in Ausführung der Entleibung/ such unter dem Buchstaben A. unter dem Titul Ausführung.

Auffrührer.

Straff der Auffrührer/ Fol. 50. Art. 154.

Austretter.

Straffe derer/ so böslich austretten/ Fol 50. Art. 155.

Ausführung.

Ausführung bekenntlicher That oder Entleibung/ Fol. 62. Art. 178.
In Ausführung bekenntlicher Entleibung/ über wen die Atzung gehen soll/ Fol. 63. Art. 180.
In Ausführung der Entschuldigung/ dem Kläger nothdürfftigen Bestandt zu thun/ Fol. 64. Art. 180.
Armuth in Ausführung/ und wie es damit gehalten/ Fol. 64. Art. 181.
Ausführung der Unschuld in Mordachten/ Fol. 64. Art. 182.
Ausführung in Entleibungen/ da einer peinlich in Gefängnuß genommen/ und beklagt/ Fol. 65. Art. 183.
Rechtliche Ausführung einer That vor der Gefängnuß/ Fol. 64. Art. 183.

Ayde.

Ayde des
Richters/ Fol. 1. Art. 3.
Urtheilsprecher/ Fol. 2. Art. 5.
Gerichtschreibers/ Fol. 2. Art. 6.
Nachrichters/ Fol. 3. Art. 7.

Register.

B.

Bann.

Bann über das Blut/ Fol. 1. Art. 2.
Bann-Richter soll keine sonderliche Belohnung nehmen/ Fol. 72. Art. 205.

Begräbnüß.

Von Begräbnuß der Erschlagenen/ Fol. 88. Art. 253.

Beicht-Väter. Beichten.

Von beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung/ Fol. 40. Art. 125.
Beicht-Väter sollen die Armen bekännter Warheit zu laugnen nicht weisen/ Fol. 40. Art. 126.

Bekänntnüß.

Bekänntnüß eines Ubelthäters uff seine Helffer/ Fol. 13. Art. 37.
Die Bekänntnüß dem Gefangenen des andern Tages wieder fürzulesen/ Fol. 24. Art. 68.
Bekannte Missethat/ wann der Gefangene laugnet und widerruffet/ fol. 25. A. 69.
Wann der Bekänntnüß/ so auf Peinliche Frage geschicht/ endlich zu glauben ist/ Fol. 25. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagte öffentlich in Stock soll gesetzt werden/ Fol. 32. Art. 99.
Den Beklagten zu Gericht zu führen/ Fol. 32. Art. 100.
Von Beschreyen des Beklagten/ fol. 33. Art. 101.
So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde/ fol 37. Art. 121.
Beklagter da er zum ersten Gericht nicht erscheint/ wie ihm zu ruffen/ fol. 83. Art. 238.
Wann Beklagter nicht erscheint/ was Kläger bitten solle/ fol. 83. Art. 239.
So Beklagter zum andern Rechts-Tag nicht erscheint/ fol. 83. 242.
So Beklagter auf den dritten Rechts-Tag nicht erscheint/ fol. 84. Art. 243.
Wann und wie Beklagter in die Mordacht zuerkennen/ fol. 84. Art. 243.
Von Vergleitung des Beklagten/ fol. 84. Art. 246.
Von Erscheinung des Beklagten/ und der Klag Verneinung/ fol. 85. Art. 247.

Belohnung.

Von sonderlicher Belohnung des Nachrichters/ Painlein/ und andern Gerichts-Dienter/ fol. 90. Art. 266.
Von gemeiner Belohnung des Nachrichters/ fol. 90. Art. 267.
Bann-Richter soll keine besondere Belohnung nehmen/ fol. 92. Art. 273.

Brenner.

Straffe der Brenner/ fol. 50. Art. 152.

Bürgschafft.

Such unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick Anklägers Bürgschafft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat/ fol. 26. Art. 74.
So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte/ fol. 27. Art. 81.
Beweisung Artickel ordentlich aufzuzeichnen/ fol. 28. Art. 82.
Von Beweisung redliches Argwohns und Verdachts. fol 29. Art. 88.
Beweisung Artickel des Thäters/ da die nicht erheblich/ dienstlich noch schlüssig/ fol. 63. Art. 179.

C.

Compulsorial oder Compaß-Brieff zu bitten.
Such unter den Buchstaben K. bey dem Wort Kundschafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben/ fol. 68. Art. 192.

Diebstahl.

Vom ersten und allerschlechsten heimlichen Diebstahl unter fünff Gulden Werth/ fol. 65. Art. 185.
Von öffentlichen Diebstahl/ fol. 66. Art. 186.
Erster gefährlicher Diebstahl/ durch Einsteigen oder Brechen/ fol. 66. Art. 187.
Erster Diebstahl so der groß/ daß darinnen Raths gepflogen werde/ fol 76. Art. 188.
Vom andern Diebstahl/ fol. 67. Art. 189.
Vom Stehlen zum dritten mahl/ fol. 68. Art. 190.
Beschwernüß bey den Diebstahlen/ wie die in acht sollen genommen werden/ Fol. 68. Art. 191.
Diebstahl von Gütern deß einer ein Erbe ist/ fol. 68. Art. 193.
Diebstahl aus Hungers-Noth/ fol. 69. Art. 194.
Diebstahl von Früchten auf dem Felde/ fol. 69. Art. 195.
Diebstahl vertrauter Haab und Güter/ fol. 70. Art. 198.
Diebstahl heiliger Dinge/ fol. 70. Art. 199.
Von Straff solcher Diebstahl/ fol. 70. & 71. Art. 200. 201. 202. 203.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs/ fol. 47. Art. 147.
Straff des Ubels / das in zwiefacher Ehe geschicht/ fol. 48. Art. 148.
Ehebrecherin Urtheil/ fol. 78. Art. 225.

Ehe-Weiber.

Straff derjenigen/ so Ehe-Weiber/ Jungfrauen/ oder Closter-Frauen entführen/ fol. 46. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen/ und wird eine Nothwehr fürgewandt/ fol. 58. Art. 171.
Ungefährliche Entleibung/ fol. 59. Art. 174.
Fürsetzliche Entleibung. Item/ fürsetzliche oder unfürsetzliche Beystand in Entleibungen/ fol. 61. Art. 176.
Entleibungen/ so Entschuldigung auf ihnen tragen/ fol. 62. Art. 178.

Entschuldigung.

Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung/ fol. 29. Art. 87.

Entschuldigung und Ausführung einer Weibs-Person/ fol. 52. Art. 158.
Entschuldigung unlaugbarer Todtschläg/ fol. 55. Art. 165.
Von Entschuldigung/ suche weiter sub litera N. unter dem Wort Noth-Wehr.
Ursachen zu Entschuldigung bekänntlicher That/ wie die sollen ausgeführt werden/ fol. 63. Art. 178.
Entschuldigung am Land-Gericht auszuführen/ fol. 85. Art. 248.
So ein Thäter seine Entschuldigung auszuführen am Land-Gericht angefangen hätte/ fol. 86. Art. 249.

Erkundigung.

Von Erkundigung und Nachfrag bekennter böser Missethat Umständen/ fol. 23. Art. 65.

F.

Fahe-Gulden.

Wann der Fahe-Gulden/ auch wem er solle gegeben werden/ fol. 89. Art. 262.

Fälle.

In Fällen so zweiffelich/ Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24.
In allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen/ die Hoff-Räthe um Rath ersuchen/ fol. 97. Art. 285. & fol. 98. Art. 286.
Räthe in zweiffentlichen Peinlichen Fällen/ wohin sie ihren Rathschlag richten sollen/ fol. 97. Art. 285.
Räthe mögen bey andern Rechts-Gelehrten Raths gebrauchen/ fol. 96. Art. 285.

Fälscher/ und dero Straff.

Müntz-Fälscher/ fol. 44. Art. 138.
Falsche Siegel/ Brieff/ Urbar-Bücher oder Register/ fol. 44. Art. 139.
Straff der Fälscher mit Maaß/ Waag/ und Kauffmannschafft/ fol. 45. Art. 140.
Straff derjenigen/ so fälschlich und betrieglich Untermarckung verrucken/ fol. 45. Art. 141.

Frag.

Von Peinlicher Frage/ fol. 20. Art. 55. 56.
Ausführung der Unschuld vor der Peinlichen Frage/ so der Beklagte die Ubelthat verneint/ fol. 20. & 21. Art. 57. 58.

Wie diejenigen/ so auf Peinliche Frage eine Missethat bekennen/ um Unterricht gefragt sollen werden.

Als in Bekänntnüß uff { Mord/ Art. 59. / Verrätherey/ Art. 60. / Vergifftung/ Art. 61. / Brandt/ Art. 62. / Zauberey/ Art. 63. } Fol. 22.

Von der Maß Peinlicher Frage/ fol. 25. Art. 71.
So der Gefangene/den man fragen will/gefährliche Wunden hätt/ fol. 25. Art. 71.
Wann der Bekänntnüß auf Peinliche Frage geschehen/ endlich zu glauben/fol. 25. Art. 72.
So der Gefangene auf redlichem Verdacht/ mit Peinlicher Frage angegriffen/ und nicht ungerecht funden wurd/ fol. 26. Art. 73.
Von Frag über die/ so den Verurtheilten rechen würden/ fol. 36. Art. 115.
Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen/ fol. 38. Art. 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern/ fol. 33. Art. 102. & 103.
Bitt des Fürsprechen/ der von Ampts-wegen oder sonst klagt/ fol. 33. Art. 104.
Mas und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag/ fol. 34. Art. 106. & 107.

G.

Gefängnüß.

Boßhafftige Personen/ von dero man nicht gesichert/ in ewige Gefängniß zu nehmen/ fol. 71. Art. 204.
Urtheil zu ewiger Gefängnüß/ fol. 78. Art. 224.

Gefreyete Städt und Oerter.

Was für Ubelthäter aus gefreyeten Oertern zu nehmen/ fol. 73. Art. 209.

Geld-Buß.

Kein Geld-Buß in Peinlichen Sachen ohne der Herrschafft Willen zu nehmen/ fol. 96. Art. 281.

Gericht.

Verkündigung zum Gericht/ fol. 31. Art. 94.
Von Besitzung und Beleitung des endlichen Gerichts/ fol. 31. Art. 96.
Beysitzer so tüglich seyn/ zu Besitzung des Gerichts zu nehmen/ fol. 2. Art. 4.
In allen Peinlichen Gerichten nach dieser Ordnung zu handeln/ fol. 32. Art. 97.
Ob das Gericht recht besetzt sey/ fol. 32. Art. 98.
Den Beklagten für Gericht zu führen/ fol. 32. Art. 100.

Gerichts-Schreiber.

Gerichts-Schreibers Eyde/ fol. 2. Art. 6.
Gerichts-Schreiber/ wie er die Peinlichen Gerichts-Händel aufzeichnen und beschreiben soll/ fol. 73. 74. 75. 76.
Von dem 210. Artickel/ biß auf den 218. Artick. *inclusive*.
Gerichts-Schreiber wie er die endlichen Urtheil der Todtes-Straff formiren soll/ fol. 76. Art. 219. 220. 221.
Gerichts-Schreiber in Formirung der Urtheil soll Raths pflegen/ fol. 81. Art. 232.

Gerichts-Händel.

Peinliche Gerichts-Händel sollen ordentlich beschrieben werden/ fol. 73. biß 76.
Von dem 210. biß auf den 218. Artick. *inclusive*.
Peinliche Handlung für wem sie zu üben/ fol. 73. Art. 210.
Gerichts-Händel bey dem Gericht zu verwahrn/ fol 81. Art. 231.

Güter.

Güter und Haab flüchtiger Ubelthäter/ wie und von wem die sollen beschrieben werden/ Fol. 92. Art. 274. & 275.
Von gestohlen und geraubten Gut und Haab/ Fol. 93. & 94. Art. 276. 277. & aliquot sequentibus.

H.

Hüter.

Hüter/ so den Gefangenen aushelffen/ wie die zu straffen/ Fol. 72. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Such unter dem Buchstaben D. unter dem Wort Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Straff der Weiber so ihre Kinder hinlegen/ Fol. 53. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Straff derer/ so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben/ Fol. 53. Art. 160.

Klag.

Von gestehen der Klag/ doch mit Erbietung/ die auszuführen/ Fol. 85. & 86. Art. 248.

Kosten.

Kosten wer den soll helffen tragen/ und wie er anzulegen/ Fol. 87. Art. 254.
In welchen Peinlichen Sachen die Hülff des Kostens geschehen soll/ Fol. 87. Art. 254. 255.
Muthwilliger Kläger Kost/ über wen der gehen soll/ Fol 87. Art. 256.
Frembder Ankläger Kost/ Fol. 88. Art. 257.

Kundschafft.

Wie die Räthe der Kundschafft halben sollen ersucht werden/ Fol. 28. Art. 83.
Von Kundschafft-Verhörern/ so die Räthe geben mögen/ Fol. 28. Art. 84.
Von Oeffnung der Kundschafft/ Fol. 29. Art. 85.
Von Antwortung verhörter Kundschafft/ Fol. 29. Art. 86.
Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung/ Fol. 29. Art. 87.

L.

Laugnen die Missethat.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Wort Missethat.

Leibzeichen.

Von Leibzeichen zu nehmen/ Fol. 81. & 82. Art. 233.
Von ächten ohne Leibzeichen/ Fol. 82. Art. 234.

Leibes-Straff.

Von Leibs-Straffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängnüß gesprochen worden/ und von Ampts wegen geschehen/ Fol. 38. Art. 123.
Von Leibs-Straff/ die nicht zum Tode geurtheilt werden soll/ Fol. 78. Art. 226.

M.

Marck-Stein.

Marck-Stein Verruckung/ und dero Straff/ Fol. 45. Art. 141.

Missethat.

Missethat so bekänntlich/ Fol. 8. Art. 21.
Missethat so unzweiffentlich/ Fol. 8. Art. 22.
So der Gefangene vorbekannter Missethat wieder laugnet und wiederruffet/ Fol. 25. Art. 69.
Von Verneinung der Missethat/ die vormahls bekennt worden/ fol. 35. Art. 108
Von Fürderung/ Hülff und Fürschub der Missethat/ fol. 72. Art. 205.
Straffe unterstandener Missethat/ fol. 72. Art. 206.

Mörder.

Such unter den Buchstaben T. unter dem Wort Todschläger.

Mordacht.

Ein Mörder wie er in die Mordacht zu erkennen/ fol. 81. Art. 233.
Von der Mordacht/ fol. 82. Art. 235.
Handlung um Mordacht vor Gericht/ fol. 82. Art. 236. 237.
Beschreiung des Mörders oder Thäters/ fol. 82. Art. 237.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ayde/ fol. 3. Art. 7.
Des Nachrichters Friede auszuruffen/ fol. 37. Art. 119.
Nachrichters Frag/ ob er recht gericht/ fol. 37. Art. 120.
Nachrichters Belohnung/ fol 90. Art. 266. 267.
Nachrichters Belohnung/ { Von Ruthen außhauen / Von Ohren oder Zungen Abschneidung / Von Augen ausstechen/ / Von Finger abhauen/ } fol. 91. Art. 271.

Nothzucht.

Straff der Nothzucht/ fol. 46. Art. 146.

Nothwehr.

Von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt/ fol. 55. Art. 166.
Was eine rechte Nothwehr ist/ fol. 55. Art. 167.
Daß die Nothwehr bewiesen soll werden/ fol. 56. Art. 168.
Wann und wie in Sachen der Nothwehr/ die Weisung auf den Ankläger kommt/ fol. 56. Art. 169.

Nothwehr aus unſorglichen Schlagen herrührend/ fol. 57. Art. 170.
Nothwehr in Entleibung/ ſo niemand anders geſehen/ fol 58. Art. 171.
Nothwehr gegen einem Weibs-Bilde/ fol. 59. Art. 172.
In rechter Nothwehr/ ſo einer einen unſchuldigen entleibt/ fol. 59. Art. 173.

P.

Pann-Richter.

Pann-Richter ſoll keine ſonderliche Belohnung nehmen/ fol. 92. Art. 273.

Peinliche Frag.

Such unter dem Buchſtaben F. unter der Rubrick/ Frag.

Peinlein.

Peinleins Belohnung/ fol. 91. Art. 269.

Procurator.

Straffe der Procuratorn/ ſo ihren Partheyen zu Nachtheil/ gefährlicher fürſetzlicher Weiße handeln/ fol. 45. Art. 142.

Püttel.

Püttels Lohn/ fol. 91. & 92. Art. 272. & 273.

R.

Rauber.

Straff der Rauber/ fol. 50. Art. 153.

Raths pflegen.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24. und fol. 31. Art. 95.
In unbenannten peinlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol 41. Art. 128.
Hof-Räthe in peinlichen zweiffentlichen Fällen um Rath zu erſuchen/ fol. 97. Art. 285. und fol 98. Art. 286.
Räthe/ worauf ſie in ihren Rathſchlagen in peinlichen Sachen fürnehmlich zu ſehen/ fol 97. Art. 285.
Räthe mögen bey andern Rechts-Gelehrten Raths gebrauchen/ fol. 98. A. 285. in fine.

Recht.

Das Recht fürderlich ergehen zulaſſen/ fol. 30. Art. 91.
Von Benennung endlichen Rechts-Tags/ fol. 30 Art. 92.
Den Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden/ fol. 30. Art 93.
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag/ fol. 31. Art. 95.
Wie auf endlichen Rechts-Tag gehandelt werden ſoll/ und warum ſolche Satzung verurſacht/ fol. 38. Art. 124.

Rechts-Tag.

Ruffen zum erſten Rechts-Tag/ fol. 83 Art. 238.
Verkündigung des andern Rechts-Tags/ fol. 83. Art. 241.

Richter.

Richter und Urtheiler/ fol. 1. Art. 1.
Richters Ayd über das Blut zu richten/ fol. 2. Art 3.
Wie der Richter die Schöpffen fragen ſoll/ auch Antwort der Schöpffen/ fol. 35. Art. 109, 110.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll/ Fol 36. Art. 111. 112.
Wie der Richter nach Verlesung der Urtheil / die Schöpffen fragen soll/ auch Antwort der Schöpffen/ Fol. 36. Art. 113. 114.
Wie der Richter fragen soll/ über die/ so den Verurtheilten rechen würden. Item Antwort der Schöpffen/ Fol. 36. 37. Art. 115. 116. 117.
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll/ Fol. 37. Art. 118.
Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich zweymahl besuchen/ Fol. 89. Art. 261.

S.

Schlagen.

So einer geschlagen wird und stirbt/ und zweiffel ich/ ob er des Streichs halben gestorben/ Fol. 60. Art. 175.

Schöpffen Ayde.

Such unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick / Ayde.

Stehlen.

Stehlen in Hungers-Noth/ Fol. 69. Art. 194.
Stehlen von Früchten und Nutzen auf dem Felde/ Fol. 69. Art. 195.
Holtz stehlen oder hauen/ Fol. 69. Art. 196.
Fisch stehlen/ Fol. 70. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Missethat peinlich straffen soll/ ein Unterricht/ Fol. 40. und 41. Art. 127.
Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen/ Fol. 41. Art. 128.
Straff der
- Gottesschwerer oder Gotteslästerer/ Fol. 41. Art. 129.
- Meineydiger in Gericht/ Fol. 42 Art. 130.
- Urphed-Brecher/ Fol. 42. Art. 131.
- Ketzerey/ Fol. 42. Art. 132.
- Zauberey/ Fol. 43. Art. 133.
- Jenigen/ so Röm. Käyserliche oder Königliche Majestät lästern/ Fol. 43. Art. 134.
- Lästerung/ die einer sonst seinem Herrn thut/ Fol. 43. Art. 135.
- Schrifftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung / Fol. 43. Art. 136.
- Schändlicher Flucht/ Städte/ Schlösser/ oder Befestigung Ubergebung/ Fol. 44. Art. 137.
- Müntzfälscher/ Fol. 44. Art. 138.

In Straff der Mißhandlung/ sollen die armen Leute einander zu Hülffe kommen/ Fol. 87. Art. 254.

T.

Thier.

Schädliches Thier/ wann es jemand entleibt/ Fol. 54. Art. 163.

Tödten.

Straff derer/ die mit Gifft/ oder einen heimlich tödten/ Fol. 51. Art. 157.

Straff der Weiber/ so ihre Kinder tödten/ fol. 52. Art. 158.
So ein Artzt durch seine Artzney tödtet/ fol. 53. Art. 161.
Straffe eigner Tödtung/ fol. 54. Art. 162.
Tödtung so von schädlichen Thieren geschehen/ fol. 54. Art. 163.

Todtschläger.

Straffe der Mörder und Todtschläger/ so keine gnugsame Entschuldigung haben mögen/ fol. 54. Art. 164.
Von unlaugbaren Todtschlägen/ so Entschuldigung der Straffe auf ihnen haben/ Fol. 55. Art. 165.
Todtschlag mit unsorglichen Dingen/ fol. 57. Art. 170.
Keinem Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten/ fol. 95. Art. 279. & 280.

V. U.

Ubelthäter.

Ubelthäter/ die Jugend oder anderer Sachen halben / ihre Sinne nicht haben/ fol. 72. Art. 207.
Was für Ubelthäter aus gefreyeten Städten und Orten zunehmen/ fol. 73. Art. 209.
Flüchtiger Ubelthäter Haab und Güter/ wie/ und von wem die sollen beschrieben werden/ fol. 92. Art. 274. & 275.

Verdacht.

Verdacht so gnugsam/ such unter dem Buchstaben A. bey dem Wort Anzeigung und Verdacht.

Verkupplung.

Straffe derjenigen/ so um Genieß willen/ ihre Ehe-Weiber oder Töchter verkuppeln/ und zum Ehebruch helffen/ fol. 49. Art. 149. 150.

Vergeben mit Gifft.

Such unter dem Buchstaben T. unter dem Wort Tödten.

Vergleitung.

Von Vergleitung des Beklagten/ fol. 84. Art. 246.
Ohne willen der Kläger/ einen Mordächter nicht zu vergleiten/ fol. 86. Art. 250.
Keinen Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten/ fol. 95. Art. 279. und 280.

Verrätherey.

Straffe der Verrätherey/ fol. 40. Art. 151.

Umständ.

Von Nachfrag und Erkundigung böser Missethat Umstände/ fol. 23. Art. 65.
Wo die bekannten Umstände der Missethat nicht wahr in Erkundigung gefunden/ fol. 24. Art. 66.
Alle Umstände der Missethat keinem Gefangenen vorzusagen; Sondern ihn die gantz von ihm selbst sagen lassen/ fol. 24. Art. 67.

Ungehorsam.

Auf den ersten Ungehorsam Erkänntnüß/ fol. 83. Art. 240.

Anderer Ungehorsam/ fol. 83. Art. 242.
Dritter Ungehorsam/ fol. 84. Art. 243.

Unkeuschheit.

Straffe der Unkeuschheit/ so wieder die Natur geschicht/ fol. 45. Art. 143.
Straffe der Unkeuschheit mit nahen gesipten Freunden/ fol. 46. Art. 144.

Unschuld.

Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frage/ such unter dem Buchstaben F. unter der Rubrick/ Frag.

Verneinung oder Verläugnung der Missethat.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Wort Missethat.
Von erscheinen des Beklagten und verneinen der Klage/ fol. 85. Art. 247.

Urtheiler.

Such unter dem Wort Richter.

Urtheilsprecher Ayd.

Such unter der Rubrick Ayde.

Urtheil.

Urtheil und dero Formirung zum { Feuer. / Schwerdt. / Viertheilung. / Rade. / Galgen. / Ertränckẽ. / Lebendigen vergraben. / Schleiffen. / Reissen mit glüenden Zangen. } Fol. 76, 77. Art. 219. 220. 221. 222. 223.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängniß/ fol. 76. Art. 224.
Einer jedern Urtheil Beschluß/ so nicht zum Tod gesprochen/ fol. 79. Art. 227.
Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person/ fol. 80. & 81. Art. 228. 229. 230.

W.

Wag oder Gewicht fälschen.

Such unter dem Buchstaben F. unter dem Titul Fälscher.

Wächter.

Such unter dem Buchstaben H. unter dem Wort Hüter.

Weisung/ und Beweisung Artickel.

Such unter dem Buchstaben B. unter dem Wort Beweisung.
Weisung redlichs Argwohns und Verdachts/ fol. 29. Art. 88.

Zauberey.

Z.

Zauberey.

Von Zauberey genugsame Anzeigung/ Fol. 20. Art. 54.
Wie der so Zauberey bekennt/ weiter zu fragen/ Fol. 22. Art. 63.
Straff der Zauberey/ Fol. 43. Art. 133.

Zeugen.

Von unbekannten Zeugen/ Fol. 26. Art. 75.
Von belohnten Zeugen/ Fol. 26. Art. 76.
Wie die Zeugen seyn sollen/ Fol. 27. Art. 77.
Wie die Zeugen sagen sollen/ Fol. 27. Art. 78.
Von genugen Zeugen/ Fol. 27. Art. 79.
Von falschen Zeugen/ Fol. 27. Art. 80.
Von der Zeugen Stellung und Verhörung/ Fol. 28. Art. 82.
Von Zehrung und Vorlegung der Zeugen/ Fol. 30. Art. 89.
Keinen Zeugen vor Recht zuvergleiten/ Fol. 30. Art. 90.
Auf verdächtiger leichtfertiger Zeugen sagen/ niemand zuverurtheilen/ Fol. 96. Art. 283.
Auf zweyer oder dreyer glaubhaffter Zeugen Sag zu gehen/ Fol. 96. Art. 283.

ENDE des Registers.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Georg Wilhelm, Brandenburg-Bayreuth, Markgraf, 1678-1726 [Sonstige] /
Georg Wilhelm / Georg Friedrich

Reformirte Brandenburgische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Welcher massen In Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelms, Marggrafens zu Brandenburg ... Unsres Gnädigsten Fürsten und Herrns Landen und Fürstenthum, In Peinlichen Sachen einzuziehen, zufragen, zurichten, zustraffen, und zuvollfahren, [et]c. Wie solche ehemahls von Dero in Gott-

Bayreuth [1726]

Franconica 26#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730340-4
VD18 14476703